

- (A) Entwurf einer **Zweiten Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfe-Gesetzes** (BR-Drucks. Nr. 1017/50) 814 D
 Dr. Hans Müller (Bayern), Berichterstatter 814 D
 Dr. Beyerle (Württemberg-Baden) 815 C
 Beschlußfassung: Annahme 815C/D
- Entwurf einer Verordnung zur **Ergänzung der Durchführungsverordnung zum Zweiten und Dritten Teil des Soforthilfe-Gesetzes** (BR-Drucks. Nr. 1020/50) 815 D
 Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 815 D
 Beschlußfassung: Absetzung von der Tagesordnung 815 D
- Entwurf eines Gesetzes über die **vermögensrechtlichen Verhältnisse der Deutschen Bundespost** (BR-Drucks. Nr. 1011/50) 816 A
 Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter 816 A
 Beschlußfassung: Annahme 816 A
- Entwurf einer Verordnung zur **Änderung der Preise für elektrischen Strom**
 Entwurf einer Verordnung zur **Änderung der Preise für Gas** (BR-Drucks. Nr. 1008/50) 816 A
 Dr. Andersen (Schleswig-Holstein), Berichterstatter 816 B
 Beschlußfassung: Absetzung von der Tagesordnung 816 B
- a) Entwurf eines Gesetzes für **Sicherungs- und Überleitungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft** (BR-Drucks. Nr. 1043/50) 816 B
- (B) b) Entwurf einer Verordnung über die **Bewirtschaftung von Mineralöl** (Verordnung Minöl I/51) 816 C
- c) Entwurf einer Verordnung über die **Bewirtschaftung von Edelmetallen, technischen Gebrauchsgegenständen aus Edelmetallen und Edelmetallsalzen** (Verordnung Edelmetalle I/51) 816 C
- d) Entwurf einer Verordnung zur **Sicherung der Besatzungsmächte für Sach- und Werkleistungen auf dem Gebiete der gewerblichen Wirtschaft** (Verordnung Besatzungsbedarf I/51) (BR-Drucks. Nr. 1023/50) 816 C
 Dr. Andersen (Schleswig-Holstein), Berichterstatter 816 C
 Beschlußfassung: Annahme des vom Bundestag verabschiedeten Initiativgesetzentwurfs (BR-Drucks. Nr. 1043/50) und eines Antrages auf Fortsetzung der fachstatistischen Berichterstattung auf dem Gebiete der gewerblichen Wirtschaft 817 A
- Entwurf eines Gesetzes über die **vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs** (BR-Drucks. Nr. 1009/50) 817 A
 Frommknecht (Bayern), Berichterstatter 817 B
 Beschlußfassung: Zustimmung 817 B
- Entwurf eines Gesetzes über die **vermögensrechtlichen Verhältnisse der Deutschen Bundesbahn** (BR-Drucks. Nr. 1010/50) 817 B
 Frommknecht (Bayern), Berichterstatter 817 B
 Beschlußfassung: Zustimmung 817 C
- Entwurf eines **Allgemeinen Eisenbahngesetzes** (BR-Drucks. Nr. 1044/50) 817 C
 Frommknecht (Bayern), Berichterstatter 817 C
 Danner (Hamburg) 818 A
 Beschlußfassung: Anrufung des Vermittlungsausschusses 818 A/B
- Entwurf einer Anordnung zur **Änderung der Zweiten Anordnung über den Eisenbahngütertarif** 818 B
- Entwurf einer **Zweiten Anordnung über den Deutschen Eisenbahn-Personen-, Gepäck- und Expresstguttarif** 818 B
- Entwurf einer **Dritten Anordnung über den Eisenbahn-Gütertarif** (BR-Drucks. Nr. 1002/50) 818 B
- Entwurf einer Verordnung zur **Änderung der Vierten Anordnung über den Reichskraftwagentarif vom 20. 12. 1949** 818 B
- Entwurf einer **Zehnten Verordnung über den Reichskraftwagentarif** (BR-Drucks. Nr. 1003/50) 818 B
 Frommknecht (Bayern), Berichterstatter 818 C,
 824 A
 Dr. Beyerle (Württemberg-Baden) 820 B
 821 B, 824 A, 824 B, 824 C
 Dr. Auerbach (Niedersachsen) 820 C, 822 A, 824 B
 Dr. Fecht (Baden) 820 D
 Dr. Seeborn, Bundesminister für Verkehr 822 D
 Beschlußfassung: Den Anordnungen bzw. Verordnungen wird mit Anstimm 820 B, 821 B, 823 D/824 A, 824 B/C
- Entwurf einer Verordnung über das **Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande** (BR-Drucks. Nr. 969/50) 824 D
 Frommknecht (Bayern), Berichterstatter 824 D
 Dr. Beyerle (Württemberg-Baden) 825 A
 Dr. Gebhard Müller (Württemberg-Hohenzollern) 825 D
 Beschlußfassung: Die Beratung wird vertagt. Die Bundesregierung soll aufgefordert werden, einen Gesetzesentwurf vorzulegen 825C/D
- Entwurf einer **Ersten Durchführungsverordnung zum Flaggenrechtsgesetz (Flaggenrezeugnisse)** (BR-Drucks. Nr. 975/50) 824 D
 Frommknecht (Bayern), Berichterstatter 824 D
 Beschlußfassung: Annahme mit einer Änderung in § 3 Abs 2 825 A
- Entwurf eines Gesetzes über die **Vereinbarung über den Warenverkehr und das Protokoll vom 17. 8. 1950 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Brasilien** (BR-Drucks. Nr. 1019/50) 825 D
 Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 825 D
 Beschlußfassung: Zustimmung 826 A

- (A) Entwurf eines Gesetzes über das **Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Verlängerung von Prioritätsfristen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes** (BR-Drucks. Nr. 957/50) 826 A
 Dr. Fecht (Baden), Berichterstatter 826 A
 Beschlußfassung: Keine Einwendungen 826 C
- Entwurf eines Gesetzes über die **Verlängerung der Dauer bestimmter Patente** (BR-Drucks. Nr. 965/50) 826 C
 Dr. Fecht (Baden), Berichterstatter 826 C
 Beschlußfassung: Keine Einwendungen 826 D
- Entwurf eines Gesetzes zur **Verlängerung von Fristen auf dem Gebiete des Anwaltsrechts** (BR-Drucks. Nr. 1005/50) 826 D
 Dr. Amelunxen (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 826 D
 Dr. Strauss, Staatssekretär im Bundesjustizministerium 827 D
 Beschlußfassung: Anrufung des Vermittlungsausschusses 828 B
- Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung von Vorschriften des Fideikommiß- und Stiftungsrechts** (BR-Drucks. Nr. 1040/50) 828 B
 Dr. Beyerle (Württemberg-Baden), Berichterstatter 828 B
 Beschlußfassung: Kein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses 828 C
- (B) Entwurf eines Gesetzes über die **Einrichtung von Bundesgrenzschutzbehörden** (BR-Drucks. Nr. 1000/50) 828 C
 Ehlers (Bremen), Berichterstatter 828 C
 Dr. Schwalber (Bayern) 829 B
 Danner (Hamburg) 830 B
 Kraft (Schleswig-Holstein) 831 A, 832 B
 Ritter von Lex, Staatssekretär im Bundesinnenministerium 831 B, 832 A
 Dr. Gebhard Müller (Württemberg-Hohenzollern) 832 B
 Beschlußfassung: Annahme mit Änderungen 832 C/883 A
- Entwurf einer Verordnung über den **Ersatz von Fürsorgekosten** (BR-Drucks. Nr. 964/50) 833 A
 Ehlers (Bremen), Berichterstatter 833 A
 Dr. Auerbach (Niedersachsen) 833 A
 Beschlußfassung: Annahme mit Änderungen 833 B/C
- Entwurf eines **Heimarbeitsgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 1022/50) 833 C
 Odenthal (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter 833 C
 Beschlußfassung: Zustimmung 833 C
- Entwurf eines Gesetzes über die **Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung** (BR-Drucks. Nr. 1015/50) 834 C
 Dr. Grieser (Bayern), Berichterstatter 834 C
 Sauerborn, Staatssekretär im Bundesarbeitsministerium 837 A
- Neuenkirch (Hamburg) 837 A (C)
 Wagner (Hessen) 837 D
 Beschlußfassung: Annahme mit der Feststellung, daß es sich um ein Zustimmungsgesetz handelt 837 D/838 A
- Entwurf einer Verordnung über die **Durchführung der deutschen Sozialversicherung bei Auslandsaufenthalt** (BR-Drucks. Nr. 961/50) 838 A
 Dr. Auerbach (Niedersachsen), Berichterstatter 838 A
 Dr. Fecht (Baden) 838 D
 Wagner (Hessen) 839 A
 Dr. Klein (Berlin) 839 A
 Beschlußfassung: Überweisung an den Rechtsausschuß 839 A
- Entwurf eines Dritten Gesetzes zur **Verlängerung der Geltungsdauer des Bewirtschaftungsnotgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 1018/50) 839 A
- Entwurf einer Anordnung zur **Verlängerung der Geltungsdauer der Anordnungen über die Bewirtschaftung und Marktregelung von Erzeugnissen der Landwirtschaft** (BR-Drucks. Nr. 1038/50) 839 A
 Stooß (Württemberg-Baden), Berichterstatter 839 A
 Beschlußfassung: Zu dem Gesetzentwurf zur Verlängerung der Geltungsdauer des Bewirtschaftungsnotgesetzes wird ein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 nicht gestellt. Der Anordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Anordnungen über die Bewirtschaftung und Marktregelung von Erzeugnissen der Landwirtschaft wird zugestimmt. 839 B
- (D) Entwurf einer **Ersten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz** (BR-Drucks. Nr. 976/50) 839 B
 Stooß (Württemberg-Baden), Berichterstatter 839 C, 839 D
 Beschlußfassung: Annahme mit Änderungen 840 A
- Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung und der Beförderungssteuer im Möbelfernverkehr und im Werkfernverkehr und zur Änderung von Beförderungsteuersätzen** (BR-Drucks. Nr. 1046/50) 840 A
 Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 840 A
 Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 840 A
- Erklärung zu dem Gesetzentwurf über den Lastenausgleich** 840 B
 Kraft (Schleswig-Holstein) 840 B
 Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen) 840 C
 Hellwege, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates 841 A
 Arnold (Nordrhein-Westfalen) 841 C
 Wagner (Hessen) 841 C
- Nächste Sitzung 841 C

- (A) Die Sitzung wird um 11.12 Uhr durch den Vizepräsidenten, Ministerpräsident Arnold, eröffnet.

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich eröffne die 43. Sitzung des Deutschen Bundesrates und heiße die Vertreter der Bundesregierung sowie die Vertreter der Presse herzlich willkommen.

Die **Tagesordnung** liegt Ihnen im Umdruck vor. Wird dazu das Wort gewünscht?

ALBERTZ (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte namens meiner Regierung beantragen, den **Punkt 23 heute von der Tagesordnung abzusetzen**. Es handelt sich um den

Entwurf eines Gesetzes über **Sofortmaßnahmen zur Sicherung der Unterbringung der unter Art. 131 GG fallenden Personen** (BR-Drucks. Nr. 1042/50).

Es ist bekannt, wie sehr sich der Bundesrat gerade in die Beratung dieses Gesetzes eingeschaltet hat und wie die Frage der Unterbringung dieser Personen gerade die Länder und ihre Regierungen interessiert. Es ist darum laufend seitens des Bundesrates und der einzelnen Länder auf die Verhandlungen des Bundestages, insbesondere in den Fragen des Stellenvorbehalts, der Unterbringungspflicht und der Ausgleichsbeiträge, Einfluß genommen worden. Bei diesen Beratungen ist im Bundestag das Gesetz auf Vorschlag der Länder in wesentlichen Punkten verbessert worden. Alle Wünsche, die im Verhandlungsstadium vorgetragen wurden, sind auch in den Beratungen der Bundestagsausschüsse berücksichtigt worden.

- (B) Nun hat gestern der Ausschuß für innere Angelegenheiten des Bundesrates getagt. Dabei hat sich ergeben, daß eine Mehrheit aus verfassungsrechtlichen Bedenken und auf Grund neu vorgetragener Wünsche, die über die im Verhandlungsstadium mit dem Deutschen Bundestag bereits vorgebrachten Wünsche hinausgehen, den **Vermittlungsausschuß anrufen** möchte. Das Land Niedersachsen ist der Auffassung, daß jede Chance genutzt werden sollte, um diesen Weg zu vermeiden, weil er eine nochmalige Verzögerung auch für dieses Fragment eines Gesetzes nach Art. 131 bedeuten würde. Wir möchten darum vorschlagen, daß die Kabinette der Länder noch einmal Gelegenheit erhalten, die ihnen im Endstadium noch nicht bekannte Fassung des Gesetzes zu überprüfen. Würde es heute etwa zu einer Anrufung des Vermittlungsausschusses kommen, hätten wir mit einer **Verzögerung bis zu 8 Wochen** zu rechnen. Da es sich hier ja nur um ein Vorgesetz handeln soll, wäre ein solches fragmentarisches Gesetz dann überhaupt sinnlos. Ich möchte also betonen, daß der Wunsch meiner Regierung, heute nicht darüber zu beraten, gerade nicht eine Verzögerung bedeutet, sondern daß, wenn danach verfahren wird, die Chance besteht, in einer demnächst anzuberaumenden Beratung nach nochmaliger eingehender Prüfung durch die Länderkabinette dieses fragmentarische Gesetz nun endlich wirksam werden zu lassen.

Da uns die Unterlagen nicht fristgemäß zugegangen sind, beantrage ich gemäß § 11 Abs. 1 der Geschäftsordnung die Absetzung von der heutigen Tagesordnung, in der Hoffnung, daß wir in der nächsten Sitzung dieses Gesetz, auf das die betroffenen Personenkreise seit einem Jahr warten, positiv verabschieden können.

KRAFT (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! (C) Meine Herren! Ich möchte mich dem Vorschlag des Herrn Vertreters von Niedersachsen anschließen und dabei zur weiteren Begründung noch folgen lassen. Am 2. Dezember vorigen Jahres hat der Bundestag den Beschluß gefaßt, die Regierung aufzufordern, die Rechtsverhältnisse des unter Art. 131 GG fallenden Personenkreises gesetzlich zu regeln. Die Dinge sind immer wieder und wieder verzögert worden, und das hat Unwillen, Enttäuschung, Verbitterung und Verzweiflung im Lande hervorgerufen. Es würde nicht verstanden werden, wenn jetzt etwa der Bundesrat dem heute vorliegenden Teilgesetz — um diesen Ausdruck zu gebrauchen — seine Zustimmung nicht geben würde. Deshalb glaube ich, daß es richtig ist, wenn sich die Kabinette noch einmal mit dem Ernst der Sache annehmen, den sie verdient. Denn selbst wenn in der nächsten Sitzung des Bundesrates der Vermittlungsausschuß angerufen werden sollte, würde dadurch eine Verzögerung in der Behandlung nicht eintreten. In der Zwischenzeit hätten aber die Kabinette noch einmal Gelegenheit, die Chance zu nutzen.

Vizepräsident **ARNOLD**: Unter Berufung auf eine formelle Bestimmung der Geschäftsordnung ist beantragt, den Punkt 23 abzusetzen. Nach dieser Bestimmung der Geschäftsordnung muß dem Antrag entsprochen werden. **Punkt 23** wird also **abgesetzt**.

Ich darf dann noch einige geschäftsordnungsmäßige Mitteilungen machen. Der Präsident des Senates der Stadt **Hamburg** teilt mit:

Im Anschluß an mein Fernschreiben vom 10. März 1950 beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß der Senat beschlossen hat, gemäß (D) Art. 51 Abs. 1 Satz 2 GG in Verbindung mit § 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates die Herren Senator **Danner**, Senator **Dr. Kröger**, Senator **Büch** zu weiteren **stellvertretenden Bundesratsmitgliedern** zu ernennen.

Ich bitte den Bundesrat, dies zur Kenntnis zu nehmen.

Weiter darf ich dem Bundesrat davon Mitteilung machen, daß als **Berichterstatter des Bundesrates** im Plenum und in den Ausschüssen des Bundestages über den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der **unter Art 131 GG fallenden Personen** Herr Staatssekretär **Schmidt** (Rheinland-Pfalz) benannt wurde. — Widerspruch erhebt sich nicht. Somit hat der Bundesrat davon zustimmend Kenntnis genommen.

Dann dürfen wir, nachdem die Tagesordnung im übrigen genehmigt ist, in die Tagesordnung eintreten.

Da der Herr Bundestagsabgeordnete **Ewers**, den ich willkommen heiße, soeben erschienen ist, darf ich zunächst den Punkt 24 vorwegnehmen, zu dem Herr **Ewers** Berichterstatter ist. Ich rufe also auf Punkt 24:

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines **Bundeskriminalpolizeiamtes** (Bundeskriminalamtes) (BR-Drucks. Nr. 1042/50).

Bundestagsabgeordneter **EWERS**, Berichterstatter: Meine hochverehrten Herren des Bundesrates! Ich bin Berichterstatter des Vermittlungsausschusses, der wegen des Gesetzentwurfs über die Errichtung eines **Bundeskriminalpolizeiamtes** (Bundeskriminalamtes) angerufen worden ist. Gegen

(A) den Gesetzentwurf, wie er am 26. Oktober im wesentlichen unverändert in der Fassung der Regierungsvorlage unter Nichtbeachtung der Anregungen des Bundesrates verabschiedet worden ist, ist fristgemäß durch die Zuschrift Ihres Herrn Präsidenten der Vermittlungsausschuß angerufen worden. Die drei Punkte, derentwegen die Anrufung erfolgt ist, darf ich in folgender Reihenfolge behandeln.

In erster Linie ist § 4 der Vorlage angefochten worden, weil nach Meinung des Bundesrates die Übertragung der Exekutivgewalt und des Weisungsrechts an das Bundeskriminalamt, wie es dort formuliert ist, nicht tragbar erscheine. Dann ist neu angeregt worden, das Gesetz auch auf das Land Berlin auszudehnen, und zwar etwa in Form einer Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Berlin. Endlich wurde drittens darauf hingewiesen, daß nach Auffassung des Bundesrates es sich um ein Zustimmungsgesetz handle, so daß dies in der Präambel des Gesetzes zum Ausdruck kommen müsse.

Der Vermittlungsausschuß hat den dritten Punkt zunächst zurückgestellt und sich bemüht, wegen der materiellen Bedenken gegen das Gesetz eine Einigung zustande zu bringen, die dann nach einer vielleicht zweistündigen Verhandlung auch glücklich ist.

In § 4 des Gesetzes werden in Abs. 2 die Fälle geregelt, in denen das Bundeskriminalamt strafbare Handlungen selbst verfolgen darf, und zwar sind in der Vorlage drei Fälle angeführt. Einmal handelt es sich um den Fall, daß eine zuständige Landesbehörde darum ersucht. Dieser Fall ist natürlich ganz unstrittig. Zweitens handelt es sich unter b) um den Fall, daß ein Land die wirksame Verfolgung einer strafbaren Handlung ablehnt und drittens unter c) darum, daß der Bundesminister des Innern sie aus schwerwiegenden Gründen anordnet. Die beiden letzteren Bestimmungen waren strittig und waren Gegenstand sachlicher Auseinandersetzungen. Bei der Erörterung ist darauf hingewiesen worden, daß die Unterstellung, ein Land könne die wirksame Verfolgung eines internationalen oder eines über die Ländergrenzen hinausgehenden Verbrechens ablehnen, für die Länder eine unangenehme Unterstellung sei; eine solche Bestimmung, die für das betreffende Land einen diskriminierenden Charakter habe, sei für den Bundesrat nicht erträglich. Die weitere Erörterung ergab, daß, wenn man unterstellt, daß der Fall b) einmal vorkommen könne — darüber wurden theoretische Betrachtungen angestellt —, dann jedenfalls der Fall c) gegeben sei, wonach der Bundesminister des Innern aus schwerwiegenden Gründen anordnen könne, daß das Bundeskriminalamt die Verfolgung selbst übernehme, daß also bei näherer Betrachtung der Fall unter b) nur ein Unterfall von c) sei, ein Unterfall, der aber offenbar nur theoretische Bedeutung habe, so daß ein praktisches Bedürfnis, ihn im Gesetz zu Lasten irgendeines unbekanntes Landes ausdrücklich vorzusehen, keineswegs gegeben sei.

Man hatte aber auch seitens des Bundesrates gegen die Formulierung unter c) deswegen Bedenken, weil man meinte, daß vielleicht der Spielraum für den Bundesminister des Innern allzu weit gesteckt sei, sein Ermessen also zu groß bleibe, obwohl durch die Worte „aus schwerwiegenden Gründen“ zum Ausdruck gebracht werde, daß nicht jeder Wunsch ausreiche, ihn bestimmen zu können, die Verfolgung selbst in die Hand zu nehmen. Da

man aber der Meinung war, daß der Fall unter b) ein Unterfall von c) sei, war man sich sehr bald darüber einig, daß man ein weiteres Ermessen wohl beibehalten müsse, daß insbesondere nicht, wie vorgesehen, etwa gesagt werden könne, der Fall sei nur dann gegeben, wenn etwa unmittelbare Interessen des Bundes berührt würden; denn dabei war wiederum unklar, was bei einer strafbaren Handlung die unmittelbaren Interessen sein sollen. Der Verletzte im Sinne des Strafgesetzbuches wird der Bund ja in aller Regel nicht sein. Aus diesen Erwägungen einigte man sich dann dahin, b) in § 4 Abs. 2 zu streichen und c) als b) unverändert bestehen zu lassen. § 4 Abs. 2 würde also demnach in Zukunft wie folgt lauten:

Das Bundeskriminalamt verfolgt jedoch eine strafbare Handlung selbst, wenn

- a) eine zuständige Landesbehörde darum ersucht oder
- b) der Bundesminister des Innern es aus schwerwiegenden Gründen anordnet.

Des weiteren ist eine Beanstandung bei § 4 Abs. 4 erfolgt. Diese Bestimmung lautet:

In den Fällen des Abs. 2 kann das Bundeskriminalamt den zuständigen kriminalpolizeilichen Dienststellen in den Ländern Weisungen für die Zusammenarbeit geben.

Seitens des Bundesrates war geltend gemacht worden, daß gemäß der Generalbestimmung des Art. 84 Abs. 1 GG solche Weisungen nur über die Landesregierungen erteilt werden könnten. Die Aussprache ergab dann, daß als Empfangsstelle solcher Weisungen nur das im § 3 für jedes Land in diesem Gesetz vorgesehene zentrale Landeskriminalamt in Betracht kommen könne, das jedes Land im Rahmen seiner Zuständigkeit zu errichten hat. Dieses ist die oberste Dienststelle der Kriminalpolizei des Landes. An andere Organisationen als an diese, die für die Zusammenarbeit im Gesetz vorgesehen sind, sollen Weisungen für die Zusammenarbeit nicht erteilt werden. Nachdem man sich darüber geeinigt hatte, daß es sich nur um Weisungen oder Mitteilungen an die unmittelbar beteiligten Stellen handeln solle, hat man beschlossen, das in das Gesetz hineinzuschreiben und damit zum Ausdruck zu bringen, daß die Weisungen nicht an irgendwelche Dienststellen, sondern eben nur an die in § 3 ausdrücklich erwähnten Dienststellen, nämlich die obersten Landeskriminalämter, ergehen können. Des weiteren ist vorgesehen, daß gleichzeitig eine Mitteilung des Geschehenen unverzüglich der zuständigen Landesregierung zu übersenden sei, eine Regelung, die ja auch in Abs. 3 des § 4 schon vorgesehen ist, wenn es sich darum handelt, daß das Bundeskriminalamt die Verfolgung einer strafbaren Handlung selbst übernimmt.

Das sind die Änderungen zu § 4, die vom Vermittlungsausschuß bei einer Stimmenthaltung beschlossen worden sind und die Sie in dem vorliegenden schriftlichen Antrag des Vermittlungsausschusses zu § 4 vorfinden.

Was das Land Berlin angeht, so ist davon bisher bei den Verhandlungen über die Verabschiedung des Gesetzes weder im Bundesrat noch im Bundestag die Rede gewesen. Bei den Erörterungen im Bundesrat ist die Frage aufgeworfen worden, ob man im Zuge des Vermittlungsverfahrens eine solche ergänzende Bestimmung schaffen könne. Im Vermittlungsausschuß war man sich darüber einig, in nicht sehr bedeutsamen Fällen sei das schon früher vorgekommen, z. B. bei einer Bestimmung

- (A) des Finanzorganisationsgesetzes, und man dürfe wohl ohne weiteres das Grundgesetz dahin auslegen, daß man im Laufe des Vermittlungsverfahrens, also in diesem vereinfachten und rascheren Verfahren, Bestimmungen mit aufnehmen könne, durch die die Anwendung des Gesetzes wirksamer gemacht werde, sofern eine entsprechende Anregung von der einen oder anderen Körperschaft — in diesem Fall ging die entsprechende Anregung vom Bundesrat aus — erfolge. Wir haben uns also darüber unterhalten, und es bestand bei keinem Mitglied des Vermittlungsausschusses auch nur der geringste Zweifel, daß gerade dieses Gesetz, wenn es wirksam durchgeführt werden solle, mit auf Berlin angewendet werden müsse, weil ja Berlin wie alle Weltstädte natürlich ein gewisser Zufluchtsort und ein Hort des internationalen Berufsverbrechertums ist. Was nun die Erreichung dieses Zieles angeht, so waren wir uns darüber einig, daß wir im Bund darüber keine Vorschriften machen können, weil ja Berlin bekanntlicherweise noch nicht zwölftes Land der Bundesrepublik ist, und daß daher, wie es auch bei anderen Gesetzen wiederholt der Fall gewesen ist, dies der Entscheidung des Stadtparlaments, der zuständigen Volksvertretung Berlins, überlassen bleiben muß. So ist denn durch den neu eingefügten § 9 bestimmt worden, daß das Gesetz auch für Berlin gilt, sobald das Land Berlin gemäß Art. 87 seiner Verfassung die Anwendung des Gesetzes beschlossen hat. Damit ist der Vermittlungsausschuß über die Anregung des Bundesrats hinausgegangen, der vorgeschlagen hatte, die Bundesregierung zu ermächtigen, eine Vereinbarung mit dem Land Berlin zu treffen. Man hielt eine gesetzliche Verankerung für notwendig. Das ist aus
- (B) wohlerwogenen und, wenn ich nicht irre, vom Vermittlungsausschuß einstimmig gebilligten Gründen geschehen, weil es in Zukunft sehr häufig vorkommen wird, daß Beamte des Bundeskriminalamtes auf Grund des Gesetzes unmittelbar bei der Strafverfolgung auch in Berlin tätig sein müssen. Einem solchen Beamten würde die Eigenschaft des Kriminalbeamten als eines Hilfsorgans der Staatsanwaltschaft fehlen, wenn die Tätigkeit dieser Beamten nicht gesetzlich verankert wäre. Um also einem solchen Beamten die Funktion eines Polizeibeamten im Sinne der Strafprozeßordnung und der Polizeivorschriften bei Verhaftungen, Waffengebrauch und Vernehmungen zu geben, ist es notwendig, in einem in Berlin wirksamen Gesetz diese Rechtsstellung festzulegen, was aber durch eine einfache Verwaltungsvereinbarung wirksam nicht möglich wäre. Demgemäß ist also einstimmig beschlossen worden, den § 9, der das Gesetz auf Berlin ausdehnt, sobald Berlin einen entsprechenden Beschluß gefaßt hat, aufzunehmen.
- Nachdem wir insoweit bei einer Stimmenthaltung zu § 4, im übrigen aber einstimmig, wie erwähnt, eine Einigung erzielt hatten, schien uns die Frage, ob das Gesetz ein Zustimmungsgesetz sei oder nicht, für diesen Einzelfall nicht mehr von entscheidender Bedeutung zu sein. Ich darf ausdrücklich betonen, daß sich, was diese Frage angeht, die beiden gesetzgebenden Instanzen, Bundesrat und Bundestag, ihre Stellungnahme vorbehalten haben. Ich brauche Ihnen, meine Herren vom Bundesrat, die Streiffrage, die sich bei Anwendung der Art. 73 Ziff. 10 und 84 Abs. 1 GG ergibt, nicht zu erläutern. Sie wird, wie ich annehme, Ihnen aus Ihrer politischen Arbeit auf der Bundesebene vielleicht geläufiger sein als mir. Man

hat sich, wie uns berichtet wurde, innerhalb derjenigen Verfassungsorgane, die mit der Bekanntmachung und der Veröffentlichung der Gesetze befaßt sind, erfreulicherweise dahin geeinigt, in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem tatsächlich Bundesrat und Bundestag gemeinsam einem Gesetz zustimmen, es aber vom Bundestag aus gesehen zweifelhaft erscheint, ob die Zustimmung erforderlich ist, die Veröffentlichung in der Weise vorzunehmen, daß man der üblichen Eingangsformel „Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen“ die Worte hinzufügt: „Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.“ Da der Bundestag ebenso wenig wie der Bundesrat mit der Frage der Verkündung der Gesetze und der dabei zu beachtenden Form etwas zu tun hat, dies vielmehr in erster Linie Sache des Herrn Bundespräsidenten ist, fühlte sich der Vermittlungsausschuß gar nicht berufen, diese Frage auch nur zu schlichten; denn der Bundestag beschließt die Gesetze, und das Grundgesetz bestimmt, wie die Gesetze verkündet werden. Damit ist also der Bundestag als solcher nicht befaßt. Dann ist aber der Vermittlungsausschuß gar nicht in der Lage, in diesem Streit etwa zu vermitteln. Er kann nur von der Sachlage Kenntnis nehmen. Deswegen ging man im Vermittlungsausschuß davon aus, daß auf Grund der im wesentlichen einstimmig erfolgten Einigung der Bundesrat die Zustimmung ausdrücklich aussprechen werde und daß dann bei der Verkündung des Gesetzes wie dargelegt verfahren werden solle, so daß der sachliche Streitstoff verfassungsrechtlicher Art aus diesem Anlaß einer endgültigen grundsätzlichen Entscheidung nicht entgegengeführt zu werden brauchte.

Ich darf daher namens des Vermittlungsausschusses die Herren des Bundesrates bitten, der Vorlage nach Maßgabe der Beschlüsse des Vermittlungsausschusses zuzustimmen. Ich glaube, dabei als eine weder bei den Länderregierungen noch bei der Bundesregierung beteiligte Privatperson und als unbeteiligter Jurist betonen zu dürfen, daß es sowohl den Interessen der Länder wie denen des Bundes nunmehr entsprechen wird, wenn dieses Gesetz seinen Zweck bald erfüllt, der wirkungsvollen und reibungslosen Bekämpfung des gefährlichsten, nämlich des nicht ortsgebundenen, Verbrechertums zu dienen, die uns allen am Herzen liegt.

Dr. SCHWALBER (Bayern): Namens der bayerischen Regierung habe ich folgende Erklärung abzugeben. Bayern ist leider nicht in der Lage, dem Wortlaut des Gesetzes, wie er im Vermittlungsausschuß festgelegt wurde, zuzustimmen. Das Gesetz enthält nach wie vor die Übertragung von polizeilichen Exekutivbefugnissen auf den Bundesminister des Innern und sieht weiterhin ein Weisungsrecht des Bundeskriminalamts an die Landes-kriminalämter vor, wobei lediglich die Pflicht zur unverzüglichen Benachrichtigung der Landesregierungen ausgesprochen ist. Bayern sieht darin einen wesentlichen Eingriff in die verfassungsmäßig garantierte polizeiliche Hoheit der Länder. Bayern muß unter diesen Umständen an seinem bereits in der Plenarsitzung vom 10. November dargelegten Standpunkt festhalten, daß eine derartige Regelung mit den Art. 30, 83 und 84 GG nicht in Einklang steht. Ich muß infolgedessen namens der bayerischen Regierung das Gesetz ablehnen.

EHLERS (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat

(A) sich mit dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses beschäftigt. Er hat dabei festgestellt — und ich glaube, zu Recht —, daß sich der Vermittlungsausschuß als eine der positivsten Einrichtungen unseres Verfassungslebens bewährt hat. Bei den hier vorgetragenen sachlichen Gesichtspunkten muß man doch berücksichtigen, daß mindestens in zwei wichtigen Punkten den Bedenken des Bundesrats Rechnung getragen worden ist, und zwar erstens in § 4, in dem b) gestrichen wurde, wonach der Bund dann die Verfolgung aufnehmen konnte, wenn ein Land die wirksame Verfolgung einer strafbaren Handlung ablehnt. Wir haben seinerzeit im Bundesrat geglaubt, daß das in der Praxis zu großen Auslegungsschwierigkeiten führen würde. Der Vermittlungsausschuß hat fast einstimmig diesem Bedenken des Bundesrates Rechnung getragen.

Zweitens ist auch in der Frage einer größeren Präzisierung des Weisungsrechtes durch die Beschlüsse des Vermittlungsausschusses den Wünschen des Bundesrates weitgehend Rechnung getragen worden. Es heißt jetzt in § 4 Abs. 4:

In den Fällen des Abs. 2 kann das Bundeskriminalamt den zuständigen Landeskriminalämtern (§ 3 Abs. 1) Weisungen für die Zusammenarbeit geben. Die zuständige Landesregierung ist unverzüglich zu benachrichtigen.

Das entsprach einem Wunsch der Landesregierungen.

Nachdem diese materiellen Dinge im Sinne des Bundesrates geklärt worden sind, sollte die Frage der Zustimmung, meine ich, eine sekundäre Rolle spielen. Sie ist bewußt offen gelassen worden. Der Bundesrat hat ja alle Möglichkeiten, wenn er es für notwendig hält, eine höhere Instanz anzurufen. Also alles in allem ist der Ausschuß für innere Angelegenheiten zu der Auffassung gekommen, dem Bundesrat die Beschlüsse des Vermittlungsausschusses zur Annahme zu empfehlen.

(B) Vizepräsident **ARNOLD**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung darüber, ob der Bundesrat den vom Deutschen Bundestag am 14. Dezember 1950 verabschiedeten Gesetz über die Errichtung eines Bundeskriminalpolizei-amtes (Bundeskriminalamtes) gemäß Art. 78 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 1 GG zustimmt. Ich bitte diejenigen, die zustimmen wollen, mit Ja, die dagegen stimmen wollen, mit Nein zu antworten.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Vizepräsident **ARNOLD**: Dann stelle ich fest, daß dem Gesetz mit 38 gegen 5 Stimmen die Zustimmung erteilt wird.

Wir kehren nunmehr zurück und kommen zu Punkt 1 der Tagesordnung:

(C) Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die vorläufige Haushaltsführung der Bundesverwaltung im Rechnungsjahr 1950 (BR-Drucks. Nr. 1004/50).

Dr. **WEITZ** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Dieser Gesetzesentwurf hat dem Bundesrat bereits vorgelegen. Der Bundestag hat den Vorschlag des Bundesrates einstimmig angenommen. Der Finanzausschuß empfiehlt Ihnen daher, keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen.

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß hinsichtlich des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die vorläufige Haushaltsführung der Bundesverwaltung im Rechnungsjahr 1950 vom 23. Juni 1950 ein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht gestellt wird. Dieser Beschluß ist einstimmig erfolgt.

Wir kommen zum zweiten Punkt der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des D-Markbilanzgesetzes (D-Markbilanz-Ergänzungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 1006/50).

Dr. **WEITZ** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Auch mit diesem Gesetzesentwurf haben wir uns bereits beschäftigt. Damals hat der Herr Kollege Nolting-Hauff Ihnen die in Betracht kommenden Fragen eingehend erläutert. Der Bundestag hat dem Vorschlag der Bundesregierung im wesentlichen zugestimmt und nur einige Abänderungen vorgenommen, die aber nach Ansicht unserer Steuersachverständigen im Finanzausschuß durchaus annehmbar sind. Der Ausschuß empfiehlt Ihnen deshalb, keinen Einspruch einzulegen.

Vizepräsident **ARNOLD**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat einstimmig beschließt, zum Gesetz zur Änderung und Ergänzung des D-Markbilanzgesetzes einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Ich rufe auf Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ (BR-Drucks. Nr. 1039/50).

Dr. **WEITZ** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Auch hier handelt es sich um einen Rückläufer. Der Bundestag hat lediglich — von formellen Änderungen abgesehen — eine Änderung dahin vorgenommen, daß Steuerpflichtige, deren Arbeitslohn bzw. Einkommen 300 DM monatlich nicht übersteigt, eine geringere Abgabe in den Steuerklassen II und III zu entrichten haben. Der Herr Bundesfinanzminister und auch der Finanzausschuß halten den dadurch entstehenden Ausfall von 5 Millionen DM für tragbar. Es wird deshalb Zustimmung empfohlen.

Vizepräsident **ARNOLD**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle fest, daß dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ gemäß Art. 78 in Verbindung mit Art. 105 Abs. 3 GG einhellig zugestimmt wird.

(A) Ich rufe auf Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 1016/50).

Dr. KAUFMANN (Württemberg-Baden), Bericht-erstat-ter: Herr Präsident! Meine Herren! In der Lohnsteuerdurchführungsverordnung von 1950 ist bestimmt, daß **Weihnachtsgratifikationen** bis zu 100 DM steuerfrei sind. Das Einkommensteuergesetz selbst sagt darüber nichts. Die Lohnsteuerdurchführungsverordnung kann nur mit Zustimmung des Bundesrates geändert werden. Auf Anfrage des Herrn Bundesfinanzministers teilte der Präsi- dent des Bundesrates mit, eine Umfrage bei den Länderkabinetten habe ergeben, daß mit einer Zu- stimmung zu einer Erhöhung des steuerfreien Tei- les nicht gerechnet werden könne. Der Finanzaus- schuß des Bundesrates hat sich wiederholt mit dieser Frage beschäftigt und hat, wie schon im vorigen Jahre, dem Bundesrat empfohlen, eine **Er- höhung des steuerfreien Betrages der Weihnachts- zuwendungen abzulehnen**. Dazu ergab der Finanzaus- schuß folgende Begründung.

1. Bei weitaus den meisten Arbeitnehmern, die eine Weihnachts- oder Neujahrszuwendung über- haupt erhalten, übersteigen diese Zahlungen nicht den **Betrag von 100 DM**. Der größte Teil des in Frage kommenden Personenkreises kommt also ohne weiteres in den Genuß der vollen Steuer- freiheit. Eine Erhöhung des steuerfreien Betrages über 100 DM würde nur diejenigen begünstigen, die ein höheres Einkommen haben und dank ihres höheren Einkommens auch eine höhere Gratifi- kation erhalten.

(B) 2. Es wird nicht verkannt, daß auf verschiedenen wichtigen Gebieten Preissteigerungen eingetreten sind. Andererseits sind aber auch gewisse **Lohn- und Gehaltserhöhungen** vorgenommen worden. Außerdem ist die Lohnsteuer heute niedriger als in den vergangenen Jahren. Beispielsweise zahlte ein Verheirateter mit 2 Kindern bei einem Mo- nateinkommen von 300 DM im Jahre 1946 19,90 DM, im Jahre 1948 9,15 DM und im Jahre 1950 7 DM Lohnsteuer. Wollte man die dennoch noch bestehende Lohn- und Preisschere durch steuer- liche Maßnahmen schließen, was an sich sehr be- grüßenswert wäre, leider aber aus finanziellen Gründen heute undurchführbar ist, so dürften aus Gründen der steuerlichen Gerechtigkeit solche Maßnahmen nicht auf diejenigen beschränkt wer- den, die eine Gratifikation erhalten.

3. Ein sehr großer Teil der Lohn- und Gehalts- empfänger erhält keinerlei Gratifikationen. Dazu gehört vor allem der große Kreis der **Arbeiter, Angestellten und Beamten der öffentlichen Körper- schaften, der öffentlichen Versorgungsbetriebe, der Nahverkehrsbetriebe, der Eisenbahn und der Post**. Aber auch viele Betriebe der freien Wirtschaft sind nicht in der Lage, allen ihren Arbeitern und An- gestellten Gratifikationen zu geben. Dieser Kreis von Personen ist gerade der, der lohn- und ge- haltsmäßig am meisten zurückgeblieben ist. Es ent- spricht nicht einer steuerlichen Gerechtigkeit, wenn diejenigen, die nur 12 Monatsgehälter oder 52 Wo- chenlöhne erhalten, ihr Einkommen voll versteuern müssen, während die **zusätzlichen Einkommen** aus Lohn oder Gehalt **steuerbegünstigt** werden, sofern sie als Gratifikationen gegeben werden, und an- dererseits wiederum **zusätzliche Einkommen**, die als Teuerungszulagen und dergleichen gegeben

werden oder z. B. Miet- oder Pachteinnahmen sind, (C) voll versteuert werden müssen.

4. Bei der schlechten Finanzlage aller Länder ist die Erhöhung des steuerfreien Betrages nicht trag- bar und nicht vertretbar. Es muß dabei berück- sichtigt werden, daß die Gratifikationen in doppel- ter Weise zu einem **Steuerausfall** führen, näm- lich beim Arbeitgeber, weil die Gratifikationen vom Gewinn abgehen, und beim Arbeitnehmer, der die- selben nicht oder nicht voll versteuern muß. Die Gratifikationen gehen daher zum Teil, wahrschein- lich zum größeren Teil, zu Lasten des Staates, des- selben Staates, der mangels Masse für seine eige- nen Bediensteten nicht einmal eine bescheidene Weihnachtsfeier veranstalten kann. Der Bundestag hat in letzter Zeit Mehrausgaben in Höhe von mehreren hundert Millionen beschlossen, z. B. für Kriegsopferversorgung und Winterbeihilfe. Es ist noch ungewiß, wie die Mittel für die Finanzierung des Gesetzes auf Grund des Art. 131 GG, für die Bereitschaftspolizei, für die Unterbringung der D.P.'s und dergleichen mehr beschafft werden sol- len. Es ist kein Geheimnis mehr, daß die Steuer- experten sich die Köpfe zerbrechen, welche steuer- lichen Maßnahmen durchgeführt werden müssen, um die großen Fehlbeträge in den Haushalten der Länder und des Bundes zu decken. Unter diesen Umständen ist es nicht zu verantworten, auf die Besteuerung zusätzlicher Einkommen nach den normalen Steuertarifen zu verzichten.

Die Nichterhöhung des steuerfreien Teils der Gratifikationen ist sicherlich unter allen steuer- lichen Maßnahmen, die zu erwarten sind, noch die mildeste. So weit die Begründung des Finanzaus- schusses!

Nunmehr suchte der Bundestag den Bundesrat dadurch zu übertrumpfen, daß er ein Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes eigens zu dem Zweck beschlossen hat, den steuerfreien Be- trag der Weihnachtsgratifikationen auf 200 DM, und zwar nicht nur für das Jahr 1950, sondern überhaupt zu erhöhen. Aber auch dieses Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Deshalb mußte der Finanzausschuß sich erneut mit der Frage beschäftigen. Er hat entsprechend seiner bis- herigen Haltung beschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, das **Gesetz abzulehnen**. Abgesehen von den sachlichen Gründen, die gegen das Gesetz spre- chen und die ich soeben vorgetragen habe, kam im Finanzausschuß das Befremden darüber zum Aus- druck, daß der Bundestag ohne Not in großer Eile ein Gesetz beschließt, durch das er den Ländern einen **Einnahmeausfall von rund 40 Mill. DM** ver- ursacht, obwohl der Bundesrat erklärt hat, daß die Mehrheit der Länder dem nicht zustimmen werde, und obwohl die Länderhaushalte nicht mehr ge- deckt sind. Dabei kann dieses Gesetz nicht einmal für sich beanspruchen, ein soziales Gesetz zu sein, da es ja nur den Mehrverdienern zugute kommt und den sozial Schwachen in keiner Weise hilft. Wenn der Bundestag schon Geschenke für Weih- nachten machen wollte, hätte er besser die Um- satzsteuer im Einzelhandel nachgelassen mit der Verpflichtung, die Waren entsprechend billiger zu verkaufen.

Namens des Finanzausschusses habe ich also den Bundesrat zu bitten, dem Gesetz die Zustimmung zu versagen. Die Steuersachverständigen und der Finanzausschuß haben sich auch wiederholt mit der Frage beschäftigt, ob die Freigrenze nur bis zu einer gewissen Gehaltsgrenze zugelassen werden soll. Sie sind aber bei den wiederholten Prüfungen

(A) einmütig zu der Auffassung gelangt, daß dies, abgesehen von den sachlichen Gründen, allein schon aus verwaltungstechnischen Gründen nicht möglich ist.

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wir treten in die Aussprache ein.

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen): Meine Herren! Wie der Berichterstatter des Finanzausschusses, Herr Finanzminister Dr. Kaufmann, bereits ausgeführt hat, haben den Finanzausschuß finanzpolitische und soziale Gründe zu seiner Stellungnahme geführt. Erlauben Sie mir, daß ich die Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Kaufmann noch etwas ergänze.

Was zunächst die finanzielle Auswirkung dieses Gesetzes angeht, so muß man doch seinem Erstaunen Ausdruck geben, wie es Herr Kollege Kaufmann bereits getan hat, daß der Bundestag in solcher Schnelligkeit — ich muß schon sagen — über anderer Leute Geld verfügt, vielleicht getragen von dem Gedanken, daß eben aus anderer Leute Leder sich gut Riemen schneiden lassen. Denn die Auswirkung dieses Gesetzes geht ausschließlich zu Lasten der Länder. Ich bin überzeugt, daß — jedenfalls nach den Informationen, die ich erhalten habe — auch nicht ein einziger Abgeordneter einmal die Frage aufgeworfen hat, was denn die Erhöhung des steuerfreien Betrages der Weihnachtsgratifikationen von 100 auf 200 DM kostet. Der Bundesfinanzminister berechnet den Ausfall für die Länder auf 40 Millionen. Das ist also ein recht erheblicher Betrag, der nach unserer Schätzung keineswegs übersetzt ist, sondern nach allem, was man hört — und es sollen ja auch bei den höchsten Einkommen die Gratifikationen in dem gegebenen Rahmen steuerfrei werden — wahrscheinlich erheblich unteretzt ist. Wer soll denn das wirklich bezahlen? 40 Millionen! Ich kann Ihnen sagen, daß nach meinen Informationen kein einziges Land in der Lage ist, solche Opfer zu bringen, und wenn ein Land anderer Ansicht sein sollte, dann sind solche Abstimmungen, wie wir sie vielleicht vor uns haben, doch sehr bezeichnend für die Frage des horizontalen Finanzausgleiches. Denn bei solchen Abstimmungen ergibt sich m. E. viel sicherer, als wenn man mit allen möglichen künstlichen Konstruktionen von Steuerklassen usw. kommt, wo man noch genug hat, um auf solche Einnahmen verzichten zu können.

Nun, meine Herren, die soziale Frage! Der Herr Präsident möge mir gestatten, daß ich hierzu eine Stelle aus einem Artikel in der „Neuen Ruhrzeitung“ verlese. Das ist eine Zeitung, die der Sozialdemokratischen Partei nahesteht. Der Artikel nimmt ebenso wie eine Zuschrift, die vor einiger Zeit in der „Welt“ unter dem Titel „Der Staat als Steuerzahler“ erschien, zutreffend zu der Angelegenheit Stellung. Richtig gesagt, müßte es allerdings heißen „Der Staat als Weihnachtsmann“ oder „Der Bund als Weihnachtsmann auf Kosten der Länder“. Also in diesem Zeitungsartikel in der „Neuen Ruhrzeitung“ heißt es:

Es fällt schwer, davon zu überzeugen, daß eine Steuerbegünstigung von Weihnachtsgratifikationen recht und billig ist. Wir hoffen, mit dieser skeptischen Feststellung nicht alle diejenigen zu verstimmen, die Weihnachtsgratifikationen erhalten, zumal wir selbst als Empfänger einer Weihnachtsgratifikation ein gutes Gewissen haben und nicht vom Neid zu solchen Über-

legungen getrieben werden. Es ist ein Unrecht, daß die, die ohnehin zu Weihnachten mehr als sonst erhalten, dazu auch noch das Geschenk des staatlichen Steuerverzichts bekommen und so ein Vorteil automatisch einen zweiten nach sich zieht.

Es heißt dann an einer anderen Stelle:

Aber es ist die Gerechtigkeit, die ein Volk erhöht, und die fehlt hier. Hier werden die einen doppelt begünstigt, die anderen doppelt benachteiligt. Es soll aber gleiches Recht für alle gelten. Bei einer Reihe großer Unternehmungen ist es üblich, daß die Weihnachtsgratifikation in bestimmten Prozentsätzen vom Gehalt gezahlt wird. Hier und da gibt es sogar ein ganzes Gehalt zum Fest. Gegen diese Regelung ist nichts einzuwenden. Weniger leuchtet es ein, daß ein Teil der zu einem hohen Gehalt noch dazukommenden Vergütung nicht versteuert zu werden braucht, während viele mit kleinem Einkommen leer ausgehen.

Will der Staat uns zu Weihnachten mit einem kleinen Steuerverzicht beschenken, so dürfte das Geschenk im Grunde nicht von der Gratifikation abhängig gemacht werden. Dann sollen es alle haben. Im Monat Dezember würden dann generell 50, 100, 200 oder von uns aus auch noch viel mehr DM weniger versteuert zu werden brauchen als sonst. Davon haben die mit der Gratifikation ihren Vorteil, vielleicht einen kleineren, da der Kreis der Begünstigten größer geworden ist; aber die, die ohnehin keine besondere Zuwendung bekommen — und das sind viele Arbeiterkategorien und alle Beamten — hätten ihn auch.

Am Schluß wird gesagt:

Der Finanzminister darf zu den Gratifikanten nicht netter sein als zu den anderen Bürgern. (D)

Diese Ausführungen sind um so bemerkenswerter, als es sich hier wirklich um einen weißen Raben unter den Interessenten handelt, wenn die Couleur vielleicht auch anders als weiß und schwarz nach der Farbe der Zeitung im Blätterwald ist, um einen weißen Raben, der in jeder Weise das Problem richtig gezeichnet hat, indem darauf hingewiesen wird, wie ungerecht und unsozial es ist, daß diejenigen, die überhaupt keine Weihnachtsgratifikationen erhalten, keinen Steuererlaß bekommen, während diejenigen, die eine große Weihnachtsgratifikation erhalten, steuerbegünstigt sein sollen. Daß es leider Gottes unmöglich ist, im Dezember einen Teil des Einkommens steuerfrei zu lassen, ist angesichts unserer allgemeinen Finanzlage klar. Aber wenn überhaupt, dann wäre das der einzige Weg. Ich möchte im übrigen ausdrücklich feststellen, daß wir, besonders auch vom Finanzausschuß aus, jedem Menschen eine Weihnachtsgratifikation gönnen, jedem Arbeiter, Angestellten und Beamten, je größer, desto lieber! Aber die Steuer soll dann auch gezahlt werden von dem, den es angeht. Ich glaube, daß sich durchaus im Wege des Gesetzes oder einer Anordnung eine Möglichkeit würde finden lassen, daß der Arbeitgeber die Steuer übernimmt. Aber daß der Steuerfiskus den Weihnachtsmann spielt, ist wirklich eine *contradictio in subjecto*.

(Heiterkeit.)

Ich habe wirklich den Eindruck, daß sich der Bundestag bei seinem schnellen Entschluß von einem Wort der Heiligen Schrift bei Matthäus 25 Vers 29 hat leiten lassen, ohne daß er offenbar den Sinn dieser Worte richtig verstanden hat. Ich zitiere

- (A) den Vers nach der Lutherschen Übersetzung, um die Toleranz wegen meiner anderen Couleur nicht zu verletzen:

(Heiterkeit)

„Wer da hat, dem wird gegeben werden, und er wird die Fülle haben; wer aber nicht hat, dem wird auch das, was er hat, genommen werden!“

(Große Heiterkeit.)

- van HEUKELUM** (Bremen): Herr Präsident! Bei den Beratungen über dieses Gesetz im Senat der Freien Hansestadt Bremen sind die Bedenken, die von den Herren Vorrednern als Finanzministern geäußert worden sind, zur Geltung gekommen. Der Senat von Bremen teilt im allgemeinen diese Ansicht und hält das Gesetz in seinem materiellen Inhalt für die Länder schlechthin für untragbar. Ich will hier nun nicht im Namen des Bremer Senats einen besseren Weihnachtsmann spielen, Herr Kollege Dr. Weitz! Aber es gibt zwischen der rein finanziellen Optik und der sozialen doch noch vielleicht einen Mittelweg zwischen Ablehnung und Zustimmung. Im Prinzip ist ja diese Freigrenze bei der Weihnachtsgratifikation doch schon da. Es handelt sich also nur noch darum, ob es 100 oder 200 DM sein sollen. Sozial gesehen sind wir der Meinung, daß dem Gesetz nicht die Wege bereitet werden können, weil jede **soziale Betrachtung** dabei außer acht gelassen worden ist. Bremen würde daher, um von vornherein zu vermitteln, den Antrag stellen, nicht das Gesetz abzulehnen, sondern den Weg des Art. 77 Abs. 2 zu gehen — diese Bestimmung des Grundgesetzes wird wohl hier anzuwenden sein, Herr Kollege Dr. Beyerle — und den **Vermittlungsausschuß anzurufen** mit dem
- (B) Ziele, daß die steuerliche Freilassung von 200 DM Weihnachtsgratifikation begrenzt wird bis zu einem steuerpflichtigen Monatseinkommen von 400 DM.

Dr. BEYERLE (Württemberg-Baden): Ich wollte zu der von Herrn Kollegen van Heukelum angeschnittenen Verfassungsfrage ganz kurz Stellung nehmen. Man wird allerdings auch bei einem solchen Gesetz, das an sich der Zustimmung des Bundesrates bedarf, den Vermittlungsausschuß anrufen können. Ich glaube, das wird man folgern können, wenn man die Absätze 2 und 3 des Art. 77 GG vergleicht. Das wäre also an sich möglich.

Vizepräsident **ARNOLD**: Herr Kollege van Heukelum hat den Antrag gestellt, den Vermittlungsausschuß anzurufen mit dem Ziel, eine Verständigung auf der Grundlage herbeizuführen, daß eine steuerfreie Weihnachtsgratifikation in Höhe von 200 DM bis zur Höchstgrenze eines steuerpflichtigen Einkommens von 400 DM bestehen bleibt.

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen): Für den Fall, daß dieser Antrag erörtert und darüber abgestimmt wird, stelle ich den Eventualantrag, zu beschließen, daß niemand eine Steuervergünstigung bekommt, der den Betrag der steuerfreien Weihnachtsgratifikation überschreitet. Zweitens muß die Frage erörtert werden, wie die Übernahme der Steuerbefreiung durch die Arbeitgeber erfolgen soll.

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich glaube, wir verfahren praktisch so, daß wir zunächst über den Antrag des Herrn Kollegen van Heukelum abstimmen lassen.

Dr. KAUFMANN (Württemberg-Baden): Ich bin der Meinung, daß der Antrag, das Gesetz abzulehnen, der weitergehende ist und daß daher zunächst über diesen Antrag abgestimmt werden muß.

van HEUKELUM (Bremen): Ich bitte, doch über meinen Antrag zuerst abzustimmen, weil dann die Länder zu der Hauptfrage eine andere Stellung beziehen können.

Dr. HILPERT (Hessen): Ich glaube, es kann nur nach dem Vorschlag des Herrn Kollegen Kaufmann verfahren werden. Zuerst muß klargestellt werden, ob das Gesetz angenommen oder abgelehnt wird. Anschließend könnte über den Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses abgestimmt werden, wobei die Punkte, die dem Vermittlungsausschuß unterbreitet werden sollen, noch einer sehr präzisen Formulierung bedürfen.

Vizepräsident **ARNOLD**: In formeller Hinsicht scheint mir die Anregung des Herrn Kollegen Hilpert richtig zu sein. Praktisch wäre allerdings das umgekehrte Verfahren besser. Aber wir müssen uns an die Geschäftsordnung halten. Wir kommen also zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen, die dem Gesetz zustimmen wollen, mit Ja, die es ablehnen wollen, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden	Ja
Bayern	Enthaltung
Bremen	Enthaltung
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Vizepräsident **ARNOLD**: Das Gesetz ist mit 32 gegen 3 Stimmen bei 8 Enthaltungen abgelehnt.

(Dr. Hilpert: Die Enthaltungen gelten bei einem Zustimmungsgesetz auch als Nein-Stimmen!)

— Ich weiß nicht, was diejenigen, die sich enthalten haben, sich dabei gedacht haben. —

Mit dieser Ablehnung ist auch der Antrag des Herrn Kollegen van Heukelum erledigt.

Wir kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf einer zweiten Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfe-Gesetzes (BR-Drucks. Nr. 1017/50).

Dr. HANS MÜLLER (Bayern), Berichterstatter: Meine Herren! Ich habe heute zur Zweiten Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes zu berichten.

Die im Ersten Teil des Soforthilfegesetzes angeordnete Erhebung einer Soforthilfeabgabe stellt ihrem Wesen nach eine vorläufige Maßnahme dar. Sie trägt den Charakter von Vorauszahlungen. Aus diesem Grunde konnten die vielen Härten, die das Gesetz in sich trägt, in Kauf genommen werden.

Im Hinblick auf die begrenzte Dauer des Soforthilfegesetzes ist es nicht zweckmäßig, in grundsätzlicher Beziehung an den Grundzügen des Ge-

(A) setzes und den bisherigen Durchführungsbestimmungen Änderungen vorzunehmen. Gleichwohl ist es erforderlich, einige ergänzende Bestimmungen zu treffen, für die der Weg eines bloßen Verwaltungserlasses nicht gangbar erscheint. Diese notwendig erscheinenden Ergänzungen sind in der vorliegenden Zweiten Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes zusammengestellt. Die Änderungen erstrecken sich lediglich auf die Länder der amerikanischen und britischen Besatzungszone.

Zu dieser Verordnung ist die Zustimmung von Bundestag und Bundesrat erforderlich. Der Bundesrat hat seine Zustimmung am 20. Oktober 1950 nur mit der Maßgabe erteilt, daß die Frist für die Einlösung der anlässlich der Bodenreform in Zahlung gegebenen Wertpapiere statt auf drei Jahre auf zehn Jahre festgesetzt wird. Der Bundestag hat entsprechend dem nachträglichen Vorschlag der Bundesregierung eine Frist von fünf Jahren beschlossen, da diese das Äußerste sei, was im Interesse des Soforthilfegesetzes verantwortet werden könne. Im übrigen ist der Bundestag den Vorschlägen des Bundesrates gefolgt, und es herrscht über die Fassung der neun Paragraphen der Zweiten Durchführungsverordnung keine Meinungsverschiedenheit.

Die Mehrheit des Finanzausschusses des Bundesrats hat in der Sitzung vom 14. Dezember dem Bundesrat empfohlen, mit Rücksicht auf die Eilbedürftigkeit der Verordnung zuzustimmen. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat gleichzeitig, die Erwartung auszusprechen, daß die Festsetzung von fünf statt zehn Jahren für die Soforthilfeabgabe keine präjudizierende Wirkung auf die künftige Lastenausgleichsabgabe haben dürfe.

(B) Gegen diesen Mehrheitsbeschluß des Finanzausschusses des Bundesrates haben die Flüchtlingsländer, die gleichzeitig Agrarländer sind, vor allem auch Bayern, Einwendungen erhoben. Für Bayern möchte ich hierzu folgendes vortragen:

In Bayern sind für die Entschädigung der von der Bodenreform betroffenen Großgrundbesitzer (32 000 ha, d. s. rund $\frac{1}{3}$ des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens des privaten Großgrundbesitzes) schätzungsweise insgesamt 45 Mill. DM notwendig; bei einer 10%igen Barentscheidung muß mit der Hingabe von 40 Millionen DM Schuldverschreibungen innerhalb von 2 Jahren gerechnet werden. Die Durchführung des Flüchtlingssiedlungsprogramms ist jedoch wegen seines Umfangs und wegen der Höhe der erforderlichen Mittel — sie sind in Bayern auf rund 70 Millionen DM zu schätzen und können höchstens in einem Zeitraum von 10 Jahren aufgebracht werden — in einer Frist von 5 Jahren verwaltungsmäßig und finanziell unmöglich. Die ausgegebenen Schuldverschreibungen würden daher nach Ablauf der 5jährigen Frist mit einem sehr hohen Prozentsatz vom Hauptamt für Soforthilfe dem Bayerischen Staat zur Bareinlösung vorgelegt werden, da sie bis dahin nur zu einem geringen Teil für den Ankauf von Siedlerstellen verwertet werden könnten. Diese kurzfristige Tilgung wäre wegen der außerordentlichen kassenmäßigen Belastung und wegen der Schwierigkeiten, die zur Einlösung erforderlichen Mittel etwa im Kreditwege zu beschaffen, für Bayern nicht tragbar. Im übrigen ist die Verlängerung der Frist entgegen der Meinung des Bundesfinanzministeriums für den Soforthilfefonds auch durchaus zumutbar, da das Aufkommen an Soforthilfeab-

gabe in bisheriger Höhe durch die Fristverlängerung jedenfalls nicht erheblich beeinträchtigt wird. (C)

Wie bereits vorher berichtet, schlägt der Finanzausschuß in seiner Mehrheit vor, der Frist von fünf Jahren stattzugeben. Auch Bayern erkennt die Eilbedürftigkeit der Verordnung an, wünscht aber eine zehnjährige Einlösungsfrist. Es beantragt daher in analoger Anwendung des Art. 77 GG, im Vermittlungsausschuß eine Einigung herbeizuführen.

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann werde ich über den Antrag des Landes Bayern, den Vermittlungsausschuß anzurufen, abstimmen lassen.

(Dr. Hilpert: Das ist bei einer Verordnung unzulässig!)

Dr. BEYERLE (Württemberg-Baden): Ich bin der Meinung, daß nach dem Grundgesetz nur bezüglich eines Gesetzes der Vermittlungsausschuß angerufen werden kann. Denn in Art. 77 Abs. 2 heißt es:

Der Bundesrat kann binnen zwei Wochen nach Eingang des Gesetzesbeschlusses verlangen, daß . . .

Vizepräsident **ARNOLD**: Wenn die Anrufung des Vermittlungsausschusses bei einer Verordnung formell nicht möglich ist, dann kann ich auch über diesen Antrag nicht abstimmen lassen. — Wird weiter sachlich zu der Verordnung das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung.

Wer der Zweiten Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zustimmen will, den bitte ich mit Ja, wer sie ablehnen will, mit Nein zu stimmen. (D)

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Enthaltung

Vizepräsident **ARNOLD**: Die Verordnung ist mit 40 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.

Ich rufe auf Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Ergänzung der Durchführungsverordnung zum Zweiten und Dritten Teil des Soforthilfegesetzes (BR-Drucks. Nr. 1020/50).

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Namens des Finanzausschusses beantrage ich, diesen Punkt von der Tagesordnung abzusetzen.

Vizepräsident **ARNOLD**: Es ist Absetzung beantragt. Widerspricht jemand? — Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zu Punkt 7 der Tagesordnung:

- (A) Entwurf eines Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Deutschen Bundespost (BR-Drucks. Nr. 1011/50).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das vorliegende Gesetz gehört zu den Angelegenheiten, die unter den Art. 134 GG fallen, wonach das Vermögen des Reiches grundsätzlich Bundesvermögen wird. Hinsichtlich des Vermögens der ehemaligen Reichspost wird das Nähere in dem vorliegenden Gesetzentwurf geregelt. Der Bundesrat hat in seiner 18. Sitzung der Vorlage der Bundesregierung grundsätzlich zugestimmt. Er hat lediglich einige redaktionelle Änderungen vorgeschlagen. Bundesregierung und Bundestag haben sich diese Vorschläge zu eigen gemacht. Im übrigen hat der Bundestag die Vorlage der Bundesregierung, abgesehen von redaktionellen Änderungen in § 1, nur in solchen Punkten geändert, die für den Bundesrat ohne Interesse sind. Der Ausschuß für Post des Bundesrates empfiehlt Ihnen die Annahme.

Vizepräsident ARNOLD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß das Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Deutschen Bundespost mit allen Stimmen bei Enthaltung des Landes Bayern angenommen ist.

Ich rufe auf Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Preise für elektrischen Strom,

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Preise für Gas (BR-Drucks. Nr. 1008/50).

- (B) Dr. ANDERSEN (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Meine Herren! Die Vorlagen der Bundesregierung ziehen Folgerungen aus der beschlossenen oder in Aussicht stehenden Erhöhung der Kohlenpreise und der Gütertarife. Der Wirtschaftsausschuß hat, abgesehen von einigen Änderungsvorschlägen, Zustimmung empfohlen. Er ist bei diesem Beschluß davon ausgegangen, daß die Vorlagen der Bundesregierung auch im Bundestage verabschiedet würden. Nach dem Ergebnis der Beratungen des Wirtschaftspolitischen Ausschusses des Bundestages ist hiermit nicht zu rechnen. Dieser Ausschuß hat sich zu einer positiven Empfehlung nicht entschließen können; er hat vielmehr gefordert, daß zunächst eine Enquête über die Kosten- und Ertragslage der Energieunternehmen eingeleitet und vorgelegt würde. Erst wenn diese Enquête eine hinreichende Beurteilungsgrundlage bietet, will er die Beratungen über die Notwendigkeit einer Erhöhung der Energiepreise fortsetzen.

Der Bundestag hat demgemäß beide Regierungsvorlagen von der Tagesordnung abgesetzt. Ich empfehle daher ebenfalls Absetzung von der heutigen Tagesordnung.

Vizepräsident ARNOLD: Auch hier wird beantragt, diesen Punkt abzusetzen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann ist entsprechend beschlossen.

Damit sind wir bei Punkt 9 angelangt:

- a) Entwurf eines Gesetzes für Sicherungs- und Überleitungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft (BR-Drucks. Nr. 1043/50),

- b) Entwurf einer Verordnung über die Bewirtschaftung von Mineralöl (Verordnung Minöl I/51),

- c) Entwurf einer Verordnung über die Bewirtschaftung von Edelmetallen, technischen Gebrauchsgegenständen aus Edelmetallen und Edelmetallsalzen (Verordnung Edelmetalle I/51),

- d) Entwurf einer Verordnung zur Sicherung der Anforderungen der Besatzungsmächte für Sach- und Werkleistungen auf dem Gebiete der gewerblichen Wirtschaft (Verordnung Besatzungsbedarf I/51) (BR-Drucks. Nr. 1023/50).

Dr. ANDERSEN (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Meine Herren! Die Gliederung dieses Punktes der Tagesordnung ist in Erwartung bestimmter Beschlüsse des Bundestages vorgenommen worden. Nach den Vorberatungen im Wirtschaftspolitischen Ausschuß des Bundestages war zu erwarten, daß der Entwurf zu dem Gesetz für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft rechtzeitig verabschiedet werden würde. Die Ausschußbeschlüsse lagen in der gestrigen Plenarsitzung des Bundestages vor; die Vorlage ist jedoch aus Gründen der Geschäftsordnung nicht verabschiedet worden. Der Bundesrat kann daher über diese Vorlage nicht beschließen. Damit entfällt auch die Möglichkeit, über die drei anderen in der Tagesordnung erwähnten Verordnungen zu beschließen, denn diese Verordnungen sollten auf das erwähnte Gesetz gestützt werden.

Aus dieser Sachlage ergibt sich, daß die gegenwärtig geltenden restlichen Bewirtschaftungsbestimmungen auf den Gebieten Mineralöl, Edelmetalle und Besatzungsbedarf, die zum 31. Dezember 1950 befristet sind, auslaufen würden, wenn sie nicht durch ein Gesetz verlängert werden. Diese Regelungen sind auf das Bewirtschaftungsnotgesetz gestützt, das seinerseits mit dem 30. Juni 1950 abgelaufen ist, der Exekutive also keine Handhabe mehr bietet. Aus dieser Sachlage heraus hat sich der Bundestag entschlossen, in seiner gestrigen Sitzung ein Initiativgesetz zu verabschieden, daß Ihnen in BR-Drucks. Nr. 1043/50 vorliegt. Es hat zum Ziele, die Rechtskontinuität auf den genannten Gebieten so lange zu sichern, bis das eingangs erwähnte Sicherungsgesetz in Kraft ist und der Exekutive die Möglichkeit zum Erlaß neuer Rechtsverordnungen bietet.

Der Wirtschaftsausschuß hat Bedenken gegen dieses Gesetz nicht erhoben. Er empfiehlt dem Bundesrat, von seinem Recht nach Art. 77 GG Abs. 2 des Grundgesetzes keinen Gebrauch zu machen.

Den Antrag, dieses Verlängerungsgesetz anstelle der auf der Tagesordnung stehenden Vorlagen heute zu verabschieden, stelle ich für das Land Schleswig-Holstein.

Darüber hinaus hat die Hansestadt Hamburg den Wunsch, daß die Fortsetzung der fachstatistischen Berichterstattung auf dem Gebiete der gewerblichen Wirtschaft auch über den 1. Januar 1951 hinaus sichergestellt bleibt. In diesem Sinne hat die Hansestadt Hamburg einen Antrag gestellt, über den ebenfalls zu beschließen ist.

Vizepräsident ARNOLD: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich zunächst über den Antrag der Hansestadt Ham-

- (A) burg, der Ihnen auf Drucks. Nr. 1047/50 vorliegt, abstimmen lassen. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich, mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Enthaltung
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Enthaltung
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Vizepräsident **ARNOLD**: Der Antrag der Hansestadt Hamburg ist mit 31 gegen 3 Stimmen bei 9 Enthaltungen angenommen worden.

Im übrigen wird vorgeschlagen, zu dem Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer von Anordnungen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat einstimmig so beschlossen hat.

Ich rufe auf Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs (BR-Drucks. Nr. 1009/50).

- (B) **FROMMKNECHT** (Bayern), Berichterstatter: Meine Herren! Das Ihnen auf BR-Drucks. 1009/50 vorliegende Gesetz ist nach dem Postvermögensgesetz das zweite der Gesetze gemäß Art. 134 GG. Insoweit darf ich auf die Ausführungen des Herrn Stadtrats Dr. Klein zum Postvermögensgesetz Bezug nehmen. Der Bundesrat hat der Regierungsvorlage in seiner 16. Sitzung grundsätzlich zugestimmt. Die von ihm gewünschten Änderungen sind vom Bundestag beschlossen worden. Der Ausschuß für Verkehr hat gegen die weiteren, im wesentlichen redaktionellen Änderungen Bedenken nicht erhoben und empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz nach Art. 78 in Verbindung mit Art. 134 Abs. 4 GG zuzustimmen.

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Einwendungen werden nicht erhoben. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat einstimmig beschlossen hat, dem Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs gemäß Art. 78 in Verbindung mit Art. 134 Abs. 4 GG zuzustimmen.

Nunmehr kommen wir zu Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Deutschen Bundesbahn (BR-Drucks. Nr. 1010/50).

FROMMKNECHT (Bayern), Berichterstatter: Meine Herren! Das Ihnen in der BR-Drucks. 1010/50 vorliegende Gesetz ist das dritte in der soeben erwähnten Reihe der Vermögensgesetze nach Art. 134 GG. Dem Text der Regierungsvorlage hat der

Bundesrat vorweg zugestimmt. Gegen die Änderungen, die vom Bundestage vorgenommen wurden, hat der Ausschuß für Verkehr Bedenken nicht erhoben. Er empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 78 in Verbindung mit Art. 134 Abs. 4 GG zuzustimmen. (C)

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Einwendungen werden nicht erhoben.

(Zuruf!)

— Bayern enthält sich. Dann ist bei Stimmenthaltung des Landes Bayern mit allen übrigen Stimmen die Zustimmung zu dem Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Deutschen Bundesbahn erteilt.

Ich rufe auf Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf eines allgemeinen Eisenbahngesetzes (BR-Drucks. Nr. 1044/50).

FROMMKNECHT (Bayern), Berichterstatter: Meine Herren! Die gesetzgeberische Bedeutung des Ihnen in BR-Drucks. Nr. 1044/50 vorliegenden Entwurfs, den der Bundestag gestern verabschiedet hat, brauche ich im einzelnen nicht darzulegen. Ich darf insoweit auf unsere Beratungen in der 33. Sitzung verweisen.

Wenn ich zunächst von § 1 Abs. 2 absehe, so kann ich feststellen, daß den Änderungswünschen des Bundesrates, auch hinsichtlich der einschränkenden Fassung des § 2 Abs. 2, entsprochen worden ist. Ich darf andererseits feststellen, daß die Änderungen, die der Bundestag zu § 4, § 8 und § 9 beschlossen hat, den Interessen der Länder und des Bundesrates nicht zuwiderlaufen. Das gleiche gilt für die erst in letzter Minute vorgenommenen Änderungen des § 6 und des § 8. In dem ersten Falle wird als das Ziel der Tarifpolitik nicht mehr die Schaffung gleichmäßiger und niedriger Tarife, sondern zweckmäßigerweise die Schaffung gleichmäßiger und volkswirtschaftlich vertretbarer Tarife bezeichnet. In dem zweiten Fall soll das Ziel der vom Bundesminister für Verkehr aufeinander abzustimmenden Interessen der verschiedenen Verkehrsträger über deren Leistungen hinaus auch auf die Entgelte erstreckt werden, weil der Begriff „Leistung“ zu eng ist. Insoweit bestehen also nach Auffassung des Verkehrsausschusses, wie ich hinsichtlich der erst gestern vom Bundestage eingefügten Änderungen wohl ergänzen darf, keine Erinnerungen. (D)

Anders steht es mit dem oben zunächst aus der Betrachtung ausgeschiedenen § 1 Abs. 2. Hier handelt es sich darum, ob die oberste Landesverkehrsbehörde bei der Entscheidung, ob und inwieweit eine Bahn zu den Eisenbahnen im Sinne des Gesetzes zu rechnen ist, an das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr gebunden sein oder ob sie diese Entscheidung allein oder lediglich im Benehmen mit dem Bundesminister für Verkehr treffen soll. Der Bundesrat hat vorweg vorgeschlagen, die Entscheidung im Benehmen treffen zu lassen. Der Bundestag hat sich der Auffassung der Bundesregierung angeschlossen und das Einvernehmen vorgeschrieben. Diesen Beschluß hält der Verkehrsausschuß des Bundesrates für rechtlich nicht zulässig. Das Grundgesetz kennt Entscheidungen der Exekutive nur als solche des Bundes oder eines Landes, nicht aber die Mischform, wie sie im Falle des Einvernehmens gege-

- (A) ben wäre. Der Verkehrsausschuß empfiehlt Ihnen daher gemäß BR-Drucks. Nr. 1025/50, den **Vermittlungsausschuß anzurufen** mit dem Antrage, § 1 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

Die beteiligten obersten Landesverkehrsbehörden entscheiden, soweit es sich nicht um bundeseigene Schienenbahnen handelt, in Zweifelsfällen, ob und inwieweit eine Bahn zu den Eisenbahnen im Sinne dieses Gesetzes zu rechnen ist.

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Es ist beantragt, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Erheben sich hiergegen Einwendungen?

DANNER (Hamburg): Wir halten das vorgetragene Bedenken nicht für so wichtig, daß der Vermittlungsausschuß angerufen werden sollte. Wir stimmen deshalb von Hamburg aus dem Entwurf so, wie er vorliegt, zu

Vizepräsident **ARNOLD**: Hamburg hat erklärt, daß es keinen besonderen Wert auf die Einberufung des Vermittlungsausschusses legt. Dann bitte ich, diejenigen, die für die Anrufung des Vermittlungsausschusses sind, mit Ja, die dagegen sind, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

	Berlin	Ja
	Baden	Ja
	Bayern	Ja
	Bremen	Nein
	Hamburg	Nein
	Hessen	Ja
(B)	Niedersachsen	Ja
	Nordrhein-Westfalen	Ja
	Rheinland-Pfalz	Ja
	Schleswig-Holstein	Nein
	Württemberg-Baden	Ja
	Württemberg-Hohenzollern	Ja

Vizepräsident **ARNOLD**: Mit 33 gegen 10 Stimmen ist **beschlossen**, hinsichtlich des Allgemeinen Eisenbahngesetzes zu verlangen, daß der **Vermittlungsausschuß** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG mit dem Ziele **angerufen** wird, wie es auf Drucks. 1025/50 im einzelnen dargelegt ist.

Nunmehr kommen wir zu den Punkten 13 und 14 der Tagesordnung, die zweckmäßigerweise miteinander verbunden werden:

Entwurf einer Anordnung zur Änderung der Zweiten Anordnung über den Eisenbahngütertarif

Entwurf einer Zweiten Anordnung über den Deutschen Eisenbahn-Personen-, Gepäck- und Expressguttarif

Entwurf einer Dritten Anordnung über den Eisenbahn-Gütertarif (BR-Drucks. Nr. 1002/50).

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Vierten Anordnung über den Reichskraftwagentarif vom 20. 12. 1949

Entwurf einer Zehnten Verordnung über den Reichskraftwagentarif (BR-Drucks. Nr. 1003/50).

FROMMKNECHT (Bayern), Berichterstatter: Meine Herren! Die Finanzlage der Bundesbahn, die die Ihnen in BR-Drucks. Nr. 996/50 vorliegenden Entwürfe veranlaßt hat, ist hinreichend bekannt und vom Bundesrat erörtert worden, so daß ich sie hier nicht nochmals darzulegen brauche. Ich darf mich darauf beschränken, ergänzend festzustellen, daß die Bundesbahn die in der letzten Zeit angefallenen Mehrkosten aus Lohnerhöhungen und Preiserhöhungen ohne eine Erhöhung ihrer eigenen Tarife nicht auffangen kann. Die Bundesbahn hat aus der Substanz gelebt und wird dies bis zu der ausstehenden Tarifreform weiter tun müssen. Was sie aber nicht kann, ist, den Substanzverzehr zu beschleunigen. Dies wäre nötig, wenn man ihr die Erhöhung ihrer Tarife ablehnte. Außer diesen Tatsachen muß bei der Prüfung der Vorlagen beachtet werden, daß die verschiedenen ausländischen Gutachter, die die Bundesbahn in den letzten Monaten geprüft haben, einen Abbau aller der Tarife fordern, die zu den sog. Unterschufstarifen gehören. Von der Erfüllung dieser Forderung dürfte die Kreditwürdigkeit der Bundesbahn gegenüber dem Auslande entscheidend abhängen.

Die von der Bundesregierung vorgelegten **Tarifmaßnahmen** betreffen einmal die Gütertarife der Bundesbahn und wegen der bisher fortgeführten Parallelität in entsprechendem Umfange die Gütertarife für den Kraftwagen. Sie gliedern sich insoweit in die Anordnungen, mit denen die im Vorjahre beschlossenen Krisenmaßnahmen um ein weiteres Jahr verlängert werden, und in die Anordnungen, die die eigentliche Tarifierhöhung zum Gegenstand haben. Unabhängig davon ist die Anordnung über den Eisenbahn-Personen-, Gepäck- und Expressguttarif, die als Ergänzung der Gütertarifierhöhung eine Erhöhung der Personentarife im Berufs- und Schülerverkehr und eine Erhöhung der Gepäck- und Expressguttarife vorsieht. Diese Tarifmaßnahmen sind von der Bundesregierung, insbesondere von dem Herrn Bundesminister für Verkehr, als ein einheitliches Ganzes bezeichnet worden, dessen Einzelheiten hinsichtlich des erwarteten Aufkommens und der Forderungen der erwähnten Gutachter so aufeinander und auf den Bedarf der Bundesbahn abgestimmt sind, daß sie nur einheitlich angenommen werden können.

Der Ausschuß für Verkehr hat an Hand des von der Bundesregierung vorgelegten Materials und nach den Darlegungen des Herrn Bundesministers für Verkehr die Überzeugung gewonnen, daß selbst bei einer Steigerung des Verkehrsaufkommens nicht damit gerechnet werden kann, daß die vorgeschlagenen Tarifierhöhungen ausreichen werden, das für 1951 zu erwartende **Defizit der Bundesbahn** in vollem Umfange zu decken. Wenn Sie daher beschließen sollten, nicht allen Tarifvorschlägen zuzustimmen, so würde dies zwangsläufig eine Erhöhung des Defizits der Bundesbahn und damit eine zusätzliche Belastung des Bundeshaushalts zur Folge haben, eine Belastung, die auch auf die Haushalte der Länder zurückwirken müßte.

Nach diesen grundsätzlichen Ausführungen darf ich mich den einzelnen Tarifmaßnahmen zuwenden.

1. Die Anordnung zur Änderung der Zweiten Anordnung über den Eisenbahngütertarif und die Verordnung zur Änderung der Vierten Anordnung über den Reichskraftwagentarif sollen die oben erwähnten, im Vorjahre beschlossenen **Krisenmaßnahmen** um ein weiteres Jahr, also bis Ende 1951, verlängern. Gegen diese Maßnahme ist bisher von keiner Seite Einspruch erhoben worden. Der Aus-

(A) schuß für Verkehr und der Wirtschaftsausschuß empfehlen daher, zuzustimmen.

2. Die Dritte Anordnung über den Eisenbahngütertarif und die Zehnte Verordnung über den Reichskraftwagentarif haben die Tarifierhöhungen zum Gegenstand, die ich vorhin die Maßnahmen zur eigentlichen **Tarifierhöhung** nannte. Ihr Kernstück bildet die Erhöhung der Wagenladungsfrachten. Sie beträgt bis zu einer Entfernung von 220 km 17 % und bei den weiteren Entfernungen im Durchschnitt 8,5 %. Auf diese Weise wird versucht, die Randgebiete nach Möglichkeit zu schonen. Das Bemerkenswerte dieser Maßnahme liegt letzten Endes nicht so sehr in der bezeichneten schematischen Erhöhung als darin, daß sie entsprechend auch auf die verschiedenen **Ausnahmetarife** angewandt wird. Diese schematische Übertragung auf die Ausnahmetarife birgt die Gefahr einer Strukturverlagerung innerhalb der deutschen Wirtschaft in sich. Insofern sollen jedoch nach einer protokollarisch festgehaltenen Zusage des Herrn Bundesministers für Verkehr durch Verhandlungen der Tarifbeteiligten besonders schädliche Auswirkungen im Einzelfall abgemildert werden. Diesen Tarifmaßnahmen haben wohl oder übel sowohl der Verkehrsausschuß wie der Wirtschaftsausschuß zugestimmt.

3. Das in vieler Hinsicht fragwürdigste Stück der Vorlagen der Bundesregierung stellt die Zweite Anordnung über den Deutschen Eisenbahn-Personen-, Gepäck- und Expresstguttarif dar. Die Bedenken richten sich weniger gegen die Erhöhung der Gepäck- und Expresstguttarife; sie richten sich vornehmlich gegen die **Erhöhung der Personentarife** im Berufs- und im Schülerverkehr.

(B) Was zunächst den **Berufsverkehr** anlangt, so muß zu Gunsten der Bundesbahn festgestellt werden, daß diese Sondertarife praktisch seit 1924 keinerlei Veränderung erfahren haben. Angesichts der in diesen 26 Jahren eingetretenen Preis- und Lohn-erhöhungen stellen diese Tarife ausgesprochene **Unterschufstarife** dar. Diese Tatsache wirkt sich um so bedenklicher aus, als die Kriegereignisse einen recht beträchtlichen Anteil der arbeitenden Bevölkerung noch weiter als bis dahin von ihren Arbeitsstätten entfernt haben. Hinzu kommt, daß die weitaus meisten Flüchtlinge, soweit sie Arbeit bisher überhaupt gefunden haben, ebenfalls auf die Benutzung der Eisenbahn angewiesen sind. Das bedeutet, daß diese Unterschufstarife gegenüber früher von einer erheblich höheren Zahl von Reisenden in Anspruch genommen werden. Auf den Berufsverkehr — allerdings einschließlich des Schülerverkehrs — entfallen nicht weniger als 55,2 % der beförderten Personen überhaupt, aber nur 11,6 % der Einnahmen, beides gerechnet für das Jahr 1949. Hieraus ergibt sich die kaum abweisbare Forderung der Bundesbahn, gerade in diesen Tarifen eine Änderung zu ihren Gunsten eintreten zu lassen.

Auf der anderen Seite läßt sich nicht bestreiten, daß eine Erhöhung dieser Tarife gerade die sozial schwächsten Schichten der Bevölkerung trifft. Wenn auch die Belastungen im einzelnen relativ gering erscheinen — ich darf Sie insoweit auf die Beispiele auf S. 8 der Begründung verweisen —, so treffen sie doch den Haushalt des einzelnen Arbeiters, der ja mit Pfennigen rechnen muß, absolut nicht unbedeutend. Ob und in welchem Umfange die an dem Berufsverkehr dieser Bevölkerungskreise interessierten Industrien bereit und in der Lage sind, die ihren Arbeitern erwachsenden Mehrbelastungen zu übernehmen, kann nicht mit Si-

cherheit vorher gesagt werden. Immerhin dürften (C) hier gewisse Entlastungsmöglichkeiten gegeben sein.

Ein sozial noch schwierigeres Problem ergibt sich bei den Erhöhungen der Tarife für den **Schülerverkehr**. Die Notwendigkeiten, die die Bundesbahn und das Bundesverkehrsministerium zu ihrem Vorschlag veranlaßt haben, sind ähnlich zu beurteilen wie im Falle des Berufsverkehrs. Hier muß jedoch mit Sicherheit angenommen werden, daß Möglichkeiten zur Abwälzung dieser Mehrkosten nicht gegeben sind. Der Vorschlag einer Einschaltung der Kultusminister mit dem Ziele, insbesondere den Studenten gewisse Mittel aus Stipendienfonds zur Verfügung zu stellen, erscheint wenig aussichtsreich. Hinsichtlich der **Studenten** muß ich unter Verwendung einer mir zugegangenen Eingabe der Studentenorganisationen noch folgendes bemerken. Alle jene Studenten, die nicht am Heimatorte oder nicht in sehr weiter Entfernung von ihrem Heimatorte studieren, benutzen die Vergünstigung der Schülerrückfahrkarten dazu, um zum Wochenende nach Hause zu fahren und auf diese Weise die Lebenshaltungskosten wenigstens für zwei Tage der Woche zu ersparen. Hierzu gab ihnen der bisherige Tarif die Möglichkeit, da die Fahrkosten unter den Unterhaltskosten für diese beiden Tage lagen. Diese Relation muß sich mit einer Erhöhung der Fahrkartenpreise zwangsläufig verschieben. Die Studenten weisen nun darauf hin, daß die Erhöhung der Tarife für diese Karten den von der Bundesbahn erstrebten finanziellen Erfolg gar nicht haben kann, weil aus der angestellten Rechnung zwangsläufig folgt, daß der Student nicht mehr viermal im Monat, sondern nur noch einmal oder höchstens zweimal im Monat nach Hause fahren wird. Dieses Argument ist in der Tat nicht von der Hand zu weisen. Es fragt sich daher, ob man die **Preiserhöhung für Schülerrückfahrkarten** nicht auf etwa 40 % begrenzen oder gänzlich auf sie verzichten kann; dementsprechend wäre § 3 Abs. 2 dieser Anordnung zu ändern. Der Verkehrsausschuß hat sich zu einer derartigen Abänderung der Regierungsvorlage nicht entschließen können. Es bleibt jedoch offen, ob ein Land sich einen solchen Antrag zu eigen macht.

(D) Zum Berufs- und Schülerverkehr darf ich abschließend feststellen, daß der Verkehrsausschuß unter großen Bedenken beschlossen hat, Zustimmung zur Regierungsvorlage zu empfehlen. Der Wirtschaftsausschuß hat sich diese Empfehlung nicht zu eigen gemacht. Er hat seinerseits — allerdings nur mit drei Stimmen bei acht Stimmenthaltungen — gegen diese Vorlage gestimmt.

Ferner hat der Flüchtlingsausschuß durch seinen Vorsitzenden gebeten, die **Heimatvertriebenen und Evakuierten** gegen Nachweis ihrer besonderen Rechtsstellung von der Fahrpreiserhöhung im Berufs- und Schülerverkehr auszunehmen. Er ist der Auffassung, daß die Flüchtlingsverwaltungen die erforderliche Bescheinigung so ausstellen können, daß ein Mißbrauch praktisch ausgeschlossen wird. Hierzu darf ich nach einer Rücksprache mit der Bundesbahn feststellen, daß die Erfahrungen, die mit solchen Ausnahmeregelungen für Flüchtlinge gemacht worden sind, zu einer weiteren Ausnahmebestimmung nicht ermutigen.

Abgesehen von diesen materiellen Empfehlungen hat der Verkehrsausschuß eine Reihe von redaktionellen Änderungen vorgeschlagen, die unter Nr. I der BR-Drucks. Nr. 1026/50 zusammengefaßt sind. Sie sind so ausschließlich redaktioneller Art, daß ich auf ihre Darlegung verzichten kann und vor-

- (A) schlagen darf, sie ohne nähere Erörterung einheitlich anzunehmen.

Hiernach erlaube ich mir, als Berichterstatter des Verkehrsausschusses vorzuschlagen, die Abstimmung getrennt durchzuführen, und zwar jeweils zusammenzufassen.

- a) die Anordnungen über die Verlängerung der Krisenmaßnahmen,
- b) die Anordnungen über die zusätzlichen Gütertariferhöhungen,
- c) die Anordnungen über den Eisenbahn-Personen-, Gepäck- und Expresstguttarif,
- d) die redaktionellen Änderungen gemäß BR-Drucks. Nr. 1026/50.

Im Zusammenhang mit der unter c) genannten Anordnung über den Personentarif ist mir bekannt geworden, daß einige Länder schwerwiegende Bedenken gegen die Preiserhöhung bei Schülerkarten haben und beantragen werden, diese Bestimmung zu streichen. Angesichts der Notlage der Bundesbahn bitte ich, für diesen Fall nach Möglichkeit die Preiserhöhung bei den Schülerzeitkarten, die im Einzelfall eine wesentlich geringere Belastung mit sich bringt, beizubehalten. Ich schlage daher zu Ziffer c) vor, gegebenenfalls zunächst über die Streichung des § 3 Abs. 2 der Anordnung — das bedeutet: Erhöhung der Schülerfahrkarten — und dann erst über die Streichung des § 3 Abs. 1 — das bedeutet: Erhöhung der Schülerzeitkarten — abzustimmen.

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Die Sache ist etwas kompliziert; wir müssen uns jetzt ein wenig anstrengen, um sie klarzubekommen. Zunächst darf ich auf die BR-Drucks. Nr. 1026/50 betr. Tarifanordnungen Bezug nehmen. In dieser Drucksache sind die vorgeschlagenen redaktionellen Änderungen enthalten. Darüber brauchen wir keine lange Aussprache zu führen. Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann darf ich also feststellen, daß **Einwendungen zu den redaktionellen Änderungen nicht erhoben** werden.

(B)

Der Herr Berichterstatter hat nun vorgeschlagen, bei der Abstimmung drei Gruppen zu unterscheiden. Die erste Abstimmung wird über die Anordnungen zur Verlängerung der Krisenmaßnahmen notwendig sein, also über den Entwurf einer Anordnung zur Änderung der Zweiten Anordnung über den Eisenbahngütertarif und den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Vierten Anordnung über den Reichskraftwagentarif vom 20. 12. 1949.

Die zweite Abstimmung wird über die Anordnungen zu zusätzlichen Gütertariferhöhungen zu befinden haben, also über den Entwurf einer Dritten Anordnung über den Eisenbahn-Gütertarif und den Entwurf einer Zehnten Verordnung über den Reichskraftwagentarif.

Der Herr Berichterstatter hat empfohlen, diese beiden Gruppen anzunehmen. Im Ausschuß bestand hierüber Übereinstimmung.

Die dritte Abstimmung hätte über den Entwurf einer Zweiten Anordnung über den Deutschen Eisenbahn-Personen-, Gepäck- und Expresstguttarif zu erfolgen. Ich glaube, daß zu diesem Entwurf einige Anträge zu erwarten sind. Können wir die beiden ersten Gruppen vorwegnehmen?

Dr. BEYERLE (Württemberg-Baden): Dem ersten Punkt wird Württemberg-Baden zustimmen. Aber ich bin beauftragt, ausdrücklich zu erklären, daß Württemberg-Baden erwartet, daß dies die letzte

Verlängerung der im Jahre 1949 beschlossenen Krisenmaßnahmen ist. (C)

Dr. AUERBACH (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Niedersachsen wird gegen die Erhöhung der Kraftwagentarife keine Bedenken vorbringen, die so schwerwiegend wären, daß die Zustimmung versagt werden müßte. Es muß jedoch auf etwas aufmerksam gemacht werden, was durch einen späteren Punkt der Tagesordnung nur teilweise und unvollständig bereinigt wird. Die Annahme einer **Tariferhöhung von durchschnittlich 15 Prozent** beim Reichskraftwagentarif wird dazu führen, daß ein **Lastzug** bei einer durchschnittlichen Fahrleistung — ich bin gern bereit, die Einzelheiten vorzutragen, die allerdings sehr ins Detail gehen — eine **Bruttomehreinnahme pro Jahr von 2400 DM** haben wird. Wir haben uns das sehr genau durchgerechnet, haben die Verhältniszahlen für das Bundesgebiet genommen und kommen auf den Betrag von 31,2 Mill. DM, die durch die unbedingt erforderliche Angleichung des Reichskraftwagentarifs an die entsprechenden Erhöhungen der Bundesbahntarife jetzt im Fernlastwagengewerbe zu verzeichnen sein werden.

Wir glauben, daß es notwendig ist, diese Gelegenheit zu benutzen, gewisse Bestimmungen, die bisher schon die Möglichkeit gaben, auf bestimmten Gebieten einzugreifen, jetzt mit allem Nachdruck durchzuführen, es sei denn, daß der Herr Bundesfinanzminister es nicht nur bei der Erhöhung der Beförderungssteuersätze für den Personen- und Güterfernverkehr lassen, sondern hier auch noch eine weitere Finanzierungsquelle sehen will. Wir sind nämlich der Meinung, daß nicht überall im Interesse des Straßenverkehrs und der Verkehrssicherheit die entsprechenden Vorschriften so rigoros angewandt werden, wie es an sich notwendig wäre. Man hat auf die nicht immer sehr rosige wirtschaftliche Lage der einzelnen Lastzugbesitzer in diesem zum erheblichen Teil übersetzten Gewerbebezweig Rücksicht genommen, und man hat auch bei der **Beobachtung der Arbeitsschutzvorschriften** für die Fernfahrer nicht so rigoros durchgegriffen, wie durchgegriffen werden könnte und sollte. Wir glauben, daß es notwendig ist, von dieser Stelle darauf zu verweisen, daß die Länder, die in erster Linie für die Durchführung dieser Maßnahmen verantwortlich sind, die Gelegenheit benutzen sollten, hier im Interesse der Verkehrssicherheit und im Interesse des Arbeitsschutzes für die Fernfahrer nach dem Rechten zu sehen. Niedersachsen wird auf jeden Fall in dieser Weise vorgehen. (D)

Dr. FECHT (Baden): Herr Präsident! Meine Herren! Für das Land Baden habe ich zu Punkt 13 der Tagesordnung insgesamt folgende Erklärung abzugeben.

Das Land Baden gibt dem ersten und dritten Entwurf trotz erheblicher Bedenken seine Zustimmung, ist jedoch mit den in den §§ 1 und 3 der Zweiten Anordnung über den deutschen Eisenbahn-Personen-, Gepäck- und Expresstguttarif vorgesehenen Erhöhungen der Preise für **Arbeiter- und Kurzarbeiterwochenkarten** sowie für **Schülermonats- und Schülerwochenkarten** nicht einverstanden. Diese Preise dürfen maximal nur um 20 bis 25 Prozent statt in der dort vorgesehenen Staffelung, beginnend mit 50 Prozent, erhöht werden. Bei Zugrundelegung einer maximalen Erhöhung um 25 Prozent der Arbeiter- und Kurzarbeiterwochenkarten auf Entfer-

(A) nungen von 1 bis 15 Kilometer müßten auf Entfernungen von mehr Kilometern die Preise entsprechend niedriger gestaffelt werden; das gleiche gilt für die Schülerwochen- und -monatskarten.

In § 2 müßte die Aufhebung der Ausgabe von **Angestellten-Monatskarten** auf Entfernungen von 1 bis 15 Kilometern gestrichen, und die Preise der Angestellten-Monatskarten müßten auf Entfernungen von 16 bis 39 Kilometern entsprechend der Regelung in den §§ 1 und 3 niedriger angesetzt werden.

Im übrigen gibt das **Land Baden** seiner Erwartung Ausdruck, daß

1. der badischen Wirtschaft auf dem Gebiete der Ausnahmetarife entsprechend entgegengekommen wird, da sie wegen der frachentfernten Lage besonders frachtempfindlich ist;
2. die Maßnahmen zur Durchführung der organischen Tarifreform mit aller Beschleunigung ergriffen werden, damit die vorläufigen Maßnahmen wieder beseitigt werden können;
3. das Bundesverkehrsministerium gleichzeitig wirksame koordinierte Maßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs durchführt, um eine weitere Abwanderung des Verkehrs von der Schiene auf die Straße zu verhindern, z. B. Verbot des zweiten Anhängers im Straßengüterverkehr, Tonnagebegrenzung, Sonntagsverbot für Lkw-Verkehr.

Das Land Baden stimmt nur unter diesen Voraussetzungen dem Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Zweiten Anordnung über den Eisenbahngütertarif und einer Dritten Anordnung über den Eisenbahngütertarif zu, lehnt jedoch den Entwurf einer Zweiten Anordnung über den Eisenbahn-Personen-, Gepäck- und Expresßguttarif in der jetzt vorgelegten Form ab.

(B)

Vizepräsident **ARNOLD**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Darf ich zunächst fragen, ob Einwendungen gegen die Anordnungen zur Verlängerung der Krisenmaßnahmen, also im einzelnen gegen die Anordnung zur Änderung der Zweiten Anordnung über den Eisenbahngütertarif und die Verordnung zur Änderung der Vierten Anordnung über den Reichskraftwagentarif vom 20. 12. 1949, erhoben werden, die bis 1951 gelten sollen, wobei das Land Württemberg-Baden den Wunsch ausgesprochen hat, daß es sich um die letzte Verlängerung handelt? — Ich stelle fest, daß **Einwendungen** gegen diese Anordnungen **nicht erhoben** werden. Damit wäre diesen **Anordnungen einhellig zugestimmt**.

Werden gegen die zusätzlichen **Gütertariferhöhungen**, die a) in der Dritten Anordnung über den Eisenbahn-Gütertarif und b) in der Zehnten Verordnung über den Reichskraftwagentarif enthalten sind, **Einwendungen erhoben**? — Ich stelle fest, daß **Einwendungen nicht erhoben** werden. Damit ist diesen **Anordnungen ebenfalls zugestimmt** worden.

Jetzt kommen wir zu dem Entwurf einer Zweiten Anordnung über den Deutschen Eisenbahn-Personen-, Gepäck- und Expresßguttarif.

Dr. BEYERLE (Württemberg-Baden): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Württemberg-Baden verkennt nicht, daß die Eisenbahntarife einer Revision bedürfen, und ist daher auch bereit, im allgemeinen den Vorschlägen zuzustimmen. Aber wir möchten hiervon zwei Ausnahmen gemacht wissen, die sich auf die **Schüler** und auf die **Lehr-**

linge beziehen. Nun ist es ja wohl so, daß die **Lehr-** (C)
linge zum weitaus größten Teil bei der Benützung der Bahn schon unter die Benutzer von Schülerkarten fallen; denn die Schülerzeitkarten werden, wie mir gesagt wurde, auch an die gewerblichen und kaufmännischen Lehrlinge gegeben. Wenn aber der Lehrling nicht regelmäßig zwischen seinem Wohnort und seiner Beschäftigungsstelle hin und her fährt, sondern nur ab und zu von seinem Lehrort in seine Heimat fahren will, dann fällt er unter die Benutzer der Arbeiterwochenkarte. Unter diesem Gesichtspunkt möchte ich zunächst jedenfalls den Antrag stellen, daß man in § 1 Abs. 1 der Zweiten Anordnung über den Deutschen Eisenbahn-Personen-, Gepäck- und Expresßguttarif nach dem Worte „Kurzarbeiterwochenkarten“ einfügt: „mit Ausnahme solcher für Lehrlinge“. Das wäre die eine Maßgabe, die wir zur Voraussetzung für unsere Zustimmung machen wollten. Daß man den Lehrlingen eine besondere Berücksichtigung zuteil werden lassen sollte, ist ja wohl auch unter dem Gesichtspunkt gerechtfertigt, daß es wohl in den meisten Ländern überaus schwer ist, ein geeignetes Unterkommen am Beschäftigungsort des Lehrlings zu schaffen und daß deshalb die ganze gewerbliche Fortbildung junger Leute nach der Schulentlassung gehemmt ist. Mit Rücksicht auf diese Erschwerungen sollte man es den Lehrlingen wenigstens möglich machen, ab und zu nach Hause zu fahren, auch wenn sie etwa mit Mühe und Not am Lehrort ein **Unterkommen** gefunden haben. Man sollte eben ihre ganze Entwicklung möglichst erleichtern.

Der zweite Punkt betrifft die **Schülerkarten**. Hier stellt Württemberg-Baden den Antrag, den ganzen § 3, der eine Erhöhung der Tarifgebühren für Schülermonats- und Schülerwochenkarten sowie für (D)
Schülerfahrkarten vorsieht, zu streichen. Unser Antrag geht also dahin, die beiden Absätze des § 3 zu streichen und dann dementsprechend in den folgenden Paragraphen eine neue Numerierung vorzunehmen. Auch hier darf ich darauf hinweisen, daß die Eltern solcher Schüler, die ihre Aus- und Fortbildung nicht am Wohnsitz der Eltern haben können, sondern an den Schulort fahren müssen, ohnehin belastet sind und daß man hier doch wohl dem Gesichtspunkt einer Erleichterung der Lage solcher Eltern dadurch Rechnung tragen sollte, daß die Schülerfahr- und Schülerzeitkarten von den Erhöhungen freibleiben. Wir sind auch der Meinung, daß der finanzielle Ausfall, der hierdurch der Bundesbahn entsteht, nicht sehr stark sein dürfte. In den Begründungen sind, soweit ich sehe, keine Zahlen angegeben, die uns zeigen, in welchem Umfang **Mehreinnahmen** erwartet werden. Es wurde uns gesagt, daß durch die ganzen Erhöhungen beim Arbeiter- und Schülerverkehr zusammen etwa 50 Mill. DM Mehreinnahmen erwartet würden. Wenn wir nun das Verhältnis des Arbeiterberufsverkehrs und des Schülerverkehrs zahlenmäßig miteinander in Beziehung setzen, dann glaube ich, daß doch wohl auf den Schülerverkehr nur ein ganz geringer Bruchteil dieser Gesamtsumme entfallen wird, so daß der Ausfall, der durch Streichung der Erhöhungen, wie sie der § 3 der Anordnung vorsieht, eintreten wird, nicht zu sehr belastend wirken dürfte.

Ich möchte also den eben erläuterten Antrag stellen, dem Entwurf einer Zweiten Anordnung über den Deutschen Eisenbahn-Personen-, Gepäck- und Expresßguttarif mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

- (A) 1. In § 1 Abs. 1 wird nach dem Wort „Kurzarbeiterwochenkarten“ eingefügt: „mit Ausnahme solcher für Lehrlinge“;
2. § 3 Abs. 1 betr. Schülermonats- und Schülerwochenkarten und Abs. 2 betr. Schülerfahrkarten wird gestrichen, und die folgenden Paragraphen werden entsprechend umnummeriert.

Dr. AUERBACH (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Auch der Sozialpolitische Ausschuß des Bundesrates hat sich mit dieser Frage beschäftigt, und er hat einstimmig den Wunsch, daß der § 3 des Entwurfs einer Zweiten Anordnung über den Deutschen Eisenbahn-Personen-, Gepäck- und Expresßguttarif gestrichen wird, d. h. daß die Preiserhöhungen für Schülerkarten nicht erfolgen. Er hat ferner den Wunsch, daß die **Lehrlinge** allgemein und nicht nur in Ausnahmefällen auf Schülerkarten fahren können und von der Erhöhung ausgenommen werden. Das Land Niedersachsen macht sich diesen Antrag zu eigen und bittet darum, daß bei der Abstimmung nachher getrennt über die §§ 1, 2, 3 und den Rest abgestimmt wird, und zwar aus folgenden Überlegungen.

- (B) Niedersachsen hat sich den Wunsch des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik — der sich nicht zu einem Beschluß verdichtet hat —, § 1 zu streichen, also die Erhöhung der Preise für Arbeiterwochenkarten zu vermeiden, zu eigen gemacht. Es ist durchaus einzusehen, daß die Bundesbahn sich in einer außerordentlich schwierigen Lage befindet. Ich darf zu den Ausführungen des Herrn Vorredners ergänzend bemerken, daß nach Mitteilungen des Bundesverkehrsministeriums § 3 eine Erhöhung der Einnahmen um 15 Millionen DM bringen soll, während die §§ 1 und 2 zusammen 35 Millionen DM bringen sollen. Es ist auch durchaus einzusehen, daß ausländische Gutachter, deren Aufgabe es ja nicht ist, die sozialpolitischen Überlegungen anzustellen, die wir bei der Betrachtung genau so zu berücksichtigen haben wie die wirtschaftlich-finanziellen, nur die betriebswirtschaftliche Seite sehen und den Finger auf diese Frage legen. Das ist nicht nur ihr Recht, sondern ihre Pflicht. Auf der anderen Seite müssen wir aber darauf hinweisen, daß die gleichen **betriebswirtschaftlichen Überlegungen**, die für die Vereinigten Staaten von Amerika und für andere Länder gelten und die im Grundsatz auch für uns Gültigkeit haben, bei uns durch die besonderen Verhältnisse in der Bundesrepublik korrigiert werden müssen. Wir hatten im Jahre 1933 257 000 Berufstätige, die **Arbeiterwochenkarten** benutzten. Das waren 1,26 % der Reisenden. 1949 waren es, nun nicht mehr im ganzen Reichs-, sondern nur im Bundesgebiet, 712 000 Berufstätige. Diese Steigerung wurde dadurch verursacht, daß man im Jahre 1946 im Interesse der Flüchtlinge und der Ausgebombten die Einkommensgrenze für die Benutzung der Arbeiterwochenkarte von 200 auf 300 Mark im Monat heraufsetzte. Diese damals durchaus berechnete Erhöhung ist heute zumindest für einen großen Teil der Industriearbeiter, die einen teilweisen Teuerungsausgleich bei ihren Löhnen erhalten haben, wieder illusorisch geworden. Nach den Zahlen des Bundesstatistischen Amtes vom September 1950 liegt der Durchschnittsverdienst eines Industriearbeiters, der **Bruttowochenlohn**, etwas über 63 DM. Das heißt, daß man sich in absehbarer Zeit auch mit der Frage wird beschäftigen müssen, ob diese Grenze nach wie vor bleiben soll oder nicht. Nach wie vor aber

haben wir die Tatsache zu verzeichnen, daß zahllose Flüchtlinge nicht am Arbeitsort wohnen können. Wir haben Pendler in einem Ausmaß, von dem wir uns früher nie einen Begriff hätten machen können. Diese Pendelbewegung, die wir jeden Tag zwischen den Städten und Dörfern feststellen können, wird, selbst wenn wir den hohen Stand des Wohnungsbaus dieses Baujahres auch in den nächsten Jahren erreichen sollten, in den nächsten vier bis fünf Jahren noch nicht nennenswert abstoppen sein, weil dieser Massenumschichtung das Wohnungsbauprogramm bei weitem nicht nachkommen kann. (C)

Aus diesen Gründen und aus sozialen Erwägungen scheint es uns notwendig zu sein, daß im Interesse der Ausgebombten und der Flüchtlinge die Preise für Arbeiterwochenkarten nicht erhöht werden und daß infolgedessen der § 1 gestrichen wird. Die gleiche Überlegung gilt mit einer etwas anderen Akzentuierung für § 2. Zu § 3 sprach ich schon.

Ich muß noch auf die Gegenargumente eingehen, die vorgebracht wurden. Der Bundesverkehrsminister hat im Verkehrsausschuß darauf aufmerksam gemacht, daß es eine ganze Reihe von Unternehmen gebe, die sowieso schon einen Teil der Fahrkosten übernehmen und auch weiter übernehmen würden. Es trifft durchaus zu, daß es eine ganze Reihe derartiger Firmen gibt, aber es sind ja gerade diejenigen Betriebe, die es sich leisten können. Besonders stark betroffen werden die Betriebe, die irgendwie an der Knappheitsgrenze liegen und nicht ins gute Verdienen gekommen sind. Es ist festzustellen, daß ein erheblicher Teil der Flüchtlinge gerade in diesen Betrieben arbeitet, infolgedessen nicht unter die Vergünstigung fällt. Wenn man hofft, daß auf diese Art und Weise ein **Ausgleich** geschaffen werden kann, dann müßte den beiden Sozialpartnern wenigstens Zeit gelassen werden, durch **Vereinbarungen** diese Erhöhungen auszugleichen. Die Zeit wird ihnen aber durch die Verordnung nicht gegeben. (D)

Des weiteren wird darauf verwiesen, daß die Tarife für diese Kategorien seit 1925 nicht erhöht wurden. Das trifft zu. Die durchschnittliche **Belastung eines Industriearbeiters** an Fahrkosten — für eine Gesamtziffer liegen brauchbare Unterlagen nicht vor —, immer auf die Durchschnittsentfernung von 15 Kilometern gerechnet, macht im Augenblick, also vor einer etwaigen Erhöhung, 3,79 % aus, während sie 1933 4,86 % betrug. Sie würde aber, wenn die Vorlage der Bundesregierung Geltung bekäme, auf 5,86 % hinaufschnehen. Das würde praktisch bedeuten, daß an einem anderen Ende wieder die Lohn-Preis-Spirale in Bewegung käme, und ich weiß nicht, ob wir hier nicht ganz besonders vorsichtig sein sollten.

Die finanzielle Notlage der Bundesbahn ist bekannt. Es scheint uns aber, daß sowohl für den Schüler- wie für den Arbeiterwochen- und den Kurzarbeiterwochenverkehr sowie für die Angestelltenmonatskarten die sozialen und die gesamtwirtschaftlichen Überlegungen den Vorrang haben müssen. Niedersachsen beantragt daher, daß diese drei Paragraphen abgelehnt werden.

Dr. SEEBOHM, Bundesminister für Verkehr: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Ich möchte zu den Abänderungsanträgen, die hier gestellt worden sind, kurz noch einige Bemerkungen machen. Herr Staatssekretär Auerbach hat mit Recht darauf hingewiesen, daß eine Streichung des § 3 die erwartete Einnahme der Bundesbahn aus

(A) den Tarifierhöhungen um 15 Millionen DM vermindern würde. Wenn Sie in § 3, wie das vielleicht auch gewünscht werden könnte, nur den zweiten Absatz streichen, so würde dies immer noch eine Einnahmenverminderung um 5 Millionen DM bedeuten. Das, was Niedersachsen vorschlägt, brächte eine Einnahmenverminderung um rund 50 Millionen DM.

Sie haben aus der Begründung ersehen, daß die **Mehraufwendungen**, die die Bundesbahn im nächsten Jahr auf Grund der gegebenen Verhältnisse haben wird — ich erwähne die Lohnerhöhungen, die Aufhebung der 6-prozentigen Kürzung der Gehälter, die Eisen- und Kohlenpreiserhöhungen, wozu noch ähnliche Belastungen kommen —, sich auf rund 450 Millionen DM belaufen werden und daß davon nur ungefähr 340 Millionen DM durch die vorgeschlagenen Tarifierhöhungen gedeckt werden. Es ist dabei noch zu bedenken, daß ein erheblicher Teil der zusätzlichen Belastungen — die Lohnerhöhungen z. B. und die Aufhebung der Gehaltskürzung — seit dem 1. Oktober gültig ist, daß also die Bundesbahn schon im vierten Quartal dieses Jahres zusätzlich belastet wird. Da auch die Kohlen- und Eisenpreiserhöhungen bekanntlich ab 1. Dezember wirksam werden sollen, tritt für diesen Monat noch eine weitere Belastung ein. Sie ist in dieser Bilanz noch nicht enthalten, kommt also hinzu. Ich muß doch mit allem Ernst darauf hinweisen, daß wir bei der ganzen Lage der Bundesbahn den Ausgleich nicht finden können, wenn wir einen wesentlichen Teil der Tarifierhöhungsmaßnahmen streichen. Dieser Ausgleich könnte ja nur dann gefunden werden, wenn wir zu erhöhten Tarifen im Wagenladungsverkehr kämen. Ich glaube nicht, daß es der Sinn der Sache sein kann, daß die an sich wünschenswerten sozialen Leistungen, die bisher in den außerordentlich niedrigen Preisen der Arbeiter- und Schülerfahrkarten lagen, nun von der gesamten Wirtschaft durch die Erhöhung der **Wagenladungstarife** aufgebracht werden; denn sie belasten ja andererseits wiederum die gesamte Wirtschaft und damit letztlich auch den Lebensstandard des einzelnen. Wir müssen uns also darüber völlig im klaren sein, daß es nicht möglich ist, auf der einen Seite zu streichen und auf der anderen Seite nichts zuzugeben. Wir würden, wenn entsprechend den Anträgen von Niedersachsen und Württemberg-Baden verfahren würde, genötigt sein, andere Maßnahmen vorzuschlagen, um dadurch einen Ausgleich für die Bundesbahn zu gewinnen. Ich möchte deswegen bitten, es doch bei den wohlabgewogenen Vorschlägen zu belassen.

Ich darf noch eines betonen. Der Herr Berichterstatter hat freundlicherweise schon darauf hingewiesen, daß wir durch das **Petersberger Abkommen** ja genötigt sind, bei den Wagenladungstarifen die sogenannten **Unterkostentarife** anzuhängen. Bei den Personentarifen, bei den Arbeiter- und Schülerfahrkarten, ergibt sich folgendes Bild. In den **Gutachten**, die die amerikanische **ECA-Mission** über die Bundesbahn erstellt hat, wird die Erhöhung dieser Tarife als eine der entscheidenden Voraussetzungen dafür gefordert, daß die Bundesbahn als kreditwürdig angesehen werden soll. Man hat sich in den beiden Gutachten, die von ausländischen Sachverständigen erstellt worden sind, besonders auf diesen Punkt festgelegt, und bei der Übergabe der Gutachten durch den Vorsitzenden der **ECA-Mission** ist ausdrücklich zum Ausdruck gekommen, daß nur bei Annahme dieser Forderungen, die in

eingehenden Verhandlungen dann noch wesentlich (C) gemildert worden sind, damit gerechnet werden könne, daß der Bundesbahn **Kredite** aus **ECA-Mitteln** und später einmal aus anderen Mitteln zur Verfügung gestellt würden. Ich bitte also, bei der Abstimmung doch auch zu bedenken, daß wir bei der Bundesbahn unbedingt auf derartige Kredite angewiesen sind, weil wir aus eigenen Mitteln den Wiederaufbau der Bundesbahn, wie es die letzten Jahre ja gezeigt haben, nicht finanzieren können. Wir hatten in diesem Jahr die Möglichkeit, aus dem ersten Arbeitsbeschaffungsprogramm der Bundesregierung der Bundesbahn 250 Millionen DM zur Verfügung zu stellen. Da wir voraussichtlich im nächsten Jahr ein solches Programm nicht haben werden, wird es außerordentlich schwer sein, bei der derzeitigen Lage des Bundeshaushalts irgendwelche Kreditmittel in größerem Umfange für die Bundesbahn freizumachen.

Die Bundesbahn braucht aber unter allen Umständen eine **Erneuerung ihres rollenden Materials**. Wir hatten in diesem Jahr den Herbstverkehr mit größter Anstrengung des Personals noch reibungslos abwickeln können. Das wird im nächsten Jahr ohne entsprechende Erneuerungen nicht möglich sein. Jede Verringerung der Mittel der Bahn wird sich natürlich dahin auswirken, daß sie im nächsten Jahr dem Herbstverkehr nicht mehr gewachsen ist.

Bitte, nehmen Sie das auch in Ihre Überlegungen mit hinein! Es handelt sich hier wirklich um die entscheidende Frage, ob wir für die Bundesbahn ausländische Kredite bekommen und ob wir damit überhaupt in die Lage versetzt werden, im nächsten Jahr den Herbst- und Spitzenverkehr zu bewältigen. Vergessen Sie nicht, daß die Eisenbahn ein **Saisonunternehmen** ist! Sie muß für einen Zeitraum von sechs Wochen im Jahr einen außerordentlichen Aufwand investierten Kapitals im rollenden Material und in den Anlagen vorhalten, der niemals im Laufe des ganzen Jahres ausgenutzt wird. Die Eisenbahn befindet sich hierbei in der gleichen Lage wie die Nordseebäder, die auch eine verhältnismäßig kurze Saison haben und in dieser kurzen Saison zusehen müssen, wie sie die investierten Mittel wieder hereinbringen. Wenn wir der Eisenbahn durch Genehmigung dieser Mittel nicht die Möglichkeit geben, wenigstens die Voraussetzungen hierfür zu schaffen, dann werden wir im nächsten Jahr im Herbstverkehr die Konsequenzen zu spüren haben. Wegen der in der Öffentlichkeit zu erwartenden Angriffe — das möchte ich mit allem Nachdruck schon jetzt gesagt haben — wird die Bundesbahn dann wahrscheinlich genötigt sein, darauf zu verweisen, daß man ihr die Voraussetzungen, die sie erbat, nicht bewilligt hat.

Vizepräsident **ARNOLD**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann darf ich bitten, die Unterlagen zur Hand zu nehmen. Ich schlage vor, daß wir zunächst über § 3, der die Schülermonats- und Schülerwochenkarten sowie die Schülerfahrkarten zum Inhalt hat, zur Abstimmung kommen. Es war beantragt worden, diesen § 3 zu streichen, d. h. eine Erhöhung der Schülermonats- und Schülerwochenkarten sowie Schülerfahrkarten nicht eintreten zu lassen. Ist das klar geworden? — Wir kommen also zur Abstimmung. Wer für die Streichung des § 3 ist, antwortet mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein.

(A) Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Enthaltung
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Enthaltung
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Vizepräsident **ARNOLD**: Danach darf ich feststellen, daß § 3 der Vorlage mit 30 gegen 5 Stimmen bei 8 Enthaltungen abgelehnt, also praktisch gestrichen worden ist.

Wir kommen zu den §§ 1 und 2, die wohl zusammengenommen werden müssen. Das Land Württemberg-Baden hat zu § 1 beantragt, nach dem Wort „Kurzarbeiterwochenkarten“ einzufügen „mit Ausnahme solcher für Lehrlinge“, zurückzuziehen, weil die Lehrlinge überhaupt nicht unter § 1, sondern nur unter § 3 fallen.

FROMMKNECHT (Bayern), Berichterstatter: Ich würde empfehlen, den Antrag, in § 1 einzufügen „mit Ausnahme solcher für Lehrlinge“, zurückzuziehen, weil die Lehrlinge überhaupt nicht unter § 1, sondern nur unter § 3 fallen.

Dr. BEYERLE (Württemberg-Baden): Ich habe in meinen Ausführungen darauf hingewiesen, daß der größte Teil der Lehrlinge unter § 3 fällt. Unter § 1 fallen aber die gelegentlichen Fahrten eines Lehrlings, der nur alle vier Wochen sein Elternhaus besuchen will.

(B) **FROMMKNECHT** (Bayern), Berichterstatter: Bei § 1 Abs. 1 handelt es sich nur um Wochenkarten.

Dr. AUERBACH (Niedersachsen): Der Antrag Niedersachsens auf Streichung der §§ 1 und 2 ist der weitestgehende.

Vizepräsident **ARNOLD**: Wir haben § 3 bereits gestrichen. Jetzt kommen wir zu den §§ 1 und 2.

Dr. BEYERLE (Württemberg-Baden): Ich ziehe unseren Antrag zu § 1 zurück.

Vizepräsident **ARNOLD**: Wir kommen also zu dem Antrag Niedersachsens, die §§ 1 und 2 zu streichen. Habe ich den Antrag richtig wiederholt? (Zustimmung.)

Wer für die Streichung ist, antwortet mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Enthaltung
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Vizepräsident **ARNOLD**: Die beantragte Streichung der §§ 1 und 2 ist mit 24 gegen 16 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt. Das heißt also praktisch, daß die §§ 1 und 2 der Regierungsvorlage be-

stehen bleiben und vom Bundesrat sanktioniert (C) worden sind.

Ich darf nunmehr feststellen, daß der gesamten Verordnung mit den von uns beschlossenen Änderungen die Zustimmung durch den Bundesrat erteilt worden ist.

(Zuruf: Gegen die Stimmen Niedersachsens!)

— Gegen die Stimmen Niedersachsens ist entsprechend beschlossen worden.

(Zuruf: Ich bitte um ausdrückliche Abstimmung!)

Restlose Klarheit besteht über die §§ 1, 2 und 3 sowie über die redaktionellen Änderungen, die wir ebenfalls beschlossen haben. Es blieben nur noch die §§ 4 bis 7 der Zweiten Anordnung über den Deutschen Eisenbahn-Personen-, Gepäck- und Expresstaxitarif übrig. Wer also jetzt für die Gesamtvorlage ist, den bitte ich, beim Aufruf mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein zu antworten.

Dr. BEYERLE (Württemberg-Baden): Ich darf doch davon ausgehen, daß der Teil meines Antrags, der die Umnummerierung zum Inhalt hat, dann auch mit angenommen wird. Wir werden also darüber abzustimmen haben, ob der Bundesrat dieser Anordnung mit der Maßgabe zustimmt, daß der § 3 gestrichen wird und die folgenden Paragraphen in der Numerierung entsprechend geändert werden.

Vizepräsident **ARNOLD**: Jawohl, das ist richtig. Wer dem zustimmt, antwortet mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden	Enthaltung
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Enthaltung
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Vizepräsident **ARNOLD**: Damit ist der Antrag, den zuvor Herr Justizminister Dr. Beyerle formuliert hatte, mit 24 gegen 13 Stimmen bei 6 Enthaltungen angenommen.

Wir kommen jetzt zu Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande (BR-Drucks. Nr. 969/50).

FROMMKNECHT (Bayern), Berichterstatter: Dieser Punkt soll zurückgestellt werden.

Vizepräsident **ARNOLD**: Punkt 15 wird zurückgezogen.

Wir gehen über zu Punkt 16 der Tagesordnung:

Entwurf einer Ersten Durchführungsverordnung zum Flaggenrechtsgesetz (Flaggenzeugnisse) (BR-Drucks. Nr. 975/50).

FROMMKNECHT (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Verordnung stützt sich auf § 3 des Flaggenrechtsgesetzes, das der Bundesrat in seiner 41. Sitzung verabschiedet

(A) hat. Sie regelt des näheren die Einzelheiten über das Flaggenzeugnis. Die Bestimmungen sind zweckmäßig. Der Verkehrsausschuß hat Erinnerungen nicht erhoben. Er empfiehlt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Der Rechtsausschuß hat in seiner gestrigen Sitzung die Bestimmung des § 3 Abs. 2 Satz 2 geprüft, der bestimmt, daß der Meßbrief, der die Ergebnisse der amtlichen Schiffsvermessung enthält, oder die entsprechende Urkunde einer ausländischen Vermessungsbehörde vorzulegen ist. Der Rechtsausschuß ist der Auffassung, daß die Vorlage der Originalurkunde dann zu Schwierigkeiten führen kann, wenn sich ein Schiff auf längerer Reise befindet. Er schlägt daher vor, diesen Satz wie folgt zu fassen:

Der Meßbrief oder die entsprechende Urkunde einer ausländischen Vermessungsbehörde (Abs. 1 Nr. 6) oder eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunde ist vorzulegen.

Gegen diesen Antrag dürften Bedenken nicht bestehen.

Namens beider Ausschüsse empfehle ich daher, der **Verordnung nach Maßgabe des soeben verlesenen Antrages des Rechtsausschusses zuzustimmen.**

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Erheben sich Einwendungen? — Das ist auch nicht der Fall. Ich stelle fest, daß antragsgemäß beschlossen worden ist.

Zu Punkt 15 hat zu einer Richtigstellung Herr Minister Dr. Beyerle das Wort.

(B) **Dr. BEYERLE** (Württemberg-Baden): Herr Präsident! Meine Herren! Als vorhin **Punkt 15** aufgerufen wurde, war ich nicht ganz aufmerksam gewesen. Es wurde nur gerufen, er sei zurückgezogen. Das trifft nicht zu, sondern hier will der Rechtsausschuß empfehlen, daß die Verordnung entweder noch einmal von dem Verkehrsausschuß geprüft oder eine Vertagung auf die nächste Sitzung vorgenommen wird. Es ist wohl notwendig, daß ich die Gründe des Rechtsausschusses wenigstens in Kürze hier vortrage.

Es handelt sich bei der Verordnung darum, daß der Bundesminister für Verkehr eine nicht unwesentliche gesetzliche Bestimmung, die im Jahre 1937 beschlossen, aber bisher noch nicht in Kraft gesetzt worden ist, durch eine Verordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats in Kraft setzen will. Die Verordnung beinhaltet, daß eine Neufassung der **Voraussetzungen der Genehmigung für bestimmte gewerbsmäßige Verkehrslinien** in Kraft gesetzt wird, was von nicht unerheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Diese Bestimmung war, wie bemerkt, im Jahre 1937 beschlossen worden, aber dabei war gesagt worden, sie gelte erst von dem Zeitpunkt an, den der Reichsverkehrsminister bestimme; bis dahin gelte die alte Fassung dieser Vorschrift. Die alte Fassung hat bis heute gegolten. Nun will die Bundesregierung von der Ermächtigung, die damals dem Reichsverkehrsminister gegeben worden ist, Gebrauch machen und heute den Zeitpunkt bestimmen, heute also sagen: jetzt gelten die im Jahre 1937 beschlossenen neuen Bestimmungen.

Der Rechtsausschuß ist der Meinung, daß hier die Vorschrift des Art. 129 Abs. 3 GG zu beachten ist, die sagt, daß von einer solchen **Ermächtigung** nicht Gebrauch gemacht werden darf, wenn der Inhalt der Ermächtigung eine Verordnung an die Stelle

(C) des Gesetzes setzt. Wir sind der Meinung, daß nur ein Gesetz heute, nach 13 Jahren, darüber befinden kann, ob diese wirtschafts- und verkehrspolitisch in die Waagschale fallenden Bestimmungen in der alten oder neuen Fassung gelten sollen.

Wenn aber doch eine Verordnung gelten soll, dann wäre die zweite Frage die, ob der Verkehrsminister, wie das damalige Gesetz sagte, oder die Bundesregierung die heute für das Gebrauchmachen von der Ermächtigung **zuständige Stelle** wäre. Es erheben sich hier Zweifel, und so wäre der Fall des Art. 129 Abs. 1 gegeben, daß, wenn es zweifelhaft ist, welche Stelle eine alte Ermächtigung unter dem heutigen Grundgesetz ausüben darf, die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats zunächst eine Entscheidung zu fällen hat, wie sie eben der Art. 129 Abs. 1 GG vorsieht. Das ist nicht geschehen.

Das sind die beiden Fragen, zu denen man m. E. sich noch eingehend überlegen muß, ob nicht — und das wäre nach Auffassung des Rechtsausschusses vorzuziehen — ein **Gesetz notwendig** ist, ob eine Verordnung ausreicht, ferner ob, wenn eine Verordnung ausreicht, sie die Bundesregierung oder der Bundesverkehrsminister erlassen soll. Darüber müßte eine Vorentscheidung nach Art. 129 Abs. 1 GG getroffen werden.

Zu diesen beiden Punkten scheint eine weitere Aufklärung notwendig zu sein. Der Rechtsausschuß beantragt daher, die Beschlußfassung zu vertagen. Er geht davon aus, daß auch der Verkehrsausschuß sich in der Zwischenzeit noch mit der Frage befaßt.

Vizepräsident **ARNOLD**: Meine Herren. Sind Sie damit einverstanden, daß wir Punkt 15 gemäß dem Antrag, den Herr Justizminister Dr. Beyerle gestellt hat, vertagen?

(Zustimmung.)

(D) **Dr. GEBHARD MÜLLER** (Württemberg-Hohenzollern): Ich möchte mir die Anregung an die Bundesregierung gestatten, die Zwischenzeit zu benutzen, um ihrerseits vielleicht sofort einen **Gesetzesentwurf** vorzulegen; denn die rechtlichen Gründe gegen die Anwendbarkeit einer Verordnung sind so gewichtig, daß man sich ihnen nicht entziehen kann. Das wäre die einfachste Regelung. Vielleicht könnten die Herren Vorsitzenden des Rechts- und des Verkehrsausschusses diese Anregung der Bundesregierung übermitteln.

Vizepräsident **ARNOLD**: Ja! — Wir gehen zu Punkt 17 der Tagesordnung über:

Entwurf eines Gesetzes über die Vereinbarung über den Warenverkehr und das Protokoll vom 17. 8. 1950 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Brasilien (BR-Drucks. Nr. 1019/50).

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es handelt sich um das Gesetz über die Vereinbarung über den Warenverkehr und das Protokoll vom 17. 8. 50 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Brasilien. Dieses Ratifikationsgesetz hat den Bundesrat im ersten Durchgang am 20. Oktober passiert. Es kommt unverändert an den Bundesrat zurück. Der Bundestag hat keine Änderungen vorgenommen. Da inzwischen keine Ereignisse eingetreten sind, die eine Änderung erforderlich und zweckmäßig erscheinen ließen, liegt keine Veranlassung vor, irgendwelche

- (A) Einwände im zweiten Durchgang zu erheben. Ich bitte daher um Zustimmung zu diesem Gesetz.

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich darf feststellen, daß Einwendungen nicht erhoben werden und Zustimmung erteilt wird.

Wir kommen zu Punkt 18 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Verlängerung der Prioritätsfristen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (BR-Drucks. Nr. 957/50).

Dr. FECHT (Baden), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es handelt sich im vorliegenden Fall um die nach Art. 59 GG erforderliche parlamentarische Zustimmung zu einem am 2. Oktober 1950 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossenen Abkommen. Diese Zustimmung bedarf der Gesetzesform. Obwohl es sich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens um den sogenannten ersten Durchgang beim Bundesrat handelt, kommen irgendwelche einzelnen Änderungsvorschläge zu dem Abkommen nicht mehr in Frage, sondern es kann sich für den Bundesrat allein darum handeln, ob er das Abkommen und damit das Gesetz grundsätzlich billigt oder nicht.

Im einzelnen darf ich zu dem Abkommen kurz folgendes bemerken. Es betrifft **Prioritätsfristen** auf Grund des Art. 4 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Derartige Prioritäten genießen Personen, die in einem der Verbandsländer ein Gesuch um ein Erfindungspatent, ein Gebrauchsmuster, ein gewerbliches Muster oder Modell, eine Fabrik- oder Handelsmarke vorschriftsmäßig hinterlegen, und zwar zum Zweck der Hinterlegung in einem anderen Verbandsland. Die Fristen betragen zwölf bzw. sechs Monate. Durch das Abkommen werden die Prioritätsfristen, die am 1. Januar 1945 noch nicht abgelaufen waren oder erst nach diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen haben und vor dem 1. 10. 1950 abgelaufen sind, bis zum 31. 7. 1951 verlängert. Die Fristverlängerung gilt für juristische Personen nach deutschem oder schweizerischem Recht sowie natürliche Personen deutscher oder schweizerischer Staatsangehörigkeit, also auch für solche deutschen Staatsangehörigen, die außerhalb des Bundesgebietes ihren Wohnsitz haben. Eine besondere Sicherung ist dagegen getroffen, daß die Prioritätsfristen nicht etwa auch solchen Rechten aus einer Patentanmeldung zugute kommen, die erst nach dem Beginn der Vertragsverhandlungen zwischen Deutschland und der Schweiz von Angehörigen anderer Länder erworben worden sind.

Art. 5 des Abkommens regelt das **Weiterbenutzungsrecht** für diejenigen Personen, die den Gegenstand der Nachanmeldung gutgläubig in Benutzung genommen haben oder die erforderlichen Veranstaltungen dazu getroffen haben. An sich ist die Entstehung eines solchen Weiterbenutzungsrechts innerhalb des Prioritätszeitraums ausgeschlossen. Da jedoch durch das vorliegende Abkommen der Prioritätszeitraum verlängert wird, soll der Ausschluß der Weiterbenutzung sich nur auf die sonst üblichen Prioritätsfristen, d. h. auf zwölf bzw. sechs Monate, erstrecken. Durch Art. 7 wird das Abkommen auch auf das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein erstreckt.

Der Rechtsausschuß des Deutschen Bundesrats (C) hat den Gesetzentwurf und das Abkommen in seiner 44. Sitzung erörtert. Er empfiehlt dem Bundesrat, Einwendungen nicht zu erheben.

Vizepräsident **ARNOLD**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat gegen das vorliegende Gesetz **Einwendungen nicht erhebt**.

Es folgt Punkt 19 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Verlängerung der Dauer bestimmter Patente (BR-Drucks. Nr. 965/50).

Dr. FECHT (Baden), Berichterstatter: Der Entwurf will nachteilige Folgen beseitigen, die sich aus der Schließung des Reichspatentamtes vor Kriegsende und dem folgenden Rechtsstillstand auf dem Gebiet der Patentverwaltung ergeben haben. Das Gesetz verlängert daher in bestimmtem Umfang sogenannte **Altpatente und Altpatentanmeldungen** mit der Wirkung, daß der Zeitraum vom 8. Mai 1945 bis zum 7. Mai 1950 nicht auf die Patentdauer angerechnet wird und dieser Zeitraum auch bei der Berechnung der Jahresgebühren außer Betracht bleibt. War über die nunmehr verlängerten Patente ein **Lizenzvertrag** bis zum Erlöschen des Patents geschlossen worden, so wird er kraft Gesetzes für die erweiterte Geltungsdauer verlängert; jedoch kann der Lizenznehmer innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes kündigen, und beide Vertragsparteien können eine gerichtliche Ergänzung oder Änderung für die Verlängerungszeit durch Klage erwirken. Bei den Beratungen des Rechtsausschusses hat Übereinstimmung darüber bestanden, daß diese gerichtlichen Verfahren vor den besonderen zentralen Patentkammern durchzuführen sind. (D)

Das Gesetz gibt ferner für den Antrag auf Aufrechterhaltung der Altpatente und Alt-Patentanmeldungen die Möglichkeit zur **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**, wenn der Berechtigte einen solchen Antrag bis zum 30. 9. 1950 nicht gestellt hatte, weil er mit der nunmehr angeordneten fünfjährigen Verlängerung nicht rechnen konnte. Eine besondere Vorschrift regelt die Anwendung des Gesetzes zugunsten von Ausländern im Fall der Gegenseitigkeit.

Auf Grund der Erörterungen im Rechtsausschuß des Bundesrates habe ich dem Bundesrat zu empfehlen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle fest, daß gegen das vorliegende Gesetz **Einwendungen nicht erhoben** werden.

Wir kommen zu Punkt 20 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung von Fristen auf dem Gebiete des Anwaltsrechts (BR-Drucks. Nr. 1005/50).

Dr. AMELUNXEN (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundestag hat am 6. Dezember in drei Lesungen das Ihnen vorliegende Gesetz zur Verlängerung der Fristen auf dem Gebiete des Anwaltsrechts beschlossen. Am nächsten Tag hat der Rechtsausschuß des Bundesrats sich mit diesem Gesetz be-

(A) faßt und gegen eine Stimme bei Enthaltung von drei Ländern mit sämtlichen übrigen Stimmen beschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, den **Vermittlungsausschuß** nach Art. 77 Abs. 2 GG mit dem Ziel der völligen Beseitigung dieses Gesetzes anzurufen.

Das vom Bundestag beschlossene Gesetz bezweckt in erster Linie die Verlängerung der **Geltungsdauer des Art. 7 der Einführungsverordnung** zu der Rechtsanwaltsordnung in der britischen Zone. Die sonstigen durch das Gesetz verlängerten Fristen, die die Fristen für das Recht und die Verpflichtung der Rechtsanwälte zur Tätigkeit im öffentlichen Dienst sowie die Dauer des Anwaltsdienstes betreffen und die in einigen süddeutschen Rechtsanwaltsordnungen vorgesehen sind, haben daneben eine völlig untergeordnete Bedeutung und sind auch unbestrittenmaßen nicht der Anlaß zu diesem Initiativgesetzentwurf im Bundestag gewesen.

Nach Art. 7 der Einführungsverordnung zu der in der britischen Zone geltenden Rechtsanwaltsordnung ist die Zulassung eines Rechtsanwalts davon abhängig, daß nach dem Ermessen der Justizverwaltung ein Bedürfnis für die Zulassung des Bewerbers bejaht wird. Nach der vom Rechtsausschuß mit überwiegender Mehrheit vertretenen Auffassung und auch nach der Auffassung des Bundesjustizministeriums verstößt dieser den Schutz vor einer Überfüllung der Rechtsanwaltschaft bezweckende **Numerus clausus** gegen Art. 12 Abs. 1 GG. Nach Art. 12 Abs. 1 GG haben alle Deutschen das Recht, ihren Beruf frei zu wählen. Nur die Berufsausübung ist nach dem Satz 2 des ersten Absatzes des genannten Art. 12 so geregelt, daß hier ein Gesetz möglich ist. Unter der **Freiheit der Berufswahl** ist nicht nur die Freiheit der inneren Entschliebung zu einem Beruf zu verstehen, sondern insbesondere auch die Freiheit, den gewählten Beruf tatsächlich aufzunehmen. Es ist zwar dem Gesetzgeber überlassen, die Berufsausübung zu regeln, zur Regelung der Berufsausübung gehört aber nicht die Beschränkung der Zulassung zum Beruf selbst. Insbesondere kann nach der in der rechtswissenschaftlichen Literatur immer mehr durchdringenden Ansicht nicht unter diesem Gesichtspunkt die Zulassung zum Beruf von einer **Bedürfnisprüfung** abhängig gemacht werden; denn zu dem nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG gesetzlich einschränkbar Bereich des Berufsrechts gehört nur die Regelung von Art und Gestaltung der Berufsausübung, nicht aber die Einschränkung des Beginns der Berufsarbeit.

(B) Steht aber schon die bisherige Vorschrift des in der britischen Zone geltenden Anwaltsrechts mit dem Grundgesetz nicht in Einklang, so ist ihre Verlängerung, wie sie durch den vorliegenden Gesetzentwurf erfolgen soll, verfassungswidrig und daher unzulässig. Auch der Herr Bundesjustizminister hat in der Sitzung des Bundestags vom 6. Dezember auf die **Unvereinbarkeit dieses Gesetzentwurfs mit dem Grundgesetz** hingewiesen und sie in der gleichen Weise wie der Rechtsausschuß des Bundesrats begründet. Selbst wenn man aber dieser Auffassung über die Verfassungswidrigkeit des Gesetzentwurfs nicht die volle Zustimmung geben könnte, so bleibt doch das schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken bestehen, daß man den Erlaß eines solchen Gesetzes, das mit vermütlicher Wahrscheinlichkeit von dem in Kürze zu errichtenden Bundesverfassungsgericht für ungültig erklärt würde, nicht wird verantworten können.

(C) Aber auch unter dem Gesichtspunkt der **Rechtseinheit** auf dem Gebiete des Anwaltsrechts ergeben sich nach Ansicht des Rechtsausschusses schwere Bedenken gegen dieses Gesetz. Der **Numerus clausus für Rechtsanwälte** ist in den Ländern der amerikanischen und französischen Zone mit Ausnahme des Oberlandesgerichtsbezirks Koblenz schon seit längerer Zeit aufgehoben. Hier gelten lediglich gewisse Beschränkungen zu Lasten solcher Bewerber, die ihre Examina in anderen Ländern abgelegt haben, wobei aber die Flüchtlinge von dieser Beschränkung wiederum ausgenommen sind. In den Ländern der britischen Zone gilt die Vorschrift über den Numerus clausus de jure formell noch bis zum Ende dieses Monats. Sie ist aber auch hier in den Ländern Hamburg und Schleswig-Holstein, wenn ich richtig unterrichtet bin, schon seit längerer Zeit mehr und mehr zugunsten einer freien Zulassung außer acht gelassen worden. Eine Verlängerung ihrer Geltungsdauer würde, selbst wenn sie verfassungsrechtlich zulässig wäre, den unerwünschten Zustand eines uneinheitlichen Zulassungsrechts für Anwälte in den allerwesentlichsten Punkten aufrechterhalten. Diese Aufrechterhaltung würde um so weniger gerechtfertigt sein, als nach den Äußerungen des Bundesjustizministers der in absehbarer Zeit vorzuliegende Entwurf einer Bundesrechtsanwaltsordnung wohl keinen Numerus clausus vorsehen wird.

In diesem Zusammenhang muß auch noch daran erinnert werden, daß der Numerus clausus beziehungsweise die Bedürfnisprüfung durch diesen Gesetzentwurf nur noch auf dem Gebiet des Anwaltsrechts aufrechterhalten würde, während sie auf den übrigen Gebieten des Berufszulassungsrechts, insbesondere im Bereich der gewerblichen Wirtschaft, aber auch auf dem Gebiet des ärztlichen Niederlassungswesens schon seit längerer Zeit aufgehoben ist oder aber ihre Aufhebung in Kürze kommen wird.

(D) Weiter erscheint es auch — abgesehen von diesen verfassungsrechtlichen und rechtspolitischen Bedenken — aus allgemeinen Gründen kaum vertretbar, für die Rechtsanwaltschaft den Numerus clausus aufrechtzuerhalten, der zutiefst dem Wesen der **freien Advokatur** in einem Rechtsstaat widerspricht, der in Deutschland ja auch erst in der verflochtenen Terrorzeit eingeführt wurde und der, soviel mir bekannt, in keinem Kulturstaat der westlichen Welt für die Advokatur heute gilt.

Schließlich sollte vermieden werden, das in das Wort des Gesetzgebers gesetzte Vertrauen zahlreicher Zulassungsbewerber insbesondere unserer jungen Generation zu erschüttern, wenn entgegen der gesetzlichen Zusicherung, die Bedürfnisprüfung nur für eine Übergangszeit bis zum Ende dieses Monats beizubehalten, dieser Rechtszustand nun doch verlängert würde.

Aus diesen Erwägungen hat der Rechtsausschuß beschlossen, Ihnen vorzuschlagen, den **Vermittlungsausschuß** anzurufen.

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wir treten in die Aussprache ein.

Dr. STRAUSS, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz: Herr Präsident! Meine Herren! Das Bundesjustizministerium bereitet den Entwurf einer **Bundesrechtsanwaltsordnung** vor und hofft, den Entwurf im nächsten Jahre den gesetzgebenden Körperschaften zuzuleiten. Die erste, ziemlich umfassende Besprechung über die

(A) Grundsätze dieses Entwurfs mit den Landesjustizverwaltungen hat im Oktober stattgefunden. Maßgebende Vertreter der deutschen Rechtsanwaltschaft waren zu den Verhandlungen zugezogen. Auf dieser Tagung hat das Bundesjustizministerium mitgeteilt, daß es in der neuen Bundesrechtsanwaltsordnung den alten deutschen Grundsatz der freien Advokatur beibehalten wird und daß es einen Numerus clausus unter anderem auch deswegen ablehnen muß, weil es nach unserer Auffassung mehr als zweifelhaft ist, ob der Numerus clausus mit Art. 12 des Grundgesetzes noch vereinbar ist. Der Herr Bundesminister für Justiz hat daher persönlich in der Bundestagssitzung, in der der Initiativgesetzentwurf über die Verlängerung der Fristen auf dem Gebiete des Anwaltsrechts beraten wurde, gegen diesen Entwurf die Bedenken geltend gemacht, die die Bundesregierung hat, und er hat gebeten, den Entwurf aus diesen verfassungsrechtlichen Gründen — von anderen Gründen abgesehen — abzulehnen. Dennoch hat der Bundestag ohne Überweisung an einen Ausschuß in drei Lesungen dem Entwurf zugestimmt. Im Rechtsausschuß des Bundesrats ist übereinstimmend mit uns die Auffassung vertreten worden, daß auch für eine Übergangszeit der Numerus clausus mit Art. 12 GG voraussichtlich nicht vereinbar sein würde.

Die Rechsteinheit, die durch Fortfall des Numerus clausus im gesamten Bundesgebiet wieder hergestellt ist, ist aber nicht insgesamt auf dem Gebiete des Anwaltsrechts wieder vorhanden. Es scheint möglich zu sein, den Wünschen der Antragsteller insofern entgegenzukommen, als man gewisse Versagungsgründe für die Zulassung zur Anwaltschaft, die namentlich im Bereich der Länder des bisherigen amerikanischen Besatzungsgebiets gelten, auch für die britische Zone einführt, so daß der Bundesminister der Justiz bereits dem Bundestag den Vorschlag gemacht hat, durch eine Abänderung des Rechtes der britischen Zone gewisse Zulassungerschwerungen einzuführen, die in der amerikanischen Zone schon gelten.

(B) Wir würden gern bereit sein, dem Vermittlungsausschuß diese Vorschläge zu unterbreiten. Vielleicht findet man dort eine mittlere Linie.

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich darf Ihnen für Ihre Ausführungen danken. Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, im vorliegenden Falle gemäß Art. 77 GG den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Wir kommen zu Punkt 21 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Fideikommiß- und Stiftungsrechts (BR-Drucks. Nr. 1040/50).

Dr. BEYERLE (Württemberg-Baden), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Bei dieser Vorlage handelt es sich um einen Rückläufer. Wir haben die Gesetzesvorlage in der Sitzung des Bundesrats vom 1. Dezember zum ersten Mal behandelt. Ich darf auf die damaligen Ausführungen, die im Protokoll niedergelegt sind, Bezug nehmen. Der Bundestag hat drei Änderungen an dem ihm zugegangenen Gesetzentwurf vorgenommen, die aber allen Wünschen des Rechtsausschusses des Bundesrats entsprachen, die auf inoffiziellem Weg an den Rechtsausschuß des Bundestags gelangt waren. Wir können also mit diesen Änderungen durchaus ein-

verstanden sein, und ich beantrage namens des Rechtsausschusses, keinen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu stellen. (C)

Vizepräsident **ARNOLD**: Sie haben die Ausführungen des Herrn Berichterstatters gehört. Er empfiehlt, keinen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu stellen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann ist antragsgemäß beschlossen.

Ich rufe auf Punkt 22 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Einrichtung von Bundesgrenzschutzbehörden (BR-Drucks. Nr. 1000/50).

EHLERS (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Begründung der Bundesregierung zu dem vorgelegten Gesetzentwurf ist recht kurz, und ich glaube, das ist auch der Sache angemessen, weil es kaum möglich ist, heute schon in die Einzelheiten der Materie einzusteigen, die mit diesem Gesetzentwurf zusammenhängt. Meine Begründung wird nicht viel länger sein.

Der Ausschuß für Inneres hat sich zunächst mit der Frage beschäftigt, ob der Bund die Zuständigkeit besitze, eigene Grenzschutzbehörden einzurichten. Wenn man die Behandlung dieser Frage in Vergleich setzen will zu einer anderen Frage, nämlich zu der der Bereitschaftspolizei, dann scheint es ganz eindeutig festzustehen, daß die Bereitschaftspolizei nur in Form von Länderbereitschaftspolizeien zu errichten ist. Aber ich glaube, in ebenso eindeutiger Weise sollte es feststehen, daß der Bund nach dem Grundgesetz die Ermächtigung und die Zuständigkeit besitzt, eigene Bundesgrenzschutzbehörden zu errichten. Das entspricht auch der Auffassung der Mehrheit des Ausschusses für Inneres. Eine Unterfrage war hierbei noch zu klären, nämlich die Frage, ob, wenn der Bund die Zuständigkeit zur Errichtung von Grenzschutzbehörden hat, das so weit gehen kann, daß man ihm im Zusammenhang mit der Errichtung dieser Behörden auch die Errichtung eigener Exekutivorgane einräumen soll. In beiden Fragen ist der Ausschuß für innere Angelegenheiten zu einer Bejahung gekommen. (D)

Nachdem diese grundsätzliche Frage von der Mehrheit der Länder entschieden worden war, haben dann noch einige Einzelberatungen stattgefunden. Heute sind die Empfehlungen des Ausschusses für innere Angelegenheiten verteilt worden, die Ihnen wohl vorliegen. Vor allen Dingen ist im Zusammenhang mit der Errichtung der Bundesgrenzschutzbehörden die naheliegende Frage erörtert worden: was geschieht mit den Grenzschutzbehörden der Länder? Aus dem Schoße des Ausschusses ist dann ein Antrag gekommen, der diese Schwierigkeit aus dem Wege räumen soll. Der Antrag ist in Ihren Händen. Danach soll als § 3a neu eingefügt werden:

Soweit die Länder im Hinblick auf die Errichtung der Bundesgrenzschutzbehörden ihre dem Grenzschutz dienende Polizei abschaffen oder verringern, sollen die hierdurch entbehrlich gewordenen Beamten und Angestellten in die Bundesgrenzschutzbehörden übernommen werden, soweit nicht im Einzelfall wichtige Gründe entgegenstehen.

Ich glaube, daß damit die Sorgen einiger Länder in bezug auf ihre eigenen, bestehenden Grenzschutzbehörden beseitigt worden sind.

- (A) Dann ist noch dem § 3 ein Satz 2 angefügt worden. § 3 lautet:

Die Bundesgrenzschutzbehörden sichern das Bundesgebiet gegen verbotene Grenzübertritte, insbesondere durch die Ausübung der Paßnachscha, und gegen sonstige, die Sicherheit der Grenzen gefährdende Störungen der öffentlichen Ordnung.

Hier soll folgender Zusatz gemacht werden:

Soweit die Polizeiaufgaben der Länder hierdurch berührt werden, handeln die Bundesgrenzschutzbehörden im Benehmen mit den Polizeibehörden des beteiligten Landes.

In der Begründung ist schon gesagt worden, daß die vorgeschlagene Ergänzung Schwierigkeiten in der Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen den Bundesgrenzschutzbehörden und den Polizeibehörden der Länder verhüten soll.

Ferner ist in § 2 Abs. 2 eine Änderung vorgenommen worden. Abs. 2 soll jetzt lauten:

Zahl und Ausstattung dieser Behörden werden durch die Bundesregierung bestimmt; der Sitz wird durch die Bundesregierung im Benehmen mit dem jeweils beteiligten Land geregelt.

Das ist eine Sache, die aus den gleichen Gründen gefordert worden ist wie in der vorgenannten Frage.

Es kann wohl kein Zweifel darüber bestehen, daß die **Notwendigkeit einheitlicher Abwehr- und Sicherheitsmaßnahmen** aus den verschiedensten Gründen, die ich im einzelnen nicht vortragen will, besteht und daß der Bund die Zuständigkeit hat. Auf früheren Innenminister-Konferenzen ist diese Frage schon sehr ausführlich behandelt worden; ich erinnere an die Konferenz der Herren Innenminister in Berlin, auf der schon damals dem Bund vorgeschlagen wurde, an Stelle der Bereitschaftspolizei Bundesgrenzschutzbehörden einzuführen, weil man annehmen durfte, daß dabei weniger verfassungsrechtliche Schwierigkeiten auftauchen würden. Aber ich glaube, daß in dieser Frage die Zuständigkeit des Bundes in eindeutiger Weise gegeben ist.

- (B) Ich kann Ihnen im Namen des Ausschusses für innere Angelegenheiten empfehlen, dieses Gesetz mit den vom Ausschuß vorgeschlagenen Änderungen zu akzeptieren.

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und eröffne die Aussprache.

Dr. SCHWALBER (Bayern): Meine sehr verehrten Herren! Ich muß den Ausführungen meines Herrn Vorredners entschieden widersprechen. Nach unserer Auffassung besteht für den vorliegenden Gesetzentwurf weder eine verfassungsrechtliche Grundlage noch eine Notwendigkeit aus polizeilichen Gesichtspunkten heraus. Ich bedaure — und lediglich darin bin ich mit meinem Herrn Vorredner einig —, daß in der Vorlage so unverhältnismäßig wenig enthalten ist. Ich glaube, wir müßten uns zuerst einmal über den **Begriff des Grenzschutzes** Klarheit verschaffen können. Aber darüber spricht sich der vorliegende Gesetzentwurf überhaupt nicht aus. Würden wir uns über den Begriff des Grenzschutzes klar werden können, dann könnten wir meines Erachtens auch viel eher zu einer übereinstimmenden Lösung gelangen. Solange aber der § 3 des vorliegenden Entwurfs die Grenzschutzbehörden mit rein polizeilichen Aufgaben ausstattet, können wir dem Gesetzentwurf niemals unsere Zustimmung geben. Es liegt ein so

schwerwiegender **Eingriff in die Polizeihochheit der Länder** vor, daß Abänderungsvorschläge, wie sie gestern im Ausschuß beschlossen wurden, unsere Bedenken in keiner Weise aus der Welt schaffen können. Nach § 3 des Entwurfs sollen die Bundesgrenzschutzbehörden rein polizeiliche Aufgaben erhalten. Die polizeiliche Exekutive ist aber nach Art. 30 des Bundesgrundgesetzes ausschließlich — ich möchte das gerade auf polizeilichem Gebiet besonders betonen — eine unteilbare Aufgabe der Länder. Die in Art. 87 GG vorgesehenen Grenzschutzbehörden können weder Polizeibehörden sein, noch Polizeibefugnisse, polizeiliche Exekutivaufgaben erhalten. Zu diesen Aufgaben gehört nach unserer Auffassung auch die Paßnachscha. Polizeiliche Exekutive können sie aber auch deshalb nicht ausüben, weil nach dem Wortlaut des Art. 87 GG nur Behörden eingerichtet werden dürfen, ein polizeilicher Exekutivkörper aber niemals eine Behörde sein kann. Daran ändert auch nichts, daß nach Art. 73 Ziff. 5 GG dem Bund die ausschließliche Zuständigkeit über den Zoll- und Grenzschutz zukommt. Aus Art. 73 Ziff. 5 GG ergibt sich, daß der Grenzschutz lediglich dem wirtschaftlichen Schutz der Bundesgrenzen dienen soll. Art. 73 Ziff. 5 lautet:

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über die Einheit des Zoll- und Handelsgebietes, die Handels- und Schiffsverkehrsverträge, die Freizügigkeit des Warenverkehrs und den Waren- und Zahlungsverkehr mit dem Auslande einschließlich des Zoll- und Grenzschutzes.

Hier erscheint zum ersten Mal der Begriff des Grenzschutzes im Grundgesetz, und in Art. 87 kann der Begriff des Grenzschutzes keine andere Bedeutung haben, als er in Art. 73 Ziff. 5 umschrieben ist. Der Grenzschutz steht hier offenbar nur im Gegensatz zu dem auch im Binnenlande tätigen Zolldienst, wie er bei der Handhabung der Verbrauchssteuern in Tätigkeit tritt.

Art. 87 GG geht zurück auf den Brief der Militärgouverneure an den Parlamentarischen Rat vom 14. April 1949, in dem der Bund ermächtigt wurde, Bundespolizeibehörden zur Überwachung des Grenzverkehrs einzurichten. Man hat auch die Erlaubnis gegeben, für die Paßnachscha, die Paßkontrolle Bundesbehörden zu errichten, weil das in den Vereinigten Staaten von Amerika eben Bundessache ist. Aber damit ist ja in keiner Weise die Verpflichtung auferlegt, nun von dieser Möglichkeit in vollem Umfange Gebrauch zu machen. Das Grundgesetz hat im Gegenteil gerade den Ausdruck „Polizei“ in diesem Zusammenhang ausgemerzt und statt seiner den auch in Art. 73 verwendeten Ausdruck „Grenzschutz“ gebraucht. Daß hierbei nicht an Polizeikräfte gedacht war, ergibt sich auch aus der Fassung des Art. 91 GG, in dem eine Bundesgrenzpolizei hätte erwähnt werden müssen, wenn in Art. 87 an eine solche gedacht gewesen wäre. Den in Art. 87 vorgesehenen Grenzschutzbehörden kann nach unserer Auffassung deshalb nur eine **verwaltende Tätigkeit** zukommen, nämlich die Koordinierung der verschiedenen an der Grenze tätigen Organe, insbesondere der Zollorgane des Bundes und der Polizeiorgane der Länder.

Wie sieht nun die **Handhabung des polizeilichen Grenzschutzes** in der Praxis aus? An der Grenze steht bereits der Zollbeamte, an der Grenze steht bei uns in Bayern auch die bayrische Landesgrenzpolizei. Nun soll, wenn es sich schon um den Schutz der Grenze handelt, noch eine dritte Orga-

(A) nisation in Erscheinung treten: der Bundesgrenzschutz. Wir halten es für nicht vertretbar — das würde vermutlich auch im Volke niemand verstehen —, wenn nun noch ein drittes Kontrollorgan an der Grenze erscheinen und den Verkehr unter dem Gesichtspunkt der Europa-Idee noch mehr komplizieren würde, als es ohnedies bereits der Fall ist. Wir halten dafür, daß die Polizei ihrer Aufgabe nur dann in vollem Umfange gerecht werden kann, wenn sie unter einheitlichen Gesichtspunkten und als **einheitliche Organisation** arbeitet. Diese Möglichkeit ist aber nicht mehr gegeben, wenn ich auf der einen Seite eine Bundesorganisation habe, auf der anderen Seite eine Länderorganisation. Letzten Endes müssen wir eben an der **Polizeihoheit der Länder** festhalten. Für die Arbeit der Polizei ist es eine unabwiesbare Notwendigkeit, daß sie das gesamte Gebiet der Länder mit ihrer Arbeit umfaßt, daß sie ihre Arbeit einheitlich unter zielklarer Leitung von den Schlupfwinkeln der Großstadt bis an die verwundbarste Stelle eines Landes — das ist nämlich die Grenze — ausdehnt. Das Verbrechertum treibt sich bekanntlich in erster Linie in den Großstädten und an der Grenze herum. Um eine einheitliche Bekämpfung dieses Verbrechertums zu gewährleisten, halten wir an der Unteilbarkeit der Polizeigewalt der Länder fest, und deswegen halten wir es auch für notwendig, daß sich die Länder mit ihren Polizeikräften nicht nur im Innern des Landes entfalten können, sondern bis an die Grenzen reichen. Die bayrische Grenzpolizei hat ihren Dienst an der Grenze bisher zur vollsten Zufriedenheit aller deutschen und ausländischen Stellen versehen. Es wäre nicht einzusehen, was eine Organisation polizeilicher Art, die z. B. die Paßnachschaue ausübt, 50 bis 60 km hinter der Landesgrenze soll. Die Paßkontrolle ist von den polizeilichen Funktionen, die ein Land auszuüben hat, nicht wegzudenken, wenn es seine Polizei von der Grenze bis ins Innere des Landes fest in der Hand behalten will. Das aber scheint uns notwendig zu sein, um die Verbrechen wirksam bekämpfen zu können.

(B) Aus diesen Gründen müßten wir von Bayern aus dem vorliegenden Gesetzentwurf über die Errichtung eigener Bundesgrenzpolizeibehörden unsere Zustimmung versagen.

DANNER (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Namens Hamburgs habe ich mich der Ablehnung Bayerns anzuschließen, wenn auch aus anderen Gründen. Wir bestreiten an sich keineswegs das **Recht des Bundes, Grenzschutzbehörden** einzurichten. Das steht ja eindeutig im Grundgesetz. Aber man muß doch wohl fragen, was die Väter des Grundgesetzes mit dieser Einrichtung gewollt haben. Es wird gesagt, die Einrichtung sei heute notwendig, und als Begründung wird angegeben, angesichts der häufigen Verletzungen verschiedener Grenzbestimmungen sei der Bund nunmehr genötigt, diese Grenzschutzorganisation aufzustellen. Es wäre sehr dankenswert, insbesondere nachdem der Vertreter Bayerns, das ja unzweifelhaft die längste und unübersichtlichste Grenze zu betreten hat, erklärt hat, daß in Bayern ein solches Bedürfnis nicht hervorgetreten ist, zu erfahren, welche besonderen Gründe dafür vorliegen, in diesem Augenblick eine solche Organisation zu schaffen.

Meine Herren! Wer für die innere Sicherheit einer Großstadt verantwortlich ist und die polizeilichen Mittel, die heute dafür zur Verfügung stehen,

kennt, muß ja jeden Morgen mit einem Schrecken die Zeitung aufschlagen, wenn darin eigentlich jeden Tag von irgendeiner neuen bewaffneten Organisation die Rede ist. Dabei ist unser heutiger Zustand immer noch der, daß wir nur für jeden fünften Mann eine Pistole haben. Ich glaube, daß es dringend notwendig ist, erst einmal die Organisation dort zu schaffen, wo ein echtes und wahes Bedürfnis vorliegt. Man spricht heute über die **Bereitschaftspolizei des Bundes**. Wir müssen natürlich befürchten, daß in dem Augenblick, in dem der Bund eine neue Organisation aufzieht, die geringen Mittel — in der Waffenfrage sind wir ja von Deutschen abhängig —, die zur Verfügung stehen, dieser neuen Organisation zufließen und daß das, was uns auf den Nägeln brennt und was wirklich erforderlich ist, in erheblichem Umfange durch eine solche neue Organisation, deren Notwendigkeit wir nicht anerkennen, benachteiligt wird.

Wenn wirklich Unsicherheit an der Grenze herrscht, so besteht sie heute darin, daß auf zahlreichen Schleichpfaden Leute in das Bundesgebiet eindringen. Dieser Zustand ist aber nicht mit der Schaffung einer ortsfremden Organisation zu ändern, die man irgendwie neu hinstellt. Dieser Zustand ist, wenn die Landespolizei nicht ausreicht, vielleicht dadurch zu ändern, daß man sie vorübergehend durch irgendwelche **ortskundigen Förster** usw. ergänzt. Da wird man wieder sagen: die Leute sind nicht bewaffnet, sie haben nicht einmal die Möglichkeit, die Wildschweine abzuschießen; das ist ja in ganz Deutschland bekannt. Um so viel weniger sollte eine andere Organisation noch außerdem geschaffen werden.

Im Grundsatz sind wir also der Meinung, daß der Bund an sich das Recht zur Einrichtung solcher Grenzschutzbehörden hat. Wir glauben nur, daß der Zeitpunkt da ist, zunächst einmal die vorhandenen Organisationen so auszustatten, daß sie ihren Aufgaben gewachsen sind. (D)

Nun haben wir noch ein besonderes Bedenken. Man kann aus dem Wortlaut der Vorlage schon schließen, daß nur die Landesgrenzen gemeint sind. Der Wortlaut deckt aber selbstverständlich auch die nasse Grenze, und es kommt ferner die Tätigkeit auf den Flughäfen in Frage. Was die **nasse Grenze** anlangt, so kann ich sagen, daß die **Hansestädte** seit Jahrhunderten über eine bestausgebildete **Hafenpolizei** verfügen, die neben ihren anderen Aufgaben seit langen Zeiten die Paßkontrolle zur vollsten Zufriedenheit ausgeübt hat. Was die Flughäfen betrifft, so weiß jeder, der einmal im Luftverkehr ein Flugzeug benutzt hat, daß beinahe der ganze Vorteil eines Schnellstreckenfluges wieder verlorengelht, wenn man auf dem Flughafen von vier bis fünf Beamten überfallen wird, denen man ein Papier nach dem anderen — Paß, Visum usw. — vorzeigen muß. Diese Organisation nun um einen weiteren Beamten zu vermehren, halten wir wirklich nicht für zweckmäßig. Ich glaube ganz bestimmt, daß die einheitliche Paßkontrolle im Bund durch einheitliche Vorschriften des Bundes gewährleistet werden kann. Wir sind selbstverständlich bereit, unsere Beamten nach den Aufträgen des Bundes genau zu instruieren.

Ich fasse meine Ausführungen folgendermaßen zusammen. Hamburg lehnt das Gesetz ab, weil wir es für völlig unzeitgemäß halten und weil wir es für dringend erforderlich halten, zunächst die vorhandenen Organisationen auf einen Stand zu bringen, der es ihnen ermöglicht, den Aufgaben ge-

(A) wachsen zu sein, deren Erfüllung das Volk von ihnen erwartet.

KRAFT (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Ich weiß nicht, ob es so schwer ist, zu dieser Vorlage Stellung zu nehmen und sich doch sachlich mit ihr auseinanderzusetzen. Daß der Bund nach dem Grundgesetz das Recht hat, Bundesgrenzschutzbehörden zu errichten, kann wohl nicht strittig sein. Die Frage ist nur, ob die Notwendigkeit dazu besteht. Diese Notwendigkeit bejaht die Bundesregierung.

Demgegenüber sind Einwände erhoben worden, wie wir sie eben gehört haben. Ich möchte glauben, daß durch die **Empfehlungen des Ausschusses für innere Angelegenheiten**, die dem Gesetz eine etwas veränderte Fassung geben, die Bedenken beseitigt sein müßten. Insbesondere wird sich daraus ergeben, daß dem Gesetzgeber oder der Bundesregierung nicht daran gelegen sein kann, eine Doppel- und Dreifach-Organisation zu entwickeln, also überflüssige Maßnahmen zu treffen. Andererseits wissen wir wohl alle, daß das dringende Bedürfnis nach einem Einsatz von Organen zur Sicherung der Grenzen vorhanden ist.

Im übrigen möchte ich empfehlen, über die Vorschläge des Ausschusses für innere Angelegenheiten hinaus in § 3 in der zweiten Zeile die Worte: „insbesondere durch die Ausführung der Paßnachschau“ zu streichen. Vielleicht sind gerade diese Worte geeignet gewesen, den Eindruck zu erwecken, als ob hier eine Doppel- oder Dreifach-Kontrolle an den Grenzpunkten vorgenommen werden sollte, die in der Tat überflüssig wäre. Wenn wir uns zur Streichung dieser Worte entschließen, dann wird es wohl nicht schwer sein, den Gesetzentwurf in seiner wahren Bedeutung zu erkennen.

(B) Ich möchte mich daher für eine Annahme des Entwurfs mit den vorgeschlagenen Änderungen aussprechen. Die Befürchtung, daß hier in die Befugnisse der Länder eingegriffen werden könnte, besteht m. E. zu unrecht. Auch die Empfehlungen des Ausschusses für Inneres legen ja fest, daß im Einvernehmen mit den Ländern gehandelt werden soll, so daß überflüssige Maßnahmen unterbleiben können. Ich kann nirgends herauslesen, daß etwa die Befugnisse der Landespolizei bei der Verfolgung von Verbrechern usw. irgendwie eingeeignet werden sollen.

Ritter von LEX, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf zunächst auf die verfassungsrechtlichen Bedenken eingehen, die der Herr Vertreter Bayerns gegen unseren Gesetzentwurf vorgebracht hat. Er hat darauf hingewiesen, daß die **polizeiliche Hoheit der Länder** eine ausschließliche und unteilbare sei. Wir von der Bundesregierung müssen die Richtigkeit dieser Auffassung bestreiten. Art. 30 GG erklärt zwar, daß die Hoheitsbefugnisse in vollem Umfange bei den Ländern sind, aber er enthält den bekannten Nachsatz: „soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zuläßt.“ In Art. 87 Abs. 1 Satz 1 läßt eben das Grundgesetz etwas anderes zu, indem es bestimmt, daß der Bund **Bundesgrenzschutzbehörden** errichten kann. Wenn ich Behörden zum Schutz der Grenze errichte, dann müssen diese Behörden ein **Exekutivpersonal** haben können. Es sind ja in Wirklichkeit Grenzpolizeibehörden, und zwar Bundesgrenzpolizeibehörden. Jede Polizeibehörde muß, wenn sie zum Schutz bestimmter Güter eingesetzt

ist, ein Exekutivpersonal haben. So wie jedes Polizeipräsidium hunderte und zum Teil tausende von Exekutivkräften hat, so müssen auch die Bundesgrenzpolizeibehörden Exekutivpersonal aufweisen. (C)

Der Hinweis, daß Art. 87 nichts anderes meine als Art. 73 Ziff. 5, der an sich im wesentlichen die wirtschaftliche Kontrolle der Grenze beinhaltet, schlägt nach unserer Auffassung auch nicht durch. Dort ist ausdrücklich vom Zoll- und Grenzschutz die Rede, wobei man das Wort „**Grenzschutz**“ durchaus als selbständig ansehen kann, so daß vom Zollschutz und Grenzschutz gesprochen wird. Aber selbst wenn diese Auslegung nicht richtig wäre, ist allseits anerkannt, daß Art. 87 Abs. 1 das Recht gibt, für bestimmte dort vorgesehene Zwecke Exekutivbehörden zu errichten.

Der **Brief der Militärbefehlshaber** vom 14. April 1949 scheint uns eher für die Auffassung der Bundesregierung zu sprechen; denn er spricht ausdrücklich von Bundespolizeibehörden. Aber wir haben gar nicht die Absicht, uns auf diesen Brief der Alliierten zu stützen. Wir meinen, daß das Grundgesetz selber in seinem Art. 87 uns die entsprechenden Befugnisse gibt.

Ich darf dann zunächst auf die Ausführungen des Herrn Senators Danner eingehen, der gefragt hat: welche Verletzungen der Grenzbestimmungen kommen denn vor, daß es der Bund nun plötzlich für notwendig erachtet, einen eigenen Grenzschutz zu organisieren? An sich ist es so, daß wir immer wieder von den Landesregierungen oder vom Zollgrenzdienst des Herrn Bundesfinanzministers darauf hingewiesen werden, im welch hohem Maße laufend **Grenzverletzungen und verbotene Grenzübertritte** erfolgen. Aber wir verfolgen noch ein anderes Ziel mit der Schaffung des Bundesgrenzschutzes. Es geht uns nicht nur um die Abwehr dieser laufenden illegalen Einzelübertritte, es geht uns auch darum, namentlich an der Ostgrenze einen **Schutz** für den Fall zu haben, daß etwa **demonstrative Grenzübertritte** erfolgen, denen die namentlich in der britischen Zone leider stark atomisierten Polizeikräfte nicht gewachsen wären. Das ist die zweite polizeiliche Aufgabe des Bundesgrenzschutzes, die nach unserer Auffassung den Bund befugt, diese ihm im Grundgesetz gegebene Ermächtigung auszunutzen. (D)

Ich darf noch kurz erwähnen, daß wir daran denken, auch einen **Küstenschutz** zu schaffen. Aber der Küstenschutz soll vor der Flußmündung eingesetzt werden. Also Hamburg braucht keine Sorge zu haben, daß wir irgendwie in seine polizeilichen Befugnisse eingreifen wollten.

Der Herr Vertreter von Schleswig-Holstein hat mahnend darauf hingewiesen, daß man doch keine **Doppelorganisation** schaffen solle. Genau die gleiche Auffassung haben wir auch. Heute ist die Lage doch so: in Bayern wird der Grenzschutz, wie wir ohne weiteres zugeben, in einer durchaus einwandfreien und guten Weise von der bayerischen Grenzpolizei durchgeführt. In anderen Ländern wird der Grenzschutz heute vom Zoll- und Grenzdienst des Finanzministers durchgeführt. Wir werden uns selbstverständlich mit dem Herrn Bundesfinanzminister dahin zu einigen haben, daß der Finanzminister, wenn der Bundesgrenzschutz geschaffen ist, nur noch die **wirtschaftliche Kontrolle der Grenze** hat, während die **gesamte Personenkontrolle** auf uns übergeht.

Was nun **Bayern** anlangt, so darf ich folgendes sagen. Auch hier könnten wir uns denken, daß eine Möglichkeit geschaffen wird, nach der Bayern, wenn

- (A) es seine vorzügliche Grenzpolizei behalten und aus eigenen Mitteln bezahlen will, in Gottes Namen den laufenden Grenzkontrolldienst formell übernimmt, uns aber gestattet, hinter der Grenze gestaffelt jene kasernierten Grenzkräfte zu schaffen, die nach unserer Meinung zum Schutz der Grenze erforderlich sind.

Vizepräsident **ARNOLD**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Herr Minister Kraft hat über die Empfehlungen des Innenausschusses hinaus beantragt, in § 3 der Vorlage den Halbsatz „insbesondere durch die Ausübung der Paßnachscha“ zu streichen. Erheben sich gegen die Streichung dieses Halbsatzes Bedenken?

(Zuruf: Wenn die Bundesregierung keine Bedenken hat!)

— Sie hat keine geltend gemacht.

RITTER VON LEX, Staatssekretär im Bundesministerium des Inneren: Darf ich dazu noch etwas bemerken! Wir hätten starke Bedenken gegen die Streichung dieser Worte. Ich darf Ihnen in diesem Zusammenhang folgendes vortragen. Wir stehen seit einiger Zeit in Verhandlungen mit den Alliierten, um endlich wieder die **Paßhoheit in deutsche Hände** zu bekommen. Die Paßausstellung werden wir dezentralisieren. Das haben wir in wochenlangen zähen Verhandlungen mit den Alliierten auf dem Petersberg jetzt erreicht. Dagegen besteht man unter allen Umständen darauf, daß der **Paßkontrolldienst**, der in der britischen Zone bekanntlich zentralisiert ist, für das ganze Bundesgebiet einheitlich in einer Sondereinrichtung gehandhabt wird. Wir haben uns gedacht, daß wir diesen Paßkontrolldienst in die Hände des Bundes legen. Infolgedessen muß ich vom Standpunkt der Bundesregierung gegen die beantragte Streichung Bedenken erheben.

(B)

Vizepräsident **ARNOLD**: Darf ich fragen, Herr Minister Kraft, ob Sie nach dieser Erklärung der Bundesregierung in der Lage sind, Ihren Vorschlag zurückziehen?

KRAFT (Schleswig-Holstein): Ich hätte keine Bedenken, möchte aber sagen, daß ich, als ich die Streichung beantragte, die Bedenken der anderen Länder auszuräumen versucht habe, die dahin gingen, daß hinter jeden Beamten noch ein zweiter gestellt würde, während aus den Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters zu entnehmen war, daß ja diese Grenzschutzbehörden eine andere Aufgabe haben sollen, die sie geradezu ungeeignet machen würde, diese Paßnachscha auszuüben. Aber ich habe für mein Land kein Interesse daran, auf dem Streichungsantrag zu beharren. Ich bemerke nur, daß ich glaubte, manchen Ländervertretern die Annahme des Gesetzentwurfs zu erleichtern, indem die irreführende Meinung beseitigt wird, als ob hier nur unnötiger Luxus dadurch getrieben würde, daß man hinter einen Beamten noch einen zweiten stellt, der im Grunde dasselbe macht.

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich darf demnach feststellen, daß Sie keinen Wert auf eine besondere Abstimmung über Ihren Antrag legen.

Dr. GEBHARD MÜLLER (Württemberg-Hohenzollern): Meine Herren! Bei dem Antrag des Herrn Ministers Kraft handelt es sich um eine Angelegenheit, die auch im Finanzausschuß behandelt wurde. Ich bin nicht befugt, namens des Finanzausschusses diesen Antrag zu stellen. Aber aus dem Proto-

koll entnehme ich, daß der Finanzausschuß denselben Standpunkt vertritt. Ich bin der Meinung, daß die offensichtlich von der Alliierten Hochkommission geforderte zentrale Kontrolle der Paßnachscha auch von den bisherigen Behörden des Zollschutzes, d. h. des Bundesfinanzministeriums, ohne weiteres übernommen werden könnte beziehungsweise bei ihnen bleiben kann. Ich möchte daher diesen Antrag für das Land Württemberg-Hohenzollern aufnehmen.

(C)

Vizepräsident **ARNOLD**: Dann steht der Antrag zur Abstimmung. Es liegen demnach zwei Änderungsanträge vor: einmal die Neuformulierung auf Drucks. Nr. 1000/50 und zum anderen der Änderungsantrag, der vorhin von Herrn Minister Kraft zu § 3 gestellt wurde und der von Herrn Staatspräsident Dr. Müller übernommen worden ist, den Halbsatz „insbesondere durch die Ausübung der Paßnachscha“ zu streichen. Können wir über den Antrag Kraft und über den Ausschußantrag gemeinsam abstimmen?

(Zurufe: Einzeln!)

Also erste Abstimmung über den Antrag, in § 3 den erwähnten Halbsatz zu streichen. Wer für Streichung ist, stimmt mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

(D)

Vizepräsident **ARNOLD**: Der Antrag auf Streichung des Zwischensatzes ist mit 35 gegen 8 Stimmen angenommen.

Wir kommen zu den Empfehlungen des Ausschusses für innere Angelegenheiten (Drucks. Nr. 1000/50). Wer für Annahme dieser Empfehlungen ist, den bitte ich, mit Ja, die anderen mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Enthaltung
Bayern	Enthaltung
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Vizepräsident **ARNOLD**: Die Empfehlungen des Ausschusses für innere Angelegenheiten auf Änderung des Gesetzes gemäß Drucks. Nr. 1000/50 sind mit 31 gegen 4 Stimmen bei 8 Stimmenthaltungen angenommen.

Dann kommen wir zur GesamtAbstimmung. Wer dafür ist, daß das ganze Gesetz in der so gestalteten Form angenommen werden soll, den bitte ich, mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein zu stimmen.

(A) Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Vizepräsident **ARNOLD**: Der Bundesrat hat mit einer Mehrheit von 23 gegen 20 Stimmen **beschlossen**, gegen das vorliegende Gesetz **Einwendungen nicht zu erheben**.

Wir fahren fort in der Beratung und kommen zu Punkt 25 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über den Ersatz von Fürsorgekosten (BR-Drucks. Nr. 964/50).

EHLERS (Bremen), Berichterstatter: Ich glaube, ich kann es mir schenken, ausführlich Bericht zu erstatten. Es handelt sich ausschließlich um redaktionelle Änderungen, die ich zur Annahme empfehlen möchte.

Vizepräsident **ARNOLD**: Der Herr Berichterstatter schlägt also vor, der Verordnung zuzustimmen. Werden Bedenken dagegen geltend gemacht?

Dr. AUERBACH (Niedersachsen): In § 2 Zeile 4 muß das Komma vor dem Wort „eines“ gestrichen werden, in § 3 Zeile 2 das Wort „besondere“. Sodann beantragt das Land Niedersachsen, in § 4 Zeile 5 das Wort „Wiederherstellung“ durch das Wort „Herstellung“ zu ersetzen. Es ist nicht ganz klar, ob mit dem Wort „Wiederherstellung“ etwas Besonderes gemeint ist. Um Mißverständnisse zu vermeiden, wünschen wir, daß die beiden Silben „Wieder“ gestrichen werden.

Zum Gesetz ist noch eine Ergänzung nötig, die besagt, daß Fürsorgeleistungen, die geleistet wurden, bevor der Bundestag die Verschollenrente einführt, nicht nachträglich zurückgefordert werden dürfen. In § 5 soll deshalb folgender Satz 3 eingefügt werden:

Fürsorgeleistungen, die an Angehörige von Kriegsgefangenen oder noch nicht zurückgekehrten Einberufenen oder von Vermissten bis zum Tage der Rückkehr oder des Todes bzw. der Verschollenheitserklärung gezahlt werden, sind weder von den Zurückgekehrten noch von den Unterstützten zurückzufordern.

Vizepräsident **ARNOLD**: Sie haben die Abänderungsanträge gehört. Werden die Anträge unterstützt?

(Wird bejaht.)

Der Herr Berichterstatter hat seinerseits auch keine Bedenken! — Dann bitte ich, erst über die Anträge abzustimmen. Muß ich sie im einzelnen vorlesen?

(Rufe: Nein!)

Diejenigen, die die **Abänderungsanträge** annehmen wollen, bitte ich, mit Ja, die sie ablehnen wollen, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Enthaltung
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Vizepräsident **ARNOLD**: Mit 40 Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen **angenommen**.

Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der **Verordnung mit der Maßgabe zuzustimmen**, daß sowohl den **Abänderungsanträgen des Ausschusses für innere Angelegenheiten** als auch den **Anträgen des Landes Niedersachsen** entsprochen wird.

Ich rufe auf Punkt 26 der Tagesordnung:

Entwurf eines Heimarbeitsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 1022/50).

ODENTHAL (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Gesetz, das die Rechtsverhältnisse der Heimarbeiter und der Hausgewerbetreibenden regelt, kommt im Rücklauf an den Bundesrat. Nach dem ersten Durchgang im Bundesrat hatte der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrats einen Unterausschuss eingesetzt, der sich genauer mit den Einzelheiten des Gesetzes befassen sollte und der den Auftrag erhielt, gemeinsam mit dem Bundesarbeitsministerium und mit Vertretern des Bundestags eine Lösung zu suchen. Dieser Ausschuss hat nun eine solche Lösung gefunden, die inzwischen durch Verabschiedung des Gesetzentwurfs im Bundestag Gesetz geworden ist.

Das Gesetz folgt in der **Begriffsbestimmung** des Arbeitnehmers, des Heimarbeiters und des Hausgewerbetreibenden, der tatsächlichen Entwicklung. Heimarbeiter ist nach neuem Recht derjenige, der ohne fremde Hilfskräfte arbeitet, Hausgewerbetreibender derjenige, der mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften arbeitet. Der § 3 des Gesetzes bestimmt die Oberste Landesarbeitsbehörde als für alle Angelegenheiten, die ein Land angehen, zuständig. Für Angelegenheiten jedoch, die nach Umfang, Auswirkung oder Bedeutung den Zuständigkeitsbereich mehrerer Länder umfassen, wird die **Zuständigkeit** durch die Obersten Arbeitsbehörden der beteiligten Länder nach näherer Vereinbarung gemeinsam im Einvernehmen mit dem Bundesarbeitsminister wahrgenommen. Auf Anfrage hat der Vertreter des Bundesarbeitsministeriums erklärt, daß „Einvernehmen“ im Sinne von „Einverständnis“ zu werten ist. Ausschließlich zuständig wird der Bundesarbeitsminister dann, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die das gesamte Bundesgebiet bei der Heimindustrie angehen. Schließlich ist der § 3 Abs. 3, der die Pflicht der Länder zur regelmäßigen Berichterstattung an den Bundesarbeitsminister betrifft, gestrichen worden.

Der Bundestag hat mit dieser vom Unterausschuss erarbeiteten Formulierung anerkannt, daß die **Ausführung des Bundesgesetzes den Ländern vorbehalten** bleibt. Er hat aber auch anerkannt, daß

(A) die Mitwirkung des Bundesarbeitsministeriums nicht zu entbehren ist, wenn es sich um die Regelung gemeinsamer Angelegenheiten mehrerer Länder handelt. Das liegt nicht nur im Interesse des Bundes, sondern mehr noch im wohlverstandenen Interesse der Heimindustrie und ihrer Beschäftigten. Dann kann nämlich die Einbeziehung kleinerer Gruppen der Heimindustrie in die gemeinsame Regelung mehrerer Länder, vor allen Dingen der besonders interessierten Länder, durch die Mitwirkung des Bundesarbeitsministeriums gesichert bleiben.

§ 5 Abs. 1 des Gesetzes, der das Vorschlagsrecht zur Benennung der Beisitzer in den Heimarbeiterausschüssen regelt, bringt eine Ergänzung dahin, daß bei Nichtbestehen oder Nichttätigwerden fachlich zuständiger Organisationen das Vorschlagsrecht auf die Spitzenorganisationen übergeht. Nur wenn auch diese keine Vorschläge machen, werden die Beisitzer nach Anhörung der Beteiligten benannt.

§ 6 bringt eine Vorschrift, die besagt, daß diejenigen, die Leute mit Heimarbeit beschäftigen, diese in Listen auszuweisen und die Listen halbjährlich in je drei Abschriften der Obersten Arbeitsbehörde einzureichen haben. Die Oberste Arbeitsbehörde des Landes leitet je eine Abschrift dieser Listen an die Spitzenorganisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber weiter.

§ 7 bestimmt das gleiche Verfahren für die Anmeldung bei erstmaliger Ausgabe von Heimarbeit.

Die §§ 12 bis 16 hat der Bundestag entgegen den Wünschen des Bundesrats in der ersten Fassung des Heimarbeitsgesetzes aufrechterhalten. Der Bundesrat hatte auf Antrag des Agrarausschusses die Streichung der Vorschriften über den Arbeitsschutz und den öffentlichen Gesundheitsschutz in der Heimarbeit gewünscht. Der Bundestag hat diesem Wunsche nicht entsprochen, weil sich die entsprechenden Vorschriften bereits seit 1911 im Heimarbeitsgesetz befinden.

Neu ist die Vorschrift des § 29. Sie enthält erstmalig einen Kündigungsschutz für Heimarbeiter, die mindestens ein Jahr ausschließlich oder überwiegend für einen Arbeitgeber oder Zwischenmeister beschäftigt waren. Auch dem Zwischenmeister wird nunmehr als Schutz vor Härten ein Ersatzanspruch gegen den Auftraggeber, der eine künftige Herabminderung der regelmäßig zu verteilenden Arbeitsmenge nicht rechtzeitig ankündigt, eingeräumt, wenn dem Zwischenmeister durch dieses Verhalten Aufwendungen für die Kündigungsfrist entstehen.

§ 31 bringt eine Verschärfung der Strafvorschriften für Wiederholungsfälle.

Der Bundestag hat § 32 gestrichen. Es handelt sich hier um die Frage, inwieweit Vereinigungen von Hausgewerbetreibenden als Arbeitnehmerorganisationen anzusehen sind und inwieweit die Interessen der Hausgewerbetreibenden durch Gewerkschaften wahrgenommen werden sollen oder können. Die Frage der Vertretung der Hausgewerbetreibenden in wirtschaftlichen Angelegenheiten soll nach dem Willen des Bundestags einer späteren Regelung vorbehalten bleiben.

Das Heimarbeitsgesetz in der vom Bundestag beschlossenen Fassung ist zweifellos als ein Fortschritt in der sozialpolitischen, besonders der arbeitsrechtlichen Entwicklung zu werten. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrats empfiehlt deshalb, dem Gesetz die Zustimmung zu geben

Vizepräsident ARNOLD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter? Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat einstimmig beschlossen hat, dem Gesetz seine Zustimmung zu geben.

Wir kommen zu Punkt 27 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung (BR-Drucks. Nr. 1015/50).

Dr. GRIESER (Bayern). Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Bei der Bedeutung dieses Gesetzes wird ein allzu kurzer Bericht wohl kaum am Platze sein. Das Gesetz räumt mit dem Führergrundsatz in der Sozialversicherung auf. Es gibt den Versicherten und den Arbeitgebern das Wahlrecht und den Versicherungsträgern die demokratische Verfassung zurück. Ich berichte im besonderen Auftrage des Sozialpolitischen Ausschusses und des Rechtsausschusses.

Zunächst einige Worte über den Gang des Verfahrens! Es ist gerade ein Jahr her, da legte die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes über die Selbstverwaltung in der Sozialversicherung dem Bundesrat zur Entscheidung vor. Am 13. Januar dieses Jahres stimmte der Bundesrat dem Gesetzentwurf im allgemeinen zu. Der Bundestag beschloß am 13. Oktober dieses Jahres das Gesetz. Am 27. Oktober machte der Bundesrat Bedenken gegen Fassung und Inhalt einzelner Stellen des Gesetzes geltend und rief den Vermittlungsausschuß an. Am 17. November machte der Vermittlungsausschuß dem Bundestag Vorschläge, und am 7. Dezember hat der Bundestag die Vorschläge des Vermittlungsausschusses angenommen. Heute obliegt Ihnen die Entscheidung, ob Sie diesem Gesetz zustimmen wollen.

Was den Inhalt des Gesetzes anlangt, so hatte der Sozialpolitische Ausschuß Bedenken gegen das Gesetz geltend gemacht, und der Bundesrat hat zu diesen Bedenken Stellung genommen. Er hat einzelne Bedenken nicht anerkannt und zurückgewiesen.

Zunächst das Bedenken gegen die gleichmäßige Verteilung der Sitze in den Organen der Krankenkassen! Sie wissen: es ist altes Recht, daß die Versicherten zwei Drittel der Sitze und die Arbeitgeber ein Drittel der Sitze haben. Im vorigen Jahr hat aber das Sozialversicherungsanpassungsgesetz bestimmt, daß in der Krankenversicherung die Beiträge halbiert werden. Daraus hat ein Gesetz des Frankfurter Wirtschaftsrates die Folgerung gezogen und hat auch die Sitze halbiert. Dem hat sich der vorliegende Gesetzentwurf angeschlossen. Der Bundesrat hat daher dieses Bedenken nicht gebilligt und hat es mit 28 gegen 15 Stimmen, also mit einer Mehrheit zurückgewiesen, die einer Zweidrittelmehrheit nahekommt.

Auch ein anderes Bedenken des Sozialpolitischen Ausschusses konnte der Bundesrat nicht anerkennen. In § 10 des Gesetzes ist bestimmt, daß nicht nur die Invalidenversicherung, sondern auch die Angestelltenversicherung besondere Organe erhalten, einen Vorstand und eine Vertreterversammlung. Mitglieder des Sozialpolitischen Ausschusses waren der Meinung, für die Invaliden- und die Angestelltenversicherung solle man ein gemeinsames Organ, einen gemeinsamen Vorstand und eine gemeinsame Vertreterversammlung festlegen.

(A) Der Bundesrat hat auch dieses Bedenken nicht anerkannt.

Die anderen Bedenken sind an den Vermittlungsausschuß gegangen. Erste Frage war: sollen, wie das Gesetz bestimmt hat, **Urwahlen** stattfinden für alle Versicherungszweige oder nur für die Krankenversicherung. Der Vermittlungsausschuß hat dieses Bedenken einstimmig zurückgewiesen und hat sich für Urwahlen für alle Versicherungszweige entschieden.

In § 2 des Gesetzes ist bestimmt, daß die **Angestellten von Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden** auch dann wählbar sind, wenn sie überhaupt nicht versichert sind oder wenn sie nicht bei dem Versicherungsträger versichert sind, in dessen Organen sie mitwirken sollen. Darüber bestand keine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Bundestag und dem Bundesrat. Der Bundestag hatte aber beschlossen, daß diese Ausnahme ausgedehnt wird auch auf Angestellte von Arbeitervereinen, so daß Angestellte von Arbeitervereinen wählbar sind, auch wenn sie überhaupt nicht zur Versicherung gehören oder wenigstens nicht zu dem beteiligten Versicherungszweig. Der Vermittlungsausschuß hat dieses Bedenken mit 13 gegen 11 Stimmen oder weniger, kurzum mit einer sehr starken Mehrheit, zurückgewiesen. Vom Bundestag war beschlossen worden, daß in der **Rentenversicherung** diese Angestellten wählbar sind. Hier wurden Bedenken laut. Man meinte, das Wort „Renten“ solle gestrichen werden, so daß diese Angestellten für alle Versicherungszweige wählbar sein sollten. Der Vermittlungsausschuß hat dies einstimmig abgelehnt.

Welche Vorschläge hat der Vermittlungsausschuß nun anerkannt? In § 14 ist bestimmt, daß **neue Krankenkassen** wieder zugelassen werden dürfen, insbesondere Betriebs-, Innungs- und Landkrankenkassen. Darüber bestand zwischen Bundestag und Bundesrat Einigkeit. Im Sozialpolitischen Ausschuß war nur die Frage aufgeworfen worden, ob die Voraussetzungen, die das Gesetz für die Zulassung neuer Krankenkassen festgelegt hat, genügen. Nach der Reichsversicherungsordnung ist für die Zulassung von neuen Krankenkassen, von Betriebs- und Innungskrankenkassen, eine **Mindestmitgliederszahl** von 150 notwendig. Der Bundestag hat diese Zahl verdoppelt. Der Bundesrat war der Meinung, die Grundzahl von 150 solle vervierfacht werden. Hier hat der Vermittlungsausschuß eine salomonische Entscheidung getroffen. Er ließ es nicht bei der Verdoppelung, konnte sich aber auch nicht für das Vierfache entscheiden, sondern entschied sich für das Dreifache. Er hat den Mittelweg gewählt, so daß für die Bildung von Betriebs- und Innungskrankenkassen mindestens 450 Mitglieder notwendig sind. Unberührt bleibt aber die Befugnis und die Pflicht des Oberversicherungsamtes, die Zulassungsgenehmigung zu verweigern, wenn durch die Zulassung dieser Kassen der Bestand der Ortskrankenkasse gefährdet wird.

Andere Bedenken betrafen den § 18. Im § 18 des Gesetzes werden die Vorschriften aufgezählt, die außer Kraft treten, wenn das Selbstverwaltungsgesetz in Kraft tritt. In dem **Katalog** ist aber eine Lücke enthalten. Er zählt in den Ziffern 1—11 Verordnungen aus der Zeit des Nationalsozialismus auf, die ihrem Inhalt nach mit dem Selbstverwaltungsgesetz unvereinbar sind. Dabei war aber eine **Bestimmung** übersehen worden. Man hatte das Grundgesetz übersehen, aus dem diese Verordnungen abgeleitet werden. Mit anderen Worten: der

Katalog beseitigt Auswüchse der nationalsozialistischen Staatsform; er trifft aber das Übel nicht an der Wurzel. Er ließ das Grundgesetz, in dem der Führergrundsatz ausgesprochen wurde, bestehen. Demgemäß hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß auch das **Grundgesetz vom 5. Juli 1934** mit aufgehoben wird. Dagegen bestehen keine Bedenken. Im Vermittlungsausschuß wurde gesagt, es liege ein Versehen vor.

Sodann hat der Vermittlungsausschuß sich befaßt mit den Beschwerden der Länder Baden, Bremen und Württemberg. Der Katalog griff in Landesrecht ein, zunächst im Lande Bremen. Im Jahre 1945 entstand die **Ortskrankenkasse Bremerhaven-Wesermünde**. Im Raume dieser Ortskrankenkasse wurden die anderen Krankenkassen geschlossen. Die Mitglieder der geschlossenen Krankenkassen gingen auf die Ortskrankenkasse Bremerhaven-Wesermünde über. Der Vermittlungsausschuß hat daran festgehalten, hat aber eine Änderung im Wortlaut vorgenommen, die jedoch nicht wesentlich ist. Dagegen war die Frage der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung sehr wichtig. Denn die Ortskrankenkasse Bremerhaven-Wesermünde hat auch das Vermögen der geschlossenen Kassen mit übernommen. Nun wurde im Vermittlungsausschuß eine Lösung gefunden, die einstimmig gebilligt worden ist: die Ortskrankenkasse Bremerhaven-Wesermünde gibt das übernommene Vermögen an den Berechtigten zurück, aber nur nach den Grundsätzen über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung gemäß den Vorschriften in den §§ 812 ff BGB. Frage: Wer ist der **Anspruchsberechtigte**? Als anspruchsberechtigt anerkannt ist der Versicherungsträger, der im Jahre 1945 geschlossen wurde und der binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten des Selbstverwaltungsgesetzes wieder neu erstet. Nur dieser Versicherungsträger ist anspruchsberechtigt.

Nun kann aber der Fall vorkommen, daß nicht alle Mitglieder, die bei der Ortskrankenkasse Bremerhaven-Wesermünde waren, zu der neu entstehenden Krankenkasse zurückgehen, sondern der Ortskrankenkasse Bremerhaven-Wesermünde treu bleiben. Zweifellos ist es recht und billig, daß die Ortskrankenkasse Bremerhaven-Wesermünde den Teil des Vermögens behalten darf, der eben der Zahl der Mitglieder entspricht, die bei ihr bleiben. Das ist der wesentliche Inhalt des Vorschlages des Vermittlungsausschusses. Kommt eine Einigung nicht zustande, dann entscheidet ein Schiedsgericht.

Nun die letzte Bestimmung! Das vom Bundestag beschlossene Gesetz hat an einer anderen Stelle im **Länderrecht von Baden, Bremen und Württemberg** eingegriffen. Diese Länder haben in den Jahren 1912/13 in Ausführung der Reichsversicherungsordnung durch Landesgesetz bestimmt, daß neben den Ortskrankenkassen keine Landkrankenkassen gebildet werden können. Der Bundestag glaubte, diese Gesetze aufheben zu sollen; denn hier handelte es sich um ein Versehen oder um einen gesetzgeberischen Mißgriff. Die Länder Baden, Bremen und Württemberg haben in den Jahren 1912/13 von der Befugnis des § 227 der Reichsversicherungsordnung Gebrauch gemacht. Dieser Paragraph gibt den Ländern die Befugnis, zu bestimmen, daß neben Ortskrankenkassen Landkrankenkassen nicht zugelassen werden. Das sind Ländergesetze, die auf einer reichsgesetzlichen oder bundesgesetzlichen Ermächtigung beruhen. Der Bund ist nicht berechtigt, in solche **Ländervorbehalte** einzugreifen. Deshalb hat der Vermitt-

(A) lungsausschuß diese Bestimmung gestrichen. Ich habe den Eindruck, daß die Länder Baden, Bremen und Württemberg den Vorschlag des Vermittlungsausschusses mit besonderer Befriedigung aufgenommen haben. In diesem Sinne hat dann auch der Bundestag beschlossen.

Welche Stellung nehmen nun die zuständigen Ausschüsse ein? Der Sozialpolitische Ausschuß hat gestern vor 8 Tagen beschlossen, dem Gesetz zuzustimmen. Der Beschluß wurde mit Mehrheit gefaßt. Der Sozialpolitische Ausschuß hatte mich beauftragt, im Rechtsausschuß über den Inhalt des Gesetzes Vortrag zu halten. Der Rechtsausschuß hat sich mit der Frage befaßt, ob das Gesetz so, wie es der Bundestag beschlossen hat, ein **Zustimmungsgesetz** ist oder nicht. Der Sozialpolitische Ausschuß war vorsichtig. Er hat das Gesetz immer so behandelt, als wenn es ein Zustimmungsgesetz wäre. Der Vorsitzende des Ausschusses, Herr Senator van Heukelum, hat ausdrücklich betont, daß der Ausschuß in diesem Sinne verfahren hat. Nun hat gestern der Rechtsausschuß getagt. Er ist einstimmig der Auffassung, daß dieses Gesetz die Merkmale eines Zustimmungsgesetzes an sich trägt. Ich darf diese Merkmale kurz hervorheben. Zunächst § 1 Abs. 1 und Abs. 3! Nach § 892 der RVO dürfen die Länder ihre Betriebe zur Versicherung bei der zuständigen Berufsgenossenschaft anmelden. Die Länder dürfen aber die Unfallversicherung der Betriebe selber durchführen und diese Aufgabe Ausführungsbehörden übertragen. Im § 892 RVO ist ausdrücklich gesagt, daß die Länder die Bestimmungen über die Errichtung und Einrichtung dieser Ausführungsbehörden treffen, und in § 894 RVO ist bestimmt, daß die Vorschriften über die innere Verfassung der Berufsgenossenschaften auf diese staatlichen Ausführungsbehörden keine Anwendung finden. Mit anderen Worten: die Länder haben ganz freie Hand, wie sie die Ausführungsbehörden einrichten. Die Ausführungsbehörden werden von Beamten geleitet und sind demnach Staatsbehörden. In diese Befugnis der Länder hat nun aber das Gesetz in § 1 Abs. 1 und vor allem in § 1 Abs. 3 eingegriffen. Das Gesetz schreibt vor, daß auch die Ausführungsbehörden Organe haben müssen wie die anderen Versicherungsträger, nämlich einen Vorstand und eine Vertreterversammlung. Das ist eine Änderung. Die Länder haben, wie ich gleich bemerken möchte, nichts dagegen einzuwenden, daß auch die Ausführungsbehörden eine demokratische Verfassung bekommen, daß die Versicherten die Hälfte der Sitze in den Ausführungsbehörden einnehmen. Die Länder sind damit ganz einverstanden, aber sie nehmen für sich das Recht der Zustimmung in Anspruch. Sie stehen auf dem Standpunkt, daß ohne ihre Zustimmung nichts geändert werden kann. Es liegt also ein ausgeprägter Fall des Art. 84 GG vor.

Eine zweite Bestimmung, die ebenso ausgeprägt das Merkmal des Zustimmungserfordernisses an sich trägt, ergibt sich aus § 2 des Gesetzes für das Gebiet der Invalidenversicherung. Nach dem geltenden Recht, nach der Reichsversicherungsordnung, also nach Bundesgesetz, wirken die Länder mit bei der **Zusammensetzung des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt für die Invalidenversicherung**. Der Vorstand besteht nach geltendem Recht aus beamteten Mitgliedern und aus gewählten Mitgliedern, aus Vertretern der Versicherten und aus Vertretern der Arbeitgeber. Nun hat das Gesetz in § 2 bestimmt, daß die Organe der Ver-

sicherungsträger nur aus gewählten Mitgliedern bestehen können. Auch damit sind die Länder einverstanden. Aber sie nehmen nach dem geltenden Recht ein Mitbestimmungsrecht, ein **Zustimmungsrecht** hierfür in Anspruch.

Dann ist noch hinzuweisen auf § 9 des Gesetzes. Nach § 9 werden die **Beisitzer** bei den Versicherungsämtern, den Oberversicherungsämtern und den Landesversicherungsämtern in einem anderen **Wahlverfahren** als früher gewählt. Der Ausschuß war gestern einstimmig der Ansicht, es handle sich wegen der Bestimmungen über die Ausführungsbehörden und wegen der Änderungen in bezug auf den Vorstand und die sonstigen Organe der Landesversicherungsanstalten und der Versicherungsämter um ein Zustimmungsgesetz.

Nun die Stellung der Bundesregierung! Als die Bundesregierung dem Bundesrat den Gesetzentwurf vorlegte, hieß es in der **Eingangsformel**:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen.

Die Worte „mit **Zustimmung des Bundesrates**“ sind im Bundestag gestrichen worden. Es ist nicht klar, aus welchen Gründen. Wie es scheint, sollte für die vorliegenden Gesetzentwürfe der gleiche Wortlaut gewählt werden. Außer dem Entwurf der Bundesregierung lag dem Bundestag nämlich noch ein Initiativgesetz der SPD vor. In diesem Initiativentwurf der SPD fehlten die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“. Man hat den Eindruck, daß im Bundestag die Streichung erfolgt ist, ohne daß man sich über die Tragweite und die **rechtliche Bedeutung der Streichung** klar geworden ist. Nun geht die Rechtsauffassung wohl dahin, daß die bloße Streichung dieser Worte dem Gesetz nicht den Charakter eines Zustimmungsgesetzes nimmt; denn die rechtliche Natur des Zustimmungsgesetzes ergibt sich eben aus dem Inhalt des Gesetzes, gleichgültig, ob das in der Präambel steht oder nicht.

Jetzt wurde die **Haltung der Bundesregierung** in dieser Frage, wie es scheint, unsicher. Ich will auf Einzelheiten nicht eingehen. Ich sehe zu meiner Freude, daß Herr Staatssekretär Sauerborn vom Bundesarbeitsministerium heute hier ist. Er wird Anlaß nehmen, zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Ich will gleich sagen, um was es sich handelt. Es wird um eine Auskunft darüber gebeten, ob die Bundesregierung Anstoß nimmt, wenn der Bundesrat davon ausgeht, daß es sich um ein Zustimmungsgesetz handelt, und dem Gesetz zustimmt. Wird die Bundesregierung daran Anstoß nehmen, oder wird die Bundesregierung dieses Gesetz dann als ein Zustimmungsgesetz behandeln? Mit anderen Worten: wird dann das Gesetz von der Bundesregierung, vom Bundeskanzler und vom Bundespräsidenten als Zustimmungsgesetz angesehen?

Meine Herren! Das ist der Inhalt der Beratungen. Dem Bundesrat kommt es jetzt zu, in besonderer Abstimmung darüber zu entscheiden, ob das Gesetz die Eigenschaft eines Zustimmungsgesetzes hat. Wenn diese Frage bejaht wird, wird der Bundesrat zu entscheiden haben, ob er dem Gesetz zustimmt. Das scheinen die beiden Fragen zu sein. So wurden sie auch gestern im Rechtsausschuß formuliert. Wenn Sie dem Gesetz Ihre Zustimmung geben, dann nimmt es seinen natürlichen Lauf. Mit dem Führergrundsatz wird dann endlich aufgeräumt. Er besteht seit 1945 weiter. Bayern kämpft seit 3 Jahren um die Beseitigung des Führergrundsatzes. Wenn Sie dem Gesetz zustimmen,

- (A) erhalten die Versicherten das Wahlrecht und die Versicherungsträger erhalten eine demokratische Verfassung. Wird dem Gesetz die Zustimmung versagt, dann bleibt in der Sozialversicherung bis auf weiteres der Führergrundsatz, dieses Kernstück einer nationalsozialistischen Staatsform, ein für eine Bundesrepublik unrühmlicher und vielleicht schädlicher Zustand.

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich darf Ihnen, Herr Staatssekretär Dr. Griesser, meinen verbindlichsten Dank für Ihre ausgezeichnete Berichterstattung aussprechen.

SAUERBORN, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit: Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte gleich die Frage des Herrn Staatssekretärs Griesser beantworten und hoffe, durch meine Beantwortung Ihre Verhandlung wesentlich abkürzen zu können. Für den Fall, daß das Gesetz heute verabschiedet wird, wird die Bundesregierung der Verkündungsformel am Schluß des Gesetzes dem Datum und der Unterschrift hinzufügen:

Das vorstehende Gesetz hat die Zustimmung des Bundesrates erhalten.

Vizepräsident **ARNOLD**: Damit kommen wir zur Aussprache.

NEUENKIRCH (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Nach den warmherzigen Ausführungen, die Herr Staatssekretär Griesser gemacht hat, fällt es etwas schwer, zu verkünden, daß man sich nicht davon überzeugt fühlt. Ich möchte aber Herrn Staatssekretär Griesser bitten, davon auszugehen, daß das Land Hamburg, auch wenn es sich veranlaßt fühlt, heute die Zustimmung zu versagen, der Demokratisierung der Sozialversicherung, der Beseitigung des Führerprinzips und ähnlicher Rückstände aus der vergangenen Zeit die gleiche Bedeutung beimißt wie er. Der Unterschied liegt nur darin, daß, wenn man fünf Jahre lang damit gewartet hat, einen solchen Zustand zu beseitigen, man heute in der Öffentlichkeit davon ausgehen muß, daß nach einer solchen fünfjährigen Vorbereitungszeit mit dem Gesetz etwas geschaffen wird, was wirklich allen berechtigten Ansprüchen entspricht, daß eben demokratische Verhältnisse, herbeigeführt werden, d. h. die Anteilnahme der Versicherten an der Wahrnehmung der ihnen gegebenen Rechte garantiert wird.

Nun haben wir, das Land Hamburg und andere Länder, im Bundesrat bei der ersten Beratung bezüglich der materiellen Fragen in verschiedenen Punkten bereits Einwendungen erhoben, denen die Mehrheit des Bundesrates allerdings nicht gefolgt ist. Ich möchte deshalb darauf jetzt nicht zurückkommen, sondern nur darauf hinweisen, daß ein Gesetz, das in weiten Kreisen eben materiell nicht als befriedigend empfunden wird, nicht geeignet ist, in der Durchführung besonderen Gefahren auszuweichen, weil es formell und methodisch nicht den höchsten Ansprüchen gerecht wird. Es ist wirklich diesmal das erste Mal, daß der Vermittlungsausschuß nicht zu einem Ergebnis gekommen ist, wie es uns bei allen anderen bisher so erfolgreichen Vermittlungsversuchen vorgelegt werden konnte. Das mag daran liegen, daß das Bundestageelement im Vermittlungsausschuß diesmal in erheblichem Umfange von Austauschmöglichkeiten Gebrauch gemacht hat und daß deshalb die sonst übliche Kontinuität des Ausschusses nicht

gewahrt war, sondern daß von Seiten des Bundestages in erheblichem Maße immer neue Vertreter mit bestimmten schon im Bundestag zum Ausdruck gebrachten Auffassungen hervortraten. Daher empfinde ich das Ergebnis des Vermittlungsausschusses nicht als befriedigend.

Wenn ich von den materiellen Einwendungen absehe, so bleiben auch in der Durchführung ganz unbefriedigende Momente bestehen. Einmal wird die Forderung der Urwahlen in der Renten- und Unfallversicherung zwangsläufig dazu führen, daß die Mehrzahl der Versicherten infolge der technischen Schwierigkeiten kaum in der Lage sein wird, das Wahlrecht auszuüben. Eine weitgehende Desinteressiertheit ist die Folge. Sodann hat der Vermittlungsausschuß den Einspruch des Bundesrates gegen die Zulassung von Organisationsvertretern, die keine wirtschaftliche Verantwortung tragen, nicht berücksichtigt. Wenn man sich die Erschwernisse für die tatsächliche Teilnahme, die Möglichkeiten politischer Interessentenorganisationen, sich mit Organisationsvertretern Einfluss zu verschaffen, vor Augen führt, dann sieht man, wie eng beides miteinander in Zusammenhang steht. Wir haben uns in den verschiedenen Ausschüssen ja über diese Frage der Organisationsvertreter lange genug unterhalten. Es ist davon gesprochen worden, daß man den Gewerkschaften kein Privileg einräumen könne. Daran hat sicher niemand gedacht. Aber da doch nun alle Fragen der Sozialversicherung in einem erheblichen Umfange sowohl in Bezug auf die Belastung der Wirtschaft wie auch in Bezug auf die Leistungen für die Versicherten von entscheidender wirtschaftspolitischer Bedeutung sind, ist es naheliegend, daß man nur solchen Organisationen mit ihren Vertretern eine Einwirkung gestatten möchte, die auch eine wirtschaftspolitische Verantwortung mit tragen. Das sind eben nur die Gewerkschaften und die Vereinigungen der Arbeitgeber.

Also diese Bedenken, die ich hier noch einmal unterstreichen muß, die wir schon bei dem ersten Durchlauf vorgetragen hatten, veranlassen mich, für Hamburg zu erklären, daß wir dem Gesetz in der Fassung, wie sie uns der Vermittlungsausschuß vorlegt, unsere Zustimmung nicht geben können.

WAGNER (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Hessen hat schon in der Sitzung vom 27. Oktober gegen die Fassung dieses Gesetzes Einwendungen erhoben. Wir haben dann den Vermittlungsausschuß angerufen. Nachdem aber die neue Fassung wieder die Urwahlen vorsieht, halten wir das Gesetz in dieser Form trotz der Hinweise, die der Herr Berichterstatter gegeben hat, nicht für so gut, daß wir ihm zustimmen können. Man hätte ein viel besseres Gesetz machen müssen, ein Gesetz, das der ganzen wirtschafts- und sozialpolitischen Bedeutung dieser Frage mehr entspricht.

Sollte das Gesetz aber von den für die Ausfertigung und Verkündung berufenen Organen nicht als Zustimmungsgesetz anerkannt werden — ich zweifle, ob der Zusatz genügt, um dem Gesetz den Charakter des Zustimmungsgesetzes zu geben —, dann soll die Verweigerung unserer Zustimmung als Einspruch nach Art. 77 Abs. 3 GG gelten.

Vizepräsident **ARNOLD**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich darf also die einmütige Auffassung des Bundesrates feststellen, daß es sich bei dem vorliegenden Gesetz um ein Zustim-

(A) mungsgesetz handelt. — Ein Widerspruch gegen diese Feststellung erhebt sich nicht.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Das Ergebnis der Beratungen des Vermittlungsausschusses liegt Ihnen auf Drucks. 1015/50 im einzelnen vor. Ich brauche es nicht besonders vorzutragen. Ich bitte die Länder, die dem Gesetzentwurf zustimmen wollen, mit Ja, die ihn ablehnen wollen, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Vizepräsident **ARNOLD**: Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat dem Entwurf eines Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung mit 28 gegen 15 Stimmen seine Zustimmung erteilt hat.

Es folgt Punkt 28 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über die Durchführung der deutschen Sozialversicherung bei Auslandsaufenthalt (BR-Drucks. Nr. 961/50).

(B) **Dr. AUERBACH** (Niedersachsen), Berichterstatter: Meine Herren! Die Verordnung über die Durchführung der deutschen Sozialversicherung bei Auslandsaufenthalt bestimmt, wie in der Sozialversicherung verfahren werden soll, wenn Versicherte und Leistungsberechtigte sich im Ausland befinden. Die Regelung ist infolge der Wiederaufnahme der zwischenstaatlichen Beziehungen notwendig. Sie umfaßt drei Fragenkomplexe. Zunächst wird die Frage geregelt, wie zu verfahren ist, wenn beim Aufenthalt im Ausland freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung oder zur knappschaftlichen Rentenversicherung geleistet werden. Darauf bezieht sich **Art. 1. Art. 2** regelt die Frage, wie **Pflichtbeiträge** zur Rentenversicherung zu entrichten sind, wenn es sich um deutsches Personal in deutschen amtlichen Vertretungen oder sonstigen Dienststellen im Ausland handelt. Die Regelung umfaßt auch Deutsche, die bei Leitern oder Mitgliedern dieser Stellen versicherungspflichtig beschäftigt sind. Der **Art. 3** regelt dann, wie die Gewährung von Leistungen der Angestellten- und der knappschaftlichen Rentenversicherung zu erfolgen hat, wenn die Berechtigten sich im Ausland aufhalten. Diese Vorschrift gilt nur, falls nicht in zwischenstaatlichen Abkommen etwas anderes vereinbart wird. **Art. 1 und Art. 2** erklären nunmehr die **Versicherungsträger des Bundesgebietes für zuständig**. Sie können also Beiträge von Versicherten im Ausland entgegennehmen. Früher waren zuständig je nach dem Versicherungszweig entweder die Landesversicherungsanstalt Berlin, falls keine Sonderanstalt zuständig war, oder die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte oder die Reichsknappschaft. Zu berücksichtigen war bei **Art. 2** der jetzige Aufbau der Dienststellen der Bundesrepublik Deutschland im

(C) Ausland. Die weiteren Vorschriften der **Art. 1 und 2** enthalten technische Einzelheiten zur Durchführung des Gesetzes, und zwar in Bezug auf die Beitragsentrichtung und die Verwendung der Beiträge. **Art. 3** regelt die Zuständigkeit für die Feststellung und Gewährung der Leistungen. Für die **Invalidenversicherung** bedarf es einer Regelung nicht, da für diesen Versicherungszweig die Landesversicherungsanstalt zuständig ist, in deren Bereich der letzte inländische Wohn- oder Beschäftigungsort des Versicherten lag. In der **Angestelltenversicherung** und in der **knappschaftlichen Rentenversicherung** ist eine Neuregelung erforderlich, weil früher die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte bzw. die Reichsknappschaft zuständig waren. Es soll an deren Stelle ebenfalls ein Versicherungsträger im Bundesgebiet treten. Dabei wurde darauf Bedacht genommen, trotz der mit der Durchführung der Angestelltenversicherung und der Rentenversicherung beauftragten Vielzahl der Versicherungsträger alles zu vermeiden, was das Verfahren durch Zuständigkeitsänderungen erschweren könnte.

Der Sozialpolitische Ausschuß empfiehlt Ihnen daher die Zustimmung.

(D) Nun liegt ein **Antrag des Landes Baden** vor, und zwar ein **Abänderungsantrag**, zu dem der Ausschuß keine Stellung nehmen konnte. Ich kann deshalb die Auffassung des Ausschusses nicht darlegen. Wenn ich recht verstehe, legt das Land Baden Wert darauf — dieser Gedanke zieht sich durch alle Abänderungsvorschläge —, daß nicht eine Landesversicherungsanstalt, wie vorgesehen, sondern drei Landesversicherungsanstalten eingeschaltet werden. Für Niedersachsen kann ich nur sagen, daß da Bedenken bestehen. Dadurch wird das Verfahren erschwert. Um die Verwaltung so einfach wie möglich zu halten, sollte man es vorziehen, nur eine **Landesversicherungsanstalt** einzuschalten. Wenn es im früheren Reichsgebiet möglich war, mit der Berliner Stelle auszukommen, so konnten in diesen wenigen Fällen jetzt alle Schwierigkeiten bei Versicherten im Ausland vermieden werden, wenn, ganz gleichgültig, wo der letzte oder vorletzte Aufenthalts- oder Beschäftigungsort gewesen ist, in jedem einzelnen Fall ein und dieselbe Landesversicherungsanstalt zuständig wäre. Aus diesem Grunde wäre ich dankbar, wenn das Land Baden nach nochmaliger Überprüfung seinen Antrag zurückziehen könnte. Es ist ja keine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung. Baden ist der Auffassung, es würde für die süddeutschen Versicherten bequemer sein, mit den Landesversicherungsanstalten zu korrespondieren, die in der Nähe in ihrer Heimat liegen. Der Einfachheit halber, damit jeder im Ausland, gleich, wo er im Augenblick bei deutschen Dienststellen beschäftigt ist, und jeder freiwillig Versicherte weiß, wo er seine Angelegenheiten zu regeln hat, scheint es mir persönlich einfacher zu sein, daß nur eine Versicherungsanstalt zuständig ist.

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und eröffne die Aussprache.

Dr. FECHT (Baden): Herr Präsident! Meine Herren! Nach den Ausführungen meines Herrn Vorredners kann ich mich ganz kurz fassen. Der Herr Vorredner hat selbst die Gründe angeführt, die uns bewogen haben, diesen Antrag zu stellen. Ich bitte jedenfalls, über den Antrag abstimmen zu lassen.

(A) Er liegt im Umdruck vor. Ich brauche keine weiteren Ausführungen zu machen.

WAGNER (Hessen): Das Land Hessen beantragt **Überweisung dieser Vorlage an den Rechtsausschuß**, weil die in den §§ 1 und 2 getroffene Regelung, soweit sie die knappschaftliche Rentenversicherung und die Invalidenversicherung betrifft, der Rechtsgrundlage entbehrt.

Dr. KLEIN (Berlin): Wir würden ebenfalls um Überweisung an den Ausschuß bitten, da die Frage der Versicherungspflicht der Bundesvertretung in Berlin auch noch einmal geprüft werden muß.

Vizepräsident **ARNOLD**: Da es sich um eine Verordnung handelt und ein Fristablauf damit nicht verbunden ist, würde ich empfehlen, diesem **Überweisungsantrage**, den auch Berlin gestellt hat, zu entsprechen. — Ich stelle Einstimmigkeit hierzu fest.

Damit sind wir beim 29. Punkt der Tagesordnung angelangt:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Bewirtschaftungsnotgesetzes (BR-Drucks. Nr. 1018/50).

Ich rufe gleichzeitig den damit in Zusammenhang stehenden 31. Punkt der Tagesordnung auf:

Entwurf einer Anordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Anordnungen über die Bewirtschaftung und Marktregelung von Erzeugnissen der Landwirtschaft (BR-Drucks. Nr. 1038/50).

(B)

STOOS (Württemberg-Baden), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es handelt sich bei dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Bewirtschaftungsnotgesetzes um einen **Initiativgesetzentwurf des Bundestages**, der sich als notwendig erwiesen hat, weil das neue Milch- und Fettgesetz vor dem 1. Januar 1951 nicht verkündet werden konnte. Der Entwurf beschränkt sich demgemäß darauf, das Bewirtschaftungsnotgesetz und seine Durchführungsbestimmungen nur noch für Milch, Mischzeugnisse, Fette und Eier zu verlängern. Der Agrarausschuß empfiehlt dem Deutschen Bundesrat, einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Die gleichen Gesichtspunkte treffen für die Anordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Anordnungen über die Bewirtschaftung und Marktregelung von Erzeugnissen der Landwirtschaft zu. Der Agrarausschuß empfiehlt dem Deutschen Bundesrat, dieser Anordnung nach Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Vizepräsident **ARNOLD**: Der Herr Berichterstatter schlägt zu **Punkt 29** vor, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen und zu Punkt 31, der Anordnung zuzustimmen**. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat mit diesen Vorschlägen einverstanden ist.

Dann rufe ich auf **Punkt 30** der Tagesordnung:

Entwurf einer ersten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz (BR-Drucks. Nr. 976/50).

STOOS (Württemberg-Baden), Berichterstatter: (C) Die Ihnen als BR-Drucks. 976/50 vorliegende Erste Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz hat vor allem den Zweck, die **Satzung für die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel** zu schaffen. Da ein baldiges Tätigwerden der Einfuhr- und Vorratsstelle dringend notwendig ist, erscheint eine beschleunigte Verabschiedung der Durchführungsverordnung erforderlich. Der Agrarausschuß hat sich heute morgen abschließend mit dem Entwurf befaßt und stimmt ihm im großen und ganzen zu. Die Abänderungswünsche des Agrarausschusses ergeben sich aus der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. 1045/50. Ich glaube aus den Vorschlägen nur die wesentlichsten hervorheben zu sollen und darf im übrigen auf die Drucksache verweisen. Der Regierungsentwurf legte fest, daß der **Vorstand der Einfuhr- und Vorratsstelle** aus 4 Mitgliedern, d. h. also aus 4 in ihrer Funktion gleichgeordneten Personen bestehen soll. Der Agrarausschuß glaubt, daß die Verantwortlichkeit des Vorstandes dieser für die gesamte Getreidewirtschaft und für die Versorgung des ganzen Volkes so hochbedeutsamen Stelle besser präzisiert ist, wenn der Vorstand nur aus zwei ordentlichen und daneben im Rahmen des Bedürfnisses aus einem oder zwei stellvertretenden Mitgliedern besteht. Dieser Vorschlag hat nicht die Billigung des Bundesernährungsministeriums gefunden, das insbesondere darauf hinweist, daß die Aktionsfähigkeit des Vorstandes durch die Empfehlung des Agrarausschusses zu sehr eingeschränkt würde. Wir glauben indessen nicht, dieses Bedenken als durchschlagend anerkennen zu können, da nach § 5 der Satzung zur Vertretung nicht nur zwei ordentliche Vorstandsmitglieder, sondern auch ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied sowie schließlich ein Vorstandsmitglied und ein Bevollmächtigter befugt sind. (D)

Es erschien uns weiterhin notwendig, die Frage der **stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates** anderweitig zu regeln. Der Regierungsentwurf sah insoweit vor, daß im Falle der Verhinderung eines Verwaltungsratsmitglieds jeweils im Einzelfall ein Vertreter bestellt werden sollte. Diese Regelung erschien bei der starken arbeitsmäßigen Belastung der Verwaltungsratsmitglieder nicht ausreichend. Der Agrarausschuß empfiehlt demgemäß, die Vertreter von vornherein und generell als ständige Vertreter benennen zu lassen und zu bestellen.

Das sind im wesentlichen die Abänderungsvorschläge des Agrarausschusses. Ich bitte den Deutschen Bundesrat namens des Agrarausschusses, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der sich aus BR-Drucks. 1045/50 ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Vizepräsident **ARNOLD**: Darf ich fragen, Herr Minister Stooß: hat der Ausschuß auch Gelegenheit gehabt, sich mit dem Antrag des Landes Hessen zu beschäftigen?

(Stooß: Nein!)

Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Die vom Agrarausschuß vorgeschlagenen Abänderungen liegen auf Drucks. 1045/50 vor. Außerdem liegt ein Abänderungsantrag des Landes Hessen vor, in § 11 Abs. 3 der Verordnung das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ zu ersetzen.

STOOS (Württemberg-Baden): Ein solcher Antrag ist allerdings im Agrarausschuß auch eingehend erörtert, aber dann abgelehnt worden.

(A) Vizepräsident **ARNOLD**: Darf ich fragen, ob der Antrag des Landes Hessen unterstützt wird? — Das ist nicht der Fall. Dann ist er wohl abgelehnt.

Somit kann ich, da das Wort nicht mehr gewünscht wird, feststellen, daß der Bundesrat einstimmig beschließt, der Ersten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der sich aus Drucks. Nr. 1045/50 ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Wir kommen nunmehr zum letzten Punkt der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Wiedererhebung der Beförderungssteuer im Möbelfernverkehr und im Werkfernverkehr und zur Änderung von Beförderungssteuersätzen (BR-Drucks. Nr. 1046/50).

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es handelt sich um einen Rückläufer. Der Bundestag hat im wesentlichen unseren Abänderungswünschen entsprochen, lediglich mit der einen Ausnahme, daß für Verordnungen, die die Verwaltung der Beförderungssteuer regeln, nach Ansicht des Bundestages und der Bundesregierung die Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich ist. Der Finanzausschuß hat sich mit der Frage beschäftigt und hat sich dieser Rechtsansicht nicht verschließen können. Es wird Ihnen vorgeschlagen, keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen.

Vizepräsident **ARNOLD**: Es wird empfohlen, keinen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen. Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat entsprechend beschlossen.

(B) Ich erteile dann noch Herrn Minister Kraft das Wort zu einer Erklärung.

KRAFT (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf über den Lastenausgleich verabschiedet. Nach Pressenachrichten soll dieser Gesetzentwurf dem Bundesrat noch vor Weihnachten zugestellt werden. Die Nachrichten sind zum Anlaß genommen worden, den federführenden Herrn Bundesminister danach zu fragen und ihn darauf hinzuweisen, daß die Zuleitung jetzt kurz vor Weihnachten es dem Bundesrat, wenn nicht unmöglich machen, so doch wenigstens sehr erschweren würde, dieses wichtige Gesetz mit der Intensität zu behandeln, die nötig wäre. Die Antwort, die uns darauf geworden ist, läßt die Vermutung zu, daß der Gesetzentwurf doch noch unmittelbar vor Weihnachten dem Bundesrat zugeleitet werden könnte. Ich möchte dazu folgendes feststellen. Die Bundesregierung hat bereits im September 1949 die alsbaldige Einbringung eines Gesetzentwurfes für den Lastenausgleich versprochen. 15 Monate sind seitdem vergangen, eine sehr, sehr lange Zeit. Aber wenn sich die Bundesregierung eine so lange Zeit für die Verabschiedung dieses Gesetzentwurfes genommen hat, dann vermögen wir nicht einzusehen, daß ihr nun so daran gelegen ist, den Bundesrat gerade über die Weihnachtsfeiertage damit zu befassen bzw. die Gefahr heraufzubeschwören, daß der Bundesrat sich nicht ausreichend damit beschäftigen kann. Ich möchte daher dem Hause vorschlagen, den Beschluß zu fassen, den Herrn Bundesratspräsidenten zu ersuchen, bei der Bundesregierung vorstellig zu werden, um zu erreichen, daß dieser Gesetzentwurf frühestens am

30. Dezember dem Bundesrat zugeleitet wird, damit alsdann der Bundesrat sich in der ihm geeignet erscheinenden Weise, unbehindert durch Feiertage, Arbeitsunterbrechungen u. dgl., mit dem Gesetzentwurf befassen kann. Weiter möchte ich Sie bitten, an den Herrn Bundesminister für die Angelegenheiten des Bundesrates die Bitte zu richten, im gleichen Sinne innerhalb der Bundesregierung vorstellig zu werden.

Meine Herren! Ich muß ausdrücklich bemerken: die öffentliche Meinung wartet mit Ungeduld darauf, daß zu diesem Gesetzentwurf Stellung genommen wird. Ich möchte mich nicht dem Verdacht aussetzen, als ob nun gerade ich hier einer weiteren Verzögerung das Wort reden wollte. Aber ich glaube, daß es richtig ist, wenn seit Monaten darauf verwiesen wird: es handelt sich bei diesem Gesetz um eines der bedeutendsten Gesetze, wenn nicht überhaupt um das bedeutendste Gesetz für das Bundesgebiet. Da muß wohl der Bundesrat als eine gesetzgebende Körperschaft erwarten, daß ihm die eingehende Befassung mit diesem Gesetz ermöglicht wird. Ich persönlich halte es durchaus für denkbar, daß die Mehrheit dieses Hauses zu dem Gesetz eine Stellung einnehmen wird, die von der abweicht, die ich zu vertreten habe. Das darf aber hierbei keine Rolle spielen. Entscheidend ist, daß der Bundesrat als eines der verfassungsmäßig durch das Grundgesetz vorgesehenen Gesetzgebungsorgane auch die Möglichkeit erhält, sich mit einem so wichtigen Gesetz wirklich ernsthaft zu befassen.

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich glaube, wir können froh sein, daß der Herr Minister für Bundesratsangelegenheit anwesend ist, um unsere Ausführungen zu hören. Denn ich darf hier — und das hat auch der Herr Kollege Kraft in seinen Ausführungen festgestellt — darauf hinweisen, daß es sich um eine besondere Unfreundlichkeit der Bundesregierung gegenüber dem Bundesrat handeln würde, wenn der Bitte des Bundesrates nicht entsprochen werden sollte. Im Auftrage des Finanzausschusses habe ich gestern mit dem zuständigen Herrn Bundesminister gesprochen und habe ihn darauf hingewiesen, daß es für den Bundesrat eine Unmöglichkeit sei, zu diesem so außerordentlich wichtigen Gesetzeswerk mit der nötigen Ausführlichkeit und Gründlichkeit Stellung zu nehmen, wenn das Gesetz am 23. Dezember, wie beabsichtigt ist, zugestellt würde, so daß also die gesetzliche Frist von drei Wochen noch durch die Häufung von Feiertagen erheblich verkürzt würde. Ich habe den Herrn Minister gebeten, wenigstens eine Woche zu warten — obwohl das auch noch sehr ungünstig für den Bundesrat ist —; aber dann könne sich der Bundesrat am 19. 1. 1951 bereits mit dem Gesetz beschäftigen. Ich habe ausgeführt, daß der vom Bundesrat eingesetzte Arbeitsstab sich erst in der Zeit vom 28. bis 30. Dezember, also in der Weihnachtswoche, abschließend mit der Gesetzesvorlage der Bundesregierung beschäftigen könne — die ihm ja jetzt erst zugegangen ist — und daß ferner der Vorsitzende des von uns eingesetzten besonderen Ausschusses für den Lastenausgleich, Herr Senator Dr. Dudek, den Ausschuß auf den 5. 1. 1951 einberufen habe, damit dieser Ausschuß dann abschließend Stellung nehmen könne; es sei also für die Kabinette und den Bundesrat selbst unmöglich, schon am 12. Januar Stellung zu nehmen; denn hier handele es sich um eine außergewöhnlich schwierige und wichtige Angelegenheit. Der Herr Bundesfinanzminister hat gesagt, daß das

(A) nicht möglich sei, und hat darauf hingewiesen, daß man gewissermaßen den Heimatvertriebenen versprochen habe, dieses Gesetz als Weihnachtsgabe zu bringen. Das war der Sinn seiner Worte. Wir hätten gewünscht, es wäre so, das Gesetz wäre zu Weihnachten fertig geworden, zumal man ja vorher weiß, daß der 25. Dezember der Weihnachtstag ist. Aber dafür, daß das Gesetz dem Bundesrat am 23. Dezember zugeleitet wird, können sich die Heimatvertriebenen gar nichts kaufen. Sie haben, wie wir das aus berufenem Munde soeben gehört haben, ein Interesse daran, daß die Gesetzesvorlage von den beiden Häusern mit der nötigen Gründlichkeit und dem nötigen Ernst behandelt wird.

Nachdem wir Herrn Minister Kraft als einen maßgebenden Vertreter der Heimatvertriebenen gehört haben, sollte auch die Bundesregierung einsehen, daß sie nicht päpstlicher zu sein braucht als der Papst. Ich möchte also dringend bitten, dem Antrag des Herrn Kollegen Kraft zuzustimmen.

HELLWEGE, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates: Herr Präsident! Meine Herren! Ich bin bereits vorsorglich in dieser Frage tätig gewesen, und zwar bin ich sowohl schriftlich wie auch mündlich bei dem Herrn Bundeskanzler und im Kabinett vorstellig geworden und habe versucht, in Ihrem Sinne zu wirken. Eine endgültige Entscheidung ist bisher noch nicht getroffen. Ich habe aber die Hoffnung, daß die Möglichkeit besteht, in Ihrem Sinne zu verfahren, daß also die Gesetzesvorlage mit dem 30. Dezember datiert und dann an Sie weitergeleitet wird. Ich werde jedenfalls Ihre Wünsche dem Herrn Bundeskanzler vortragen.

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich darf feststellen, daß Sie sich dabei in völliger Übereinstimmung mit dem gesamten Bundesrat befinden. (C)

WAGNER (Hessen): Ich möchte darauf hinweisen, daß durch die Wahlen in den drei süddeutschen Ländern und in Berlin sich Veränderungen in den Kabinetten ergeben werden. Die Beratung dieses wichtigen Gesetzes kann jetzt nicht den geschäftsführenden Kabinetten überlassen werden, sondern ist Sache der verantwortlichen Kabinette. Schon diese politische Situation müßte die Bundesregierung veranlassen, die Gesetzesvorlage später einzubringen.

Vizepräsident **ARNOLD**: Was von uns aus unternommen werden kann, wird versucht werden. Wir werden zum Ausdruck bringen, daß das die **einmütige Auffassung des gesamten Bundesrates** ist.

Wir sind damit am Schluß der Sitzung angelangt. Ich möchte bekanntgeben, daß die nächste Sitzung am 5. Januar 1951 nachmittags 13 Uhr stattfindet. Das bedeutet, daß wir uns vor den Feiertagen, vor Weihnachten und Neujahr, sehr wahrscheinlich nicht mehr sehen werden. Ich möchte deshalb Veranlassung nehmen, den Mitgliedern des Bundesrates und allen anwesenden Damen und Herren für die Weihnachtstage und für Neujahr die allerbesten Wünsche auszusprechen und ihnen alles Gute für das kommende neue Jahr und ein glückliches Wiedersehen zu wünschen.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung: 15.45 Uhr.)